Zusamenstellung

Zusammenstellung

der

Preußischen Schul-Gesetze

vom 14. Juni 1862 bis 25. Januar 1864

nebst

chronologischer Uebersicht

der in den zwölf Jahrgängen (1852 bis 1864)
des Mushacke'schen Schul-Kalenders enthaltenen

Schul-Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen rc.

Berlin, 1864.
Verlag von Wilhelm Schultze,
(Wohlgemuth'sche Buchhandlung)
Scharrnstr. Nr. 11.

Inhalt.

Berichtigung.

Seite 6 Zeile 8 von oben ist, statt S. 20—24, zu lesen: S. 36—40.

Chronologische Uebersicht

der in den zwölf Jahrgängen (1852—1864) des Mushacke-schen Schul-Kalenders resp. Almanachs enthaltenen Schul-Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen 2c.*)

(Die römische Ziffer hinter dem Strich zeigt den Jahrgang, die arabische die betr. Seitenzahl des Kalenders an.)

Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Lehre und Lehrer. Th. II. Tit. 12. — I. 15.

1806.

28. Februar. Kab.-Ordr. u. U.-M. v. 24. Juli 1841. — Exekutions-befreiung. — Schuldenmachen. (M.-Bl. 1841. S. 202.) — I. 47. u. II. 129.

1810.

12. Juli. Edikt wegen Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts. (Ges.-Samml. 1806—1810. S. 717—721.) — III. 1.

1813.

6. April. Kab.-Ordre u. U.-M. 4. Dezbr. 1827. — Erstes Aufgebot der Landwehr. (Ann. Bd. 11. S. 1028.) — I. 37.

1815.

24. April. Gesetz. — Amtseid. (Ann. Bd. 19. S. 386.) — I. 36.

---

*) Erklärung einiger Abkürzungen: A. B. (Amtsblatt.) — A. L. R. (Allgemeines Landrecht.) — Ann. (v. Kamptz's Annalen der Preußischen Rechtsverwaltung.) — Bd. (Band.) — betr. (betreffend.) — Cirk.-Verf. (Cirkular-Verfügung.) — Ges.-Samml. (Gesetz-Sammlung.) — M.-Bl. (Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung.) — Prov. (Provinz.) — Rescr. (Rescript.) — R.-V. (Regierungs-Verordnung.) — Schul-Koll. (Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg, Preußen 2c.) — Schulbl. (Schulblatt für die Provinz Brandenburg von O. Schulz, (K. Bormann), Striez u. Ule.) — St.-Anz. (Königl. Preußischer Staats-Anzeiger.) — Thl. (Theil.) — Tit. (Titel.) — U.-M. (Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.) — Verf. (Verfügung.)

1816.

12\. Januar. Auszug aus der Anweisung über die Einrichtung der öffentlichen allgemeinen Schulen im Preußischen Staate, die Unterrichts-Verfassung der Gymnasien und Stadtschulen betr. — VII. 231.

1817.

5\. Juni. Reg.-Verordn. — Ausfertigung der Schulzeugnisse. — II. 132.

12\. September. Finanz-Minist. u. Minist. d. Innern. — Sterbequartal für verstorbene Lehrer. (Ann. Bd. 86. Ges.-Samml. 1817. S. 134.) — I. 42.

27\. Oktober. Prüfungs-Reglement für die abgehenden Seminaristen. (1. Juni 1826 und 19. Oktbr. 1832.) (Ann. Bd. 10. S. 358 u. Bd. 16. S. 932.) — II. 110.

1819.

13\. September. U.-M. — Heirathskonsens. (A. B. Berlin 1819. S. 229.) — I. 45. u. II. 127.

1822.

7\. März. Kab.-Ordre. — Stempelbogen bei Gesuchen. (Ges.-Samml. 1822. S. 80. — M.-Bl. 1844. S. 254.) I. 42.

7\. März. Kab.-Ordre. — Amtliche Atteste bedürfen eines Stempelbogens von 15 Sgr. (Ges.-Samml 1822. S. 74.) — I. 43.

7\. März. Kab.-Ordre — Stempelbogen bei Gehaltsquittungen. (Ges.-Samml. 1822. S. 84.) — I. 43.

1824.

13\. August. U.-M. — Anstellung der Gesang-, Zeichen- und Schreiblehrer. (Ann. Bd. 8. S. 835.) — I. 48.

1825.

18\. März. U.-M. — Zweites Aufgebot der Landwehr. (Ann. Bd. 10. S. 750.) — I. 37.

28\. Juni. Kab.-Ordre. — Betr. die Diäten und Reisekosten. (Ges.-Samml. 1825. S. 169.) — I. 43. u. II. 125.

1826.

8\. März. Kab.-Ordre. — Entschädigung bei dem Umzuge der Beamten. (Ann. Bd. 17. S. 582.) — I. 44. u. II. 126.

1827.

6\. Februar. Reg.-Verordn. — Strafe für Beamte, die der Wittwenkasse nicht beitreten. (A. B. Potsdam 1833. S. 392.) — I. 45. u. II. 127.

26\. März. U.-M. — Evangelische und katholische Kandidaten. (Ann. Bd. 11. S. 416.) — I. 36.

2. April. U.=M. — Zeichenlehrer an Gymn. u. höheren Bürgerschulen bedürfen eines Qualifikations=Attestes von einer Kgl. Akademie. (Ann. Bd. 11. S. 417.) I. 49. u. II. 118.

28. April. Kab.=Ordre. — Zuschuß zu den Umzugskosten. (Ann. Bd. 23. S. 830.) I. 44. u. II. 126.

24. Oktober. U.=M. — Prüfungen pro schola. (Ann. Bd. 11. S. 109.) — II. 113.

1830.

14. Juli. U.=M. — Beim Heirathskonsens muß die Einkaufssumme für die Wittwenkasse angegeben sein. (Ann. Bd. 14. S. 551.) — I. 45. u. II. 127.

10. November. U.=M. — Betr. die Prüfung der Gesanglehrer. (Ann. Bd. 14. S. 767.) — I. 49. u. II. 118.

1831.

14. März. U.=M. — Zeichenlehrer=Prüfung. (Ann. Bd. 15. S. 89.) — I. 49. u. II. 117.

20. April. U.=M. — Prüfungen für das höhere Schulamt oder Behufs der Anstellung an Gymnasien, Real= und höheren Bürgerschulen. (Ann. Bd. 15. S. 311.) — II. 114. u. III. 3.

1832.

8. März. — Prüfungs=Reglement für die Abiturienten der Real= und höheren Bürgerschulen. (Ann. Bd. 16. S. 104.) II. 100.

8. Mai. M. Rescr. — Betr. die Prüfung der Religionslehrer an kathol. Gymnasien. (Ann. Bd. 22. S. 651.) — III. 19.

9. September. U.=M. — Vertretung für den Landwehrmann. (Neigebaur, G. u. h. B. S. 291.) — I. 37.

19. Oktober. M.=Rescr. — Betr. die Ausstellung des Prüfungs=Zeugnisses auf Stempelpapier für einen Kandidaten, welcher wegen unzureichender Kenntnisse in Nebenfächern auf unbestimmte Zeit zurückgewiesen worden. (Ann. Bd. 22. S. 652.) III. 19.

1833.

24. Januar. Cirk.=Verf. — Betr. das Triennium der in Münster Philologie studirenden Theologen und deren Zulassung zur Prüfung pro fac. doc. (Ann. Bd. 22. S. 652.) — III. 20.

24. April. Königl. Schul.=Koll. der Prov. Westfalen: Disziplinar=Ordnung für die Gymnasien und Progymnasien der Provinz Westfalen. — VII 260.

30. Juli. Allerh. Kab.=Ordre, wegen der von den Kandidaten des höheren Schulamts für die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses zu erhebenden Gebühren. (Ann. Bd. 18. S. 1007.) — II. 116. u. III. 20.

27. August. M.=Rescr. — Betr. die Studirenden der Akademie zu Münster, welche sich dem Lehrfache bei den Gymnasien widmen wollen. (Ann. Bd. 22. S. 654.) — III. 20.

1834.

4. Juni. Prüfungs-Reglement für die Abiturienten der Gymnasien. (Ann. Bd. 18. S. 365.) — II. 86.

12. Juni. U.-M. — Verpflichtung mittelst Handschlags. (Ann. Bd. 18. S. 404.) — I. 49.

1835.

30. August. Cirk.-Verf. d. U.-M. — Betr. die Zulassung inländischer Schulamts-Kandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro fac. doc. (Ann. Bd. 22. S. 655.) — III. 21.

1836.

25. Januar. U.-M. Stempel bei Vereidigung. (Ann. Bd. 20. S. 113.) — I. 36.

1837.

4. Februar. Cirk.-Verf. — Bedingte facultas docendi. (Ann. Bd. 22. S. 101, 355, 657.) — III. 23.

24. Oktober. M.-Rescr. — Instruktion für die Direktoren und Lehrer an den Gymnasien. (Ann. Bd. 21. S. 978.) — III. 31.

24. Oktober 1837 u. 27. Febr. 1838. U.-M. — Verleihung der Prädikate: Oberlehrer, Professor, Musik-Direktor &c. (Ann. Bd. 22. S. 103.) — II. 118.

1838.

8. Januar. U.-M. — Zuschuß zum Wittwenkassen-Beitrag. (Ann. Bd. 22. S. 93. — Ann. Bd. 1. S. 78. enthält d. Kab.-Ordre v. 10. Dezbr. 1816 über denselben Gegenstand.) — I. 46. u. II. 128.

3. Februar. Cirk.-Verf. — Betr. die Modifikation des §. 22. des Reglements v. 20. April 1831 über die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts und nähere Bestimmungen über die §§. 9. 17. u. 21. dieses Reglements. (Ann. Bd. 22. S. 655 ff.) — III. 21.

4. Februar. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. die bedingte fac. doc. — VIII. 170.

6. April. Cirk.-Verf. — Betr. die facultas docendi in neueren Sprachen. (Ann. Bd. 23. S. 378.) — III. 25.

17. April. U.-M. — Gebühren für Schulzeugnisse. (Ann. Bd. 22. S. 361.) — II. 133.

18. April. Verordn. — Betr. die Prüfung sämmtlicher Militair-Prediger vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission. (Schulbl. 1838. S. 211.) — III. 25.

16. Mai. U.-M. — (auch 3. u. 4. Febr. 1838). — Bedingte facultas docendi. (Ann. Bd. 22. S. 334, 650, 655.) — II. 116.

1839.

6. April. U.-M. — Facultas docendi in neueren Sprachen. (Ann. Bd. 23. S. 378.) — II. 119.

24. September. Kab.-Ordre. — Umzugskosten für die Direktoren und Lehrer. (Ann. Bd. 23. S. 839.) — I. 44. u. II. 127.
14. Dezember. M.-Reſcr. — Betr. die zum Unterrichte in den Naturwiſſenſchaften erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten. (M.-Bl. 1842. S. 417.) — III. 25.
31. Dezember. U.-M. — Privatunterricht. (M.-Bl. 1839. S. 96.) — I. 50.

1840.

18. März. Cirk.-Reſcr. — Abſchnitt I. Die Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten. — Abſchnitt II. Privatlehrer. — Abſchnitt III. Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen. (M.-Bl. 1840. S. 94.) — I. 50.
27. Mai. U.-M. — Recht zu Gratifikationen. (M.-Bl. 1840. S. 231.) — I. 38. u. II. 130.

1841.

11. Februar. U.-M. — Entlaſſung interimiſtiſch angeſtellter Lehrer. (M.-Bl. 1841. S. 63.) — I. 35.
26. Mai u. 28. Juli. Min. d. Innern u. d. Juſtiz. — Gnadenmonate. (M.-Bl. 1841. S. 160 u. 204. Juſt.-Min.-Bl. 1841. Nr. 24.) — I. 42.
19. Juli. Kab.-Ordre. — Beitritt zur Berliner Wittwen-Kaſſe. (M.-Bl. 1841. S. 262.) — I. 46. u. II. 128.
18. September. Finanz-M. u. M. d. Innern. — Unmotivirtes Schuldenmachen. (Kab.-Ordre v. 12. Mai 1841. M.-Bl. 1841. S. 202. u. 262.) — I. 48.
25. September u. 16. Oktbr. Kab.-Ordre. — Diäten für kommiſſariſche Aufträge. (M.-Bl. 1842. S. 10.) — I. 43. u. II. 125.
21. Dezember. U.-M. — Prüfungen der Kandidaten der Theologie pro fac. doc. (M.-Bl. 1841. S. 14 u. 194.) — II. 117. u. III. 27.

1842.

3. April. U.-M. — Inſtruktion für die Schulamts-Kandidaten. (Schulbl. 1842. S. 245.) — II. 130.
28. April. Cirk.-Verf. — Betr. die Berückſichtigung der theologiſchen Wiſſenſchaften und der Fähigkeit zum Religionsunterricht bei den Prüfungen pro fac. doc. (M.-Bl. 1842. S. 194.) — III. 28.
10. Juni. U.-M. — Betr. die Gehaltsquittungen ohne Stempel. (M.-Bl. 1842. S. 265.) — I. 43.
2. Dezember. Cirk.-Verf. — Betr. die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den Naturwiſſenſchaften. (M.-Bl. 1842. S. 417.) — III. 29.
9. Dezember. Kab.-Ordre. — Recht der Anſtellung ꝛc. (Geſ.-Samml. 1843. S. 1.) — I. 34.
30. Dezember. Cirk.-Verf. — Betr. das zur Aufnahme in die unterſte Klaſſe der Gymnaſien oder vollſtändigen höheren Bürgerſchulen erforderliche Alter. (M.-Bl. 1843. S. 8.) — III. 47.

1843.

26. Februar. U.-M. — Rangverhältniß der Direktoren, Professoren ꝛc. (M.-Bl. 1843. S. 192.) — I. 34. u. II. 120.
7. Juni. U.-M. — Beibehaltung des Titels: „Professor." (M.-Bl. 1843. S. 192.) — II. 119.
16. Juni. Cirk.-Verf. d. Prov. Schul-Koll. zu Koblenz. — Betr. die Uebung der Gymnasial-Schüler in mündlicher Darstellung ihrer Gedanken. — Siehe S. 20—24.

1844.

6. Dezember. U.-M. — Zeugniß über das Probejahr. (Schulbl. 1844. S. 551.) — II. 132.

1845.

26. April. U.-M. — Grundsätze, nach welchen der Titel: „Oberlehrer" verliehen wird. — II. 119.

1846.

20. April. U.-M. — Beförderung der Fortbildungsschulen für die aus Elementarschulen entlassene Jugend. (M.-Bl. 1846. S. 56.) — I. 58.
28. Mai. Kab.-Ordre. — Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten. (Ges.-Samml. 1846. S. 214.) — I. 38. u. II. 121.

1847.

8. Mai. U.-M. — Unfähigkeit zum Lehramte. (M.-Bl. 1847. S. 32.) — I. 35.
24. Juli. Uebertritt zu den Lutheranern. (M.-Bl. 1847. S. 322.) — I. 36.

1848.

16. Februar. U.-M. — Betr. die Errichtung der Central-Bildungs-Anstalt für Turnlehrer in Berlin. (M.-Bl. 1848. S. 153.) — I. 22.
31. Juli. Gesetz. — Aufhebung der geheimen Konduiten-Listen. (Ges.-Samml. 1848. S. 200.) — I. 22.
19. September. U.-M. — Betr. die jüdischen Schulamts-Präparanden. (M.-Bl. 1848. S. 298.) — I. 22.
13. Oktober. U.-M. — Mittheilung der Berichte an die betr. Lehrer. (M.-Bl. 1848. S. 345.) — I. 22.
20. Dezember. U.-M. — Die für die Leitung des Schulwesens anzunehmenden Grundsätze betr. (M.-Bl. 1848. S. 376.) — I. 23.
21. Dezember. Städt. Schul-Deputation zu Berlin. — Die Fortbildungs-Anstalten in Berlin. — I. 60.

1849.

4. Mai. Verordn. d. Prov.-Schul-Koll. zu Brandenburg. — Betr. die Benutzung der Schullokale zu politischen Versammlungen. (Schulbl. 1849. S. 588.) — I. 23.

11. Juli. Gesetz. — Betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten. (Ges.=Samml. 1849. S. 271.) — I. 23 u. 31.
26. Juli. U.=M. — Die Verordnung vom 11. Juli 1849 findet den Eingangsworten zufolge auch auf alle öffentlichen Lehrer Anwendung. (M.=Bl. 1849. S. 167.) — I. 23.
2. August. U.=M. — Betr. die sofortige Anzeige über ein die Amtswirksamkeit des einzelnen Lehrers gefährdendes Verhalten. — I. 24.
20. August. Minist. f. Handel 2c. — Reglement über die Annahme und Beförderung der Post=Eleven. — VII. 288.
6. September. U.=M. — Betr. die Disziplinarsachen wider Elementarlehrer. (M.=Bl. 1849. S. 192.) — I. 24.
6. September. U.=M. — Die Verordn. v. 11. Juli 1849 findet auf alle Lehrer, auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung. (M.=Bl. 1849. S. 183.) — I. 25.
7. Dezember. Gesetz. — Die Befreiung der Geistlichen, Schullehrer 2c. von der Klassensteuer wird aufgehoben und die bisher befreiten Personen werden vom 1. Januar 1850 ab nach den bestehenden Einschätzungsgrundsätzen zur Klassensteuer verpflichtet. (Ges.=Samml. 1849. S. 436.) — I. 25.

1850.

9. Januar. Cirk.=Verf. — Aus dem Rechte der Regierung, Kommunalämter verwalten zu lassen, folgt unmittelbar die Verpflichtung der Staatsbeamten, solche Aufträge zu übernehmen. (M.=Bl. 1850. S. 9.) — I. 25.
31. Januar. Verfassungs=Urkunde f. den Preuß. Staat. — Betr. die Bestimmungen über Lehre und Lehrer. Art. 21., 23., 26. u. 112. — I. 15.
12. März. Staatsminist. — Landwehr=Offiziere. (Prgr. d. Gymn. zu Breslau 1850. S. 45.) — I. 38.
19. April. U.=M. — Allen öffentlichen Lehrern ist die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, untersagt. (M.=Bl. 1850. S. 96—97.) — I. 25.
18. Mai. U.=M. — Betr. die Verpflichtung der Lehrer zu den Gemeindelasten beizutragen. (M.=Bl. 1850. S. 170.) — I. 25.
5. Juni. Reglement für die Entlassungs=Prüfungen bei den Provinzial=Gewerbeschulen. — II. 105.
5. Juni. Minist. f. Handel 2c. — Betr. die Qualifikation als Lehrer an einer Provinzial=Gewerbschule. (Verordn. über die Organisation des Gewerbe=Schulwesens in Preußen. S. 8.) — I. 25. u. II. 118.
10. Juni. U.=M. — Betr. die Wiederanstellung der im Wege einer gerichtlichen oder Disziplinar=Untersuchung abgesetzten Lehrer. (M.=Bl. 1850. S. 104.) — I. 26.
8. Juli. U.=M. — Ertheilung des Prädikats „Musik=Direktor.“ (M.=Bl. 1850. S. 207.) — II. 120.

12. Juli. U.-M. — Betr. den vom 5. Novbr. 1833 vorgeschriebenen Diensteid mit der Einschaltung: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will." (M.-Bl. 1850. S. 206.) — I. 26. u. 36.
28. November. U.-M. — Einberufung der Schullehrer bei der Mobilmachung. (M.-Bl. 1850. S. 372.) — I. 26.

1851.

13. Januar. Verf. d. Prov. Schul-Koll. zu Brandenburg. — Betr. die Pfingst- und Sommerferien. — I. 26.
22. Januar. U.-M. — Betr. die Unterstützungsgesuche der Lehrer und anderer zum Ressort des Cultus-Minist. gehörigen Beamte. (M.-Bl. 1851. S. 4.) — I. 26. u. II. 130.
24. Februar. U.-M. — Betr. die Uebernahme von Funktionen bei der neuen Gemeinde-Verwaltung. — I. 27.
5. März. U.-M. — Gegen interimistisch angestellte Lehrer findet das Gesetz v. 11. Juli 1849 keine Anwendung. (M.-Bl. 1851. S. 34.) — I. 27.
15. März. U.-M. — Betr. das Ausscheiden eines Lehrers aus der evangel. Landeskirche. — I. 27.
14. April. Ges.-Samml. — Bestrafung desjenigen, der einen Beamten während des Amtes angreift ꝛc. (Ges.-Samml. 1851. S. 119.) — I. 27.
28. Mai. U.-M. — Betr. die Zulassung der Ausländer zur Prüfung pro fac. doc. und zur Abhaltung des pädagogischen Probejahrs. (M.-Bl. 1851.) — I. 27. u. III. 30.
12. Juni. U.-M. — Betr. die Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses ꝛc. der Kandidaten d. Theol. (M.-Bl. 1851. S. 111.) — I. 28.
12. Juni. U.-M. — Betr. die Zeugnisse älterer Zeit bei Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen ꝛc. (M.-Bl. 1851. S. 114.) — I. 28.
16. Juli. U.-M. — Betr. die Wählbarkeit der Lehrer zu Mitgliedern des Gemeinderaths. (M.-Bl. 1841. S. 141.) — I. 28.
8. August. Min.-Rescr. — Betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über die den Beamten bei Versetzungen gezahlten reglementsmäßigen Umzugskosten-Entschädigungen. (M.-Bl. 1851. S. 244.) — I. 28.
18. August. Min. d. Kriegs u. U.-M. — Betr. die Errichtung der Central-Turnanstalt in Berlin. (M.-Bl. 1851. S. 181.) — I. 29.
26. August. U.-M. — Betr. die Prüfungsgebühren für diejenigen fremden oder privatim vorbereiteten Schüler, welche zu den Entlassungs-Prüfungen bei Real- und höheren Bürgerschulen zugelassen werden. (M.-Bl. 1851. S. 202.) — I. 29.
25. September. U.-M. — Betr. die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung derjenigen Gymnasiasten, welche aus der Sekunda ausgetreten sind. (M.-Bl. 1851. S. 217.) — I. 30.
1. Oktober. U.-M. — Superintendenten, Erz-Priester und Dechanten als Kreis-Schul-Inspektoren sollen die Elementar-Schulen und ihre Lehrer genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren. (M.-Bl. 1851. S. 218.) — I. 30. u. II. 133.

7. Oktober. U.-M. — Schreibhefte, die mit revolutionären oder unsittlichen Bildern und Inschriften versehen sind, dürfen in der Schule nicht geduldet werden. (M.-Bl. 1851. S. 219.) — I. 30. u. II. 134.
9. Oktober. U.-M. — Betr. die Beschäftigung der Kinder in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken. (M.-Bl. 1851. S. 250.) — I. 30. u. II. 134.
29. Oktober. — Betr. die Anschaffung der Stuben- und Koch-Oefen in den Dienstwohnungen. (M.-Bl. 1851. S. 246.) II. 31.
11. Dezember. U.-M. — Betr. die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung derjenigen Primaner, welche im Disziplinarwege von einem Gymnasium entfernt worden sind. (M.-Bl. 1851. S. 281.) II. 134.
21. Dezember. U.-M. — In Disziplinar-Untersuchungen gegen Garnison-Schullehrer steht die Entscheidung erster Instanz dem Prov.-Schul-Koll. zu. (M.-Bl. 1851. S. 282.) II. 135.

1852.

2. Januar. Betr. die Schulamts-Aspiranten, welche in der Prüfung bei einem Seminar für die Aufnahme in dasselbe noch nicht für reif befunden worden sind. (St.-Anz. Nr. 19. — 1852.) — II. 136.
2. Januar. U.-M. — Betr. den Gesang-Unterricht in Seminarien. (St.-Anz. Nr. 19. — 1852.) — II. 135.
9. Januar. Prov. Schul-Koll. der Prov. Brandenb. — Schüler und Schülerinnen, welche bereits eine Schule besucht haben, bedürfen zur Aufnahme in eine andere Anstalt eines Abgangs-Zeugnisses. (St.-Anz. Nr. 44. — 1852.) — II. 136.
27. Januar. Cirk.-Verf. — Betr. die Bestimmungen wegen der Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zu den diesseitigen höheren Lehrerprüfungen, zum Probejahr ꝛc. (St.-Anz. Nr. 38. — 1852.) — III. 30.
27. Januar. U.-M. — Betr. die Zulassung der Ausländer zur Prüfung pro fac. doc. (St.-Anz. Nr. 38. — 1852.) — II. 136.
10. Februar. U.-M. — Betr. das Verbot des Wirthshausbesuches der Schuljugend in den Hohenzollernschen Landen. (St.-Anz. Nr. 44. — 1852.) — II. 137.
6. März. U.-M. — Betr. die Einziehung von Berichten der Schulvorstände und Schul-Inspektoren über den Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen. (St.-Anz. Nr. 68. — 1852.) — II. 137.
6. März. U.-M. — Betr. die Regulirung des Einkommens für die Elementar-Lehrerstellen. (St.-Anz. Nr. 68. — 1852.) — II. 138.
15. März. Cirk.-Erlaß der Reg. zu Magdeburg. — Bezüglich auf die Pflicht der Lehrer, sich eines sittlichen Verhaltens zu befleißigen. (St.-Anz. Nr. 146. — 1852.) — II. 138.
24. April. Kab.-Ordre — nach welcher mit den beiden ersten Lehrerstellen an den höh. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates der Titel „Professor“ bedingungsweise verbunden sein soll. (St.-Anz. Nr. 150. — 1852.) — II. 138.

19. Juni. Reg.-Verordn. zu Sigmaringen. — Betr. die Vorschrift für die Prüfung der Feldmesser in den Hohenzollernschen Landen. (St.-Anz. Nr. 152. — 1852.) — II. 139.

3. Juli. U.-M. — Betr. den Zustand der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höh. Bürger- und Realschulen. (St.-Anz. Nr. 187. — 1852.) — II. 139. u. III. 48.

9. Juli U.-M. — Betr. die private Vorbildung von Schulamts-Kandidaten außerhalb der Seminarien. (St.-Anz. Nr. 169. — 1852.) — II. 140. u. III. 49.

21. Juli. Gesetz. — Betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (Ges.-Samml. 1852, St.-Anz. Nr. 177. — 1852.) — II. 140. u. III. 49.

21. September. Cirk.-Verf. des Ministers des Innern u. U.-M. — Betr. die Bewilligungen aus Kreis-Kommunalmitteln zum Zweck der öfteren Revision der Bezirks-Schulen. (St.-Anz. Nr. 231. — 1752.) — II. 155. u. III. 49.

12. Oktober. Bekanntmachung des Prov.-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg. — Betr. die Prüfung derjenigen Lehrer, welchen die Fortführnng einer erledigten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder einer Hauptlehrerstelle an einer Kommunalschule übertragen werden soll. (St.-Anz. Nr. 255. — 1852.) — III. 49.

24. Oktober. Erlaß der Königl. Reg. zu Posen. — Die Abmessung der in Stelle der Geldstrafen für Schul-Versäumnisse tretenden Gefängnißstrafen. (St.-Anz. Nr. 24. — 1853.) — III. 50.

26. November. Verf. des Min. des Handels rc. — Betr. die Bewilligung der Portofreiheit für die Correspondenz zwischen den Königl. Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspektoren und Ortsbehörden, so weit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staates in Betracht kommt. (St.-Anz. Nr. 284. — 1852.) — III. 49.

5. Dezember. Erlaß der Königl. Reg. zu Danzig. — Ueber Einrichtung der Sommerschulen für die Dienst- und Hütekinder. (St.-Anz. Nr. 4. — 1853.) — III. 50.

28. Dezember. Instruktion der Königl. Reg. zu Posen. — Ueber das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer. (St.-Anz. Nr. 75. — 1853.) — III. 50.

1853.

4. Februar. Cirk.-Verf. d. Königl. Reg. zu Koblenz. — Betr. den Elementar-Unterricht in der Muttersprache und im Gesange. (St.-Anz. Nr. 100. — 1853.) — III. 50.

24. März. Verordn. d. Königl. Reg. zu Frankfurt a. d. O. — Ueber den Schulbesuch. (St.-Anz. Nr. 100. — 1853.) — III. 50.

8. April. Verordn. d. Königl. Reg. zu Danzig. — Betr. den Schulbesuch blinder Kinder. (St.-Anz. Nr. 102. — 1853.) — III. 50.

20. Mai. Cirk.-Verf. d. U.-M. — Betr. die Betreibung der Jagd durch die Lehrer. (St.-Anz. Nr. 124. — 1853.) — III. 50.

26. Mai. Bekanntm. d. U.-M. — Betr. die Aufnahme von Jungfrauen in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. (St.-Anz. Nr. 124. — 1853.) — III. 50.

20. Juni. Bekanntm. d. U.-M. — Die Anmeldung von Civil-Eleven in die Central-Turn-Anstalt zu Berlin muß spätestens bis zum 1. August jedes Jahres erfolgen. (St.-Anz. Nr. 144. — 1853.) — III. 50.

4. Juli. Erlaß d. Min. f. Handel ꝛc. u. d. Min. d. Innern. — Betr. die Portopflichtigkeit. (St.-Anz. Nr. 249. — 1853.) — IV. 153.

9. August. Allg. Verf. d. Just.-M. — Betr. die Gehaltszahlung an suspendirte Beamte. (St.-Anz. Nr. 220. — 1853.) — IV. 153.

10. August. Verf. d. U.-M. — Betr. die Zulassung der Kand. d. Theologie zur Prüfung pro fac. doc. (St.-Anz. Nr. 201. — 1853.) — IV. 153.

5. November. Cirk.-Verf. d. Minist. f. Handel ꝛc. — Betr. die Prämie f. Künstler und Handwerker, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren. (St.-Anz. Nr. 269. — 1853.) — IV. 154.

28. November. Verf. d. U.-M. — Betr. die Bewilligung von Stipendien. (St.-Anz. Nr. 294.) — IV. 154.

29. November. Cirk.-Verf. d. U.-M. — Betr. die Prüfung der zur Leitung einer Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt in Aussicht genommenen Lehrerinnen. (St.-Anz. Nr. 295. — 1853.) — IV. 155.

1. Dezember. Erlaß des U.-M. — Betr. die Habilitation von Privat-Docenten. (St.-Anz. Nr. 7. — 1854.) — IV. 156.

6. Dezember. Verf. d. Reg. zu Magdeburg. — Betr. das Läuten der Kirchenglocken durch Schulknaben. (St.-Anz. Nr. 306. — 1853.) — IV. 156.

15. Dezember. Verf. d. U.-M. — In Beziehung auf die Erwerbung der Approbation zum selbstständigen Betriebe des Apotheker-Gewerbes und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke. (St.-Anz. Nr. 298. — 1853.) — IV. 156.

1854.

16. Januar. Cirk.-Verf. d. Minist. d. Innern u. d. Finanz-Min. — Betr. das Verfahren gegen Beamte, welche sich des Mißbrauchs der portofreien Rubrik schuldig machen. (St.-Anz. Nr. 61. — 1854.) — IV. 157.

1. Februar. Cirk.-Verf. d. U.-Min. — Betr. die Theilnahme an den sogenannten allgemeinen deutschen Lehrer-Versammlungen. (St.-Anz. Nr. 38. — 1854.) — IV. 157.

7. Februar. Erlaß d. U.-Min. — Betr. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse. (St.-Anz. Nr. 117. — 1854.) — IV. 157.

27. April. Cirk.-Verf. d. U.-Min. — Betr. den Privatunterricht. — IV. 157.

4. Mai. Cirk.=Verf. d. Min. f. Handel ꝛc. — Betr. den Religions=Unterricht der Zöglinge der Gewerbeschule. — IV. 157.
20. Mai. Cirk.=Verf. d. U.=Min. — Betr. die häuslichen Schularbeiten. — IV. 157.
9. Juni. Cirk.=Verf. d. U.=Min. — Betr. die Benutzung der Schullokale. — IV. 158.
15. Juli. Cirk.=Verf. d. U.=Min. — Betr. die Anmeldung der Civil=Eleven für die Central=Turnanstalt. (St.=Anz. Nr. 169. — 1854.) — IV. 159.
22. Juli. Cirk.=Verf. d. U.=Min. — Betr. die Stellung emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu den Gemeindelasten ihres Wohnortes. (St.=Anz. Nr. 189. — 1854.) — IV. 159.
11. August. Cirk.=Verf. d. U.=Min. — Betr. die Vervollständigung des Reglement vom 20. April 1831, hinsichtlich der Prüfung der Schulamts=Kandidaten im Französischen und Englischen. (St.=Anz. Nr. 215. — 1854.) — IV. 159.
26. August. Allerhöchster Erlaß. — Betr. die von den früher Hohenzollernschen in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge ꝛc. (St.=Anz. Nr. 29. — 1825.) — V. 167.
18. September. Cirk.=Erlaß d. Min. f. Handel u. d. U.=Min. — Betr. die Beaufsichtigung jugendlicher Arbeiter in den Fabrikationsstätten durch geeignete Personen. (St.=Anz. Nr. 227. — 1854.) — IV. 160.
19. September. Erlaß d. U.=Min., d. Min. d. Innern u. d. Kriegs=Min. — Betr. die Begünstigung, daß junge Männer kath. Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester=Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres=Ersatz=Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können, ist auf fernere fünf Jahre verlängert. (St.=Anz. Nr. 249. — 1854.) — IV. 160.
22. September. Rescript d. U.=Min. — Betr. die Errichtung einer delegirten Examinations=Kommission für Pharmazeuten zu Breslau. (St.=Anz. Nr. 257. — 1854.) — IV. 160.
26. September. Cirk.=Verf. d. U.=Min. — Den bei den Straf=Anstalten angestellten evangelischen Geistlichen soll nach zehnjähriger treuer Amtsführung eine Versorgung in Pfarrstellen landesherrlichen Patronats zu Theil werden. (St.=Anz. Nr. 250. — 1854.) — IV. 160.
28. September. Cirk.=Verf. d. U.=Min. — Alle Quittungen über Studien=Stipendien aus Staatsfonds sind stempelfrei. — (St.=Anz. Nr. 243. — 1854.) — IV. 160.
1. Oktober. Regulativ für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer=Seminarien der Monarchie. (St.=Anz. Nr. 255., 261. u. 263. — 1854.) — IV. 160—161.
2. Oktober. Regulativ für die Vorbildung der evangelischen Seminar=Präparanden. (St.=Anz. Nr. 266. — 1854.) — IV. 161.

3. Oktober. Regulativ für die Elementarschulen. (St.-Anz. Nr. 269. — 1854.) — IV. 161.
9. Oktober. Cirk.-Verf. d. U.-Min. — Betr. die Zeichenlehrer-Prüfung. (St.-Anz. Nr. 252 — 1854.) — IV. 161.
11. Oktober. Cirk.-Verf. resp. Staats-Ministerial-Beschluß v. 15. Septbr. 1854. — Betr. die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht. (St.-Anz. Nr. 248. — 1854.) — IV. 161.
29. November. Cirk.-Verf. d. Min. f. Handel ꝛc. — Betr. die über Provinzial-Gewerbeschulen abzustattenden Jahresberichte. (St.-Anz. Nr. 286. — 1854.) — V. 168.
16. Dezember. Bekanntmachung der techn. Bau-Deputation. — Betr. die Prüfungs-Gebühr von „zehn Thalern" für Kandidaten, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden. (St.-Anz. Nr. 302. — 1854.) — V. 169.
17. Dezember. Bekanntm. d. Prof. D. E. Meyer. — Betr. das pharmazeutische Studium und die Einrichtung einer delegirten Ober-Examinations-Kommission zu Königsberg i. Pr. — V. 169.

1855.

16. Januar. Cirk.-Verf. d. Min. d. Innern. — Betr. die Zahlung des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs. (St.-Anz. Nr. 48. — 1855.) — V. 170.
18. Januar. Cirk.-Verf. d. Min. d. Innern. — Den Landräthen wird rücksichtlich der Aushebung der Pferde im Falle einer Mobilmachung eine besondere Berücksichtigung derjenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen zur Haltung von Pferden genöthigt sind, dahin empfohlen, daß dergleichen Pferde von der Aushebung frei gelassen werden. (St.-Anz. Nr. 30. — 1856.) — V. 170.
3. Februar. Instruktion. — Betr. die Lehrerinnen-Prüfungen in der Provinz Schlesien. (St.-Anz. Nr. 105. — 1855.) — V. 170.
5. Februar. Allerh. Ordre. — Betr. die Ergänzung des Ressort-Reglements für die innere evangelische Kirchen-Verwaltung v. 29. Juni 1850. (St.-Anz. Nr. 125. — 1855.) — V. 172.
7. Februar. Bekanntm. d. Min. f. Handel ꝛc. u. U.-M. — Betr. die Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs. (St.-Anz. Nr. 38. — 1855.) — V. 172.
10. Februar. Cirk.-Verf. d. U.-M. — Betr. die Zulassung zur Prüfung als Taubstummen-Lehrer. (St.-Anz. 58. — 1855.) — V. 172.
15. Februar. Verf. — Betr. das Diensteinkommen suspendirter Beamten. (St.-Anz. Nr. 73. — 1855.) — V. 172.
18. März. Cirk.-Verf. — Betr. die modificirten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. (St.-Anz. Nr. 82 u. 83. — 1855.) — V. 173.
26. März. Allerh. Erlaß. — Betr. die Vergütigung der dem Beamten bei

Versetzungen erwachsenden Umzugskosten. (St.=Anz. Nr. 80. — 1855.) — V. 183.

28. März. Cirk.=Verf., wegen Ausführung der Regulative vom 1., 2. u. 3. Oktbr. 1854. — Betr. den Unterricht in den evangelischen Schullehrer=Seminarien, die Vorbildung evangel. Seminar=Präparanden und die Grundzüge in Bezug auf Einrichtung und Unterricht der evangel. einklassigen Elementarschule. (St.=Anz. Nr. 80. — 1855.) — V. 184.

30. April. Verf. d. Univ.=Kuratoriums. — Betr. die Immatrikulation der Studirenden. (St.=Anz. Nr. 103. — 1855.) — V. 186.

10. Mai. Gesetz in Betreff der Pfarr=Auseinandersetzungen in den vormals Königl. sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations=Patent v. 15. Novbr. 1816 eingeführt worden ist. (St.=Anz. Nr. 111. — 1855.) — V. 187.

12. Mai. Allerh. Erlaß. — Betr. die Statuten des Land=Dotations=Fonds für die evangel. Pfarreien der Provinz Schlesien. (St.=Anz. Nr. 21. — 1856.) — VI. 217.

2. August. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. den Namen und die Organisation der Progymnasien. — Den Namen „Progymnasium" werden in Zukunft nur solche Lehranstalten führen dürfen, welche ihrer Einrichtung und ihrem wissenschaftlichen Standpunkte u. s. w. nach als dazu vom U.=M. anerkannt und durch besondere Verfügung mit jener Bezeichnung beliehen werden. Als Bedingungen dieser Verleihung werden zunächst folgende Punkte festgehalten werden: 1. Die Anstalt muß mindestens die drei unteren Klassen eines Gymnasiums umfassen. — 2. Die Hauptlehrer müssen in der Regel die facultas docendi bei der wissenschaftlichen Prüfungs=Kommission erlangt haben. — 3. Die Mittel vorhanden sein, die Anstalt der Bestimmung eines Progymnasiums entsprechend zu unterhalten. Die Königl. Regierung hat zu prüfen, auf welche der vorhandenen Unterrichts=Anstalten in ihrem Verwaltungsbezirk vorstehende Bedingungen Anwendung finden, und dann auf Beilegung oder Anerkennung des Charakters dieser Anstalten als Progymnasium unter Nachweis, daß den obigen Bedingungen entsprochen wird, anzutragen. Für die Zukunft wird jede Anstalt der Art jährlich ein Programm herauszugeben haben. — Die Anstellung des Direktors bei den Progymnasien wird von der diesseitigen Genehmigung abhängig gemacht. (Köln. Zeit. Nr. 258. — 1856.) — VII. 334.

2. August. Cirk.=Verf. — Betr. die Zulassung zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin. (St.=Anz. Nr. 182. — 1855.) — V. 187.

1856.

7. Januar. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. die Modifikationen im Normal=Plan für den Gymnasial=Unterricht. (St.=Anz. Nr. 26. — 1856.) — VI. 220.

12. Januar. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. die Ausführung des Abiturienten=Prüfungs=Reglements v. 4. Juni 1834. (St.=Anz. Nr. 27. — 1856.) — VI. 226.

4. Februar. Cirk.=Verf. d. Min. d. Innern. — Betr. die Annahme von Civil=Supernumerarien bei den Provinzial=Verwaltungs=Behörden. (St.=Anz. Nr. 86. — 1856.) — VI. 231.

19. Februar. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. die Ausnahme von Vogelnestern und die Anlegung von Eiersammlungen. (St.=Anz. Nr. 59. —1856.) — VI. 234.

29. Februar. Cirk.=Verf. d. Hand.=Min. — Betr. die portofreie Nachsendung von Akten bei Dienstreisen der Beamten. (St.=Anz. Nr. 62. 1856.) — VI. 234.

8. April. Cirk.=Erlaß d. U.=M. — Betr. die Ressort=Bestimmungen in Beziehung auf das Kollektenwesen in der evangel. Landeskirche. (St.=Anz. Nr. 101. — 1856.) — VI. 235.

10. April. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. die copia vocabulorum, deren die Schüler der mittleren und oberen Klassen der Gymnasien zu einem leichten und sichern Verständniß der Autoren bedürfen. — VI. 236.

12. April. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. das Leben der evangel. Elementarlehrer in und außerhalb des Amtes in Wort und Wandel. (St.=Anz. Nr. 108. — 1856.) — VI. 237.

2. Mai. Cirk.=Erlaß d. U.=M. — Betr. das Verhalten der Königl. Regierungen 2c. bei Abweichungen der Lehrer von den fundamentalen Grundsätzen der Regulative v. Oktbr. 1854. (St.=Anz. Nr. 112. — 1856.) — VI. 238.

2. Mai. Allerh. Kab.=Ordre. — Betr. die Bewilligung der Tagegelder an die Militair=Geistlichen für Reisen im Parochial=Bezirk zur Wahrnehmung der Militair=Seelsorger. (St.=Anz. Nr. 112. — 1856.) — VI. 238.

17. Mai. Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs=Anstalt v. 28. Dezbr. 1775 betr. (St.=Anz. Nr. 141. — 1856.) — VI. 238.

19. Mai. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen. (St.=Anz. Nr. 136. — 1856.) — VI. 239.

28. Juni. Cirk.=Verf. d. U.=M. — Betr. die Aufbringung der Kosten zu Kirchen=, Pfarr= und Schul=Bauten=Bedürfnissen. (St.=Anz. Nr. 163. — 1856.) — VI. 242.

5. Juli. Verf. d. General=Post=Amts zu Berlin. — Betr. die Befugniß der mit dem neu gegründeten Friedrichs=Gymnasium zu Berlin verbundenen Realschule zu Entlassungs=Prüfungen und Erlöschen dieser Befugniß seitens der hiesigen Dorotheenstädtischen höheren Bürgerschule. — VI. 243.

26. Juli. Königl. Schul=Koll. d. Prov. Westfalen. — Dienst=Instruktion für die Direktoren der Gymnasien der Provinz Westfalen. — VII. 267.

30. August. Bekanntm. d. Königl. Schul=Koll. d. Prov. Brandenburg. —

Betr. die Wiederherstellung der Ritter-Akad. zu Brandenburg. (M.-Bl. 1856. S. 195.) — VII. 281.

8. September. Minist. d. Handels ꝛc. — Reglement für die Muster-Zeichnenschule beim Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. (M.-Bl. 1856. S. 235.) — VII. 281.

27. September. Erkenntniß d. Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, — daß gegen Verordnungen der Regierung, durch welche mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprünglich festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Schule anderweitig normirt wird, ein Widerspruch im Rechtswege unzuläßig sei. (St.-Anz. Nr. 24. — 1857.) — VII. 284.

4. Oktober. Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, — daß, wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß des Gemeinderaths verpflichtet hat, die sämmtlichen Kosten des städtischen Schulwesens aus der Kämmereikasse zu bestreiten und dieselben als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu tragende Kommunallast in den Stadthaushalts-Etat aufzunehmen, die Forensen eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen können. (St.-Anz. Nr. 21. — 1857.) — VII. 284.

23. Oktober. Cirk.-Verf. d. Min. d. Innern u. d. U.-Min. — Betr. die Prüfung des Bedürfnisses bei Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen für das Elementar-Schulwesen. (St.-Anz. Nr. 294. — 1856.) VII. 284.

6. November Erlaß d. Min. f. Handel ꝛc. — Betr. die Prüfung der Examinanden bei den Entlassungs-Prüfungen im praktischen Rechnen. (St.-Anz. Nr. 294. — 1856.) — VII. 285.

15. November. Bekanntm. d. Minist. für die langwirthschaftl. Angel. — Betr. die Einrichtung eines Lesezimmers zur Benutzung der Bibliotheken des Königl. Minist. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums. (St.-Anz. Nr. 272. — 1856.) — VII. 285.

13. Dezember. Cirk.-Verf. d. Finanz-Minist. — Betr. die Heranziehung der Beamten zu den Provinzial- und Kreislasten. (St.-Anz. Nr. 49. — 1857.) — VII. 287.

28. Dezember. Cirk.-Verf. d. Finanz-Minist. — Betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über Allerhöchst bewilligte Geschenke. (St.-Anz. Nr. 49. — 1857.) — VII. 288.

1857.

17. Januar. Verf. des Minist. f. Handel ꝛc. — Betr. Aenderungen in dem Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven. St.-Anz. Nr. 21. — 1857.) — VII. 288.

22. Januar. Nachtrag des Minist. für Handel ꝛc. — zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855. (St.-Anz. Nr. 43. — 1857.) — VII. 293.

23. Januar. Bekanntm. des Königl. Schul-Koll. der Prov. Brandenb. — Betr. die Prüfung der Turnlehrerinnen. (St.-Anz. Nr. 25. — 1857.) — VII. 296.
10. Februar. Verf. des U.-M. — Betr. die Kündigungsfrist für Elementarlehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen. (St.-Anz. Nr. 49. — 1857.) — VII. 296.
26. Februar. Bekanntm. des Kriegs-Minist. — Betr. die neurevidirten Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps. (St.-Anz. Nr. 89. — 1857.) — VII. 296.
3. März. Bekanntm. d. U.-M. — Betr. die Ertheilung der großen und kleinen goldenen Medaille für Kunst. (St.-Anz. Nr. 56. — 1857.) — VII. 309.
12. März. Cirk.-Verf. d. Minist. f. Handel rc. — Betr. das berichtigte Verzeichniß der zu Entlassungs-Prüfungen Behufs Zulassung zum Bergbau-Eleven-Examen berechtigten Preuß. Real- und höh. Bürgerschulen. (St.-Anz. Nr. 97. — 1857.) — VII. 310.
23. März. Cirk.-Verf. d. Minist. f. Handel rc. — Betr. die Beschränkung der Staats-Stipendien zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin. (St.-Anz. Nr. 159. — 1857.) — VII. 312.
30. März. Cirk.-Verf. d. U.-M. — Betr. die Bestimmung hinsichtlich der für die Kandidaten des Elementar-Schul-Amts auszustellenden Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse. (St.-Anz. Nr. 97. — 1857.) VII. 313.
14. April. Cirk.-Verf. d. U.-M. — Betr. die bedingte fac. doc. für die mittleren Klassen. — VIII. 180.
15. April. Gesetz. — Betr. die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Reallasten. (St.-Anz. Nr. 124. — 1857.) VII. 316.
4. Mai. Publikationspatent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung v. 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen d. Bundesbeschlusses v. 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. — VII. 318.
13. Mai. Cirk.-Verf. d. U.-M. — In Bezug auf den Andrang zum Studium der Rechtswissenschaft. (St.-Anz. Nr. 122. — 1857.) — VII. 319.
26. Mai. Bekanntm. d. U.-M. — Betr. den Beginn eines neuen Kursus in der Bildungs-Anstalt für evangel. Gouvernanten und Lehrerinnen an höh. Töchterschulen zu Droyßig. (St.-Anz. Nr. 127. — 1857.) — VII. 320.
26. Mai. Bekanntm. d. U.-M. — Betr. die Aufnahme von 20 evangel. Jungfrauen in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. (St.-Anz. Nr. 127. — 1857.) VII. 321.
27. Mai. Verf. d. Gen.-Dir. d. Steuern. — Betr. die bei Versetzungen auf Entfernungen von einer Viertelmeile und darunter zu vergütenden Umzugskosten. (St.-Anz. Nr. 152. — 1857.) — VII. 321.

16. Juni. Verf. d. Finanz-M. — Betr. die von verheiratheten Beamten, wenn sie versetzt werden und auf Reisekosten, nicht aber auf Umzugskosten Anspruch haben, zu liquidirenden persönlichen Reisekosten. (St.-Anz. Nr. 152. — 1857.) — VII. 321.
18. Juni. Cirk.-Verf. d. U.-M. — Betr. die seitens der Real- und höh. Bürgerschulen zu beobachtenden Bestimmungen bei Ertheilung eines Zeugnisses der Reife. (St.-Anz. Nr. 151. 1857.) VII. 322.
21. Juni. Cirk.-Verf. d. Minist. für Handel ꝛc. — Betr. die Entrichtung eines Honorars von jährlich 50 Thlr. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium seitens der sich als Chemiker ausbildenden Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts. (St.-Anz. Nr. 148. — 1857.) — VII. 322.
3. Juli. Bekanntm. d. Rektors d. Universität zu Berlin. — Betr. die Ausfertigung des Abgangszeugnisses oder die Rückzahlung der dafür gezahlten Stempelgebühren. (St.-Anz. Nr. 160. — 1857.) — VII. 322.
4. Juli. Verf. d. Gen.-Postamts. — Betr. die Ertheilung des Rechts zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen an die Real-Abth. d. Gymn. zu Torgau. (St.-Anz. Nr. 162. — 1857.) VII. 323.
18. Juli. Cirk.-Erlaß d. Kriegs-Minist. — Betr. die Zulassung d. Zögl. d. Real-Abth. des Gymn. zu Torgau zum einjähr. freiwilligen Dienst. (St.-Anz. Nr. 187. — 1858.) VIII. 85.
21. Oktober. Cirk.-Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenraths. — Betr. die Ressort-Verhältnisse im Gebiet d. evangel. Kirchen-Verwaltung. (St.-Anz. Nr. 63. — 1858.) VIII. 85.
31. Dezember. Allerhöchste Kab.-Ordre. — Betr. die Abkürzung des bisherigen, so wie Einrichtung eines neuen Unterrichts-Kursus bei der Central-Turnanstalt. (St.-Anz. Nr. 62. — 1858.) VIII. 90.

1858.

9. Januar. Allerhöchster Erlaß. — Betr. das neue Feldmesser-Reglement. (St.-Anz. Nr. 105. — 1858.) VIII. 90.
11. Januar. Bekanntm. d. Justiz-Minist. — Betr. d. juristische Studium. (St.-Anz. Nr. 14. — 1858.) VIII. 99.
11. Januar. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. den Rechnen-Unterricht auf den Schulen in Bezug auf das mit dem 1. Juli 1858 in Kraft tretende neue Gewichts-System nach Maaßgabe des Gesetzes v. 17. Mai 1856. (St.-Anz. Nr. 24. — 1858.) VIII. 100.
2. Februar. Allgem. Verf. d. Justiz-Minist. — Betr. die Gesuche der die Rechte Studirenden um Dispensation von dem Triennium academicum. (St.-Anz. Nr. 32. — 1858.) VIII. 100.
20. Februar. Bekanntm. d. Königl. Prov.-Schul-Koll. d. Prov. Sachsen. — Betr. die Bedingungen der Aufnahme von Zögl. in die Königl. Landesschule Pforta. (St.-Anz. Nr. 167. — 1858.) VIII. 102.
28. Februar. Cirk.-Erlaß d. Minist. d. Innern. — Betr. die Stellung der in Disziplinarsachen fungirenden Staats-Anwalte und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen erster Instanz in diesen Sachen. (St.-Anz. Nr. 90. — 1858.) VIII. 113.

12. März. Bekanntm. d. Kriegs-Minist. — Betr. die Termine für die bei der Ober-Militair-Examinations-Commission pro 1858—59 abzuhaltenden Prüfungen. (St.-Anz. Nr. 74. — 1858.) VIII. 114.
13. April. Verf. d. Kriegs-Minist. — Betr. die besondere Prüfung derjenigen Offizier-Aspiranten der beiden Spezial-Waffen in der Mathematik, welche mit Maturitäts-Zeugnissen versehen sind. (St.-Anz. Nr. 96. — 1858.) VIII. 117.
29. Mai. Bekanntm. d. U.-Minist. — Betr. die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktbr. d. J. beginnenden Kursus in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin. (St.-Anz. Nr. 125. — 1858.) VIII. 117.
29. Mai. Bekanntm. d. U.-Minist. — Betr. die Aufnahme von zwanzig evangel. Jungfrauen in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. (St.-Anz. Nr. 125. — 1858.) VIII. 118.
1. Juni. Bekanntm. d. U.-Minist. — Betr. den Beginn eines neuen Kursus in der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig. (St.-Anz. Nr. 127. — 1858.) VIII. 119.
29. Juni. Allerh. Ordre. — Betr. d. Eintritts-Termin und die Berittenmachung der einjähr. Freiwilligen bei der Kavallerie und reitenden Artillerie. (St.-Anz. Nr. 183. — 1858.) VIII. 121.
3. Juli. Bescheid d. Minist. d. Innern u. d. Minist. für die landwirthschaftliche Angelegenheit. — Betr. die Vertheilung von unfixirten Geldleistungen und Dienstpflichten für Kommunal-, Kirchen und Schulzwecke bei Parzellirungen. (St.-Anz. Nr. 170. — 1858.) VIII. 119.
3. Juli. Bekanntm. d. Minist. f. Handel rc. — Betr. die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. (St.-Anz. Nr. 161. — 1858.) VIII. 120.
5. August. Bekanntm. d. Minist. f. Handel rc. — Betr. die Anmeldung zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin. (St.-Anz. Nr. 185. — 1858.) VIII. 122.
25. August. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. die Abänderung des §. 66 der Statuten der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster vom 12. Novbr. 1832. (St.-Anz. Nr. 221. — 1858.) IX. 1.
6. November. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Ferien-Ordnung für höh. Unterrichts-Anstalten. (St.-Anz. Nr. 42. — 1859.) IX. 2.
27. November. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. die praktische Vorbildung u. Beaufsichtigung der Kandidaten des höh. Schulamts. IX. 3.
8. Dezember. Bescheid d. U.-Minist. — Betr. die Festsetzung von persönlichen Zulagen für Elementarlehrer. (St.-Anz. Nr. 42.—1859.) IX. 5.
9. Dezember. Bestimmungen d. Minist. d. Innern u. d. Kriegs-Ministers über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangel. u. kath. Theologie, resp. für die kath. Priester-Amts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen. (St.-Anz. Nr. 213. — 1858.) IX. 6.

1859.

29. Januar. Bekanntm. d. Finanz-Minist. — Betr. die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anst. (St.-Anz. Nr. 61. — 1859.) IX. 8.

31. Januar. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Nichtertheilung vorläufiger akadem. Abgangs-Zeugnisse. (St.-Anz. Nr. 153. — 1859.) IX. 12.

26. März. Verf. d. U.-Minist. — Betr. das Verfahren bei Entlassung interimistisch angestellter Elementarlehrer wegen Vergehen. (St.-Anz. Nr. 153. — 1859.) IX. 12.

31. März. Bescheid d. U.-Minist. — Betr. die Verabreichung des Gnaden-Quartals an die Wittwen von Schullehrern. (St.-Anz. Nr. 153. — 1858.) IX. 12.

6. April. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. die Qualifikation für den Geschichts-Unterricht in Gymnasien und Realschulen. IX. 13.

16. April. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Nichtberechtigung der städt. Behörden, die evangel. Lehrer von der Fixirung auszuschließen, oder deren Gehälter verhältnißmäßig geringer zu normiren, als die der kathol. Lehrer. (St.-Anz. Nr. 153. — 1859.) IX. 13.

19. April. Bescheid. d. U.-Minist. — Betr. die Pensions-Verhältnisse und Pensions-Zwölftel-Abzüge der Lehrer bei den höh. Unterrichts-Anstalten. (St.-Anz. Nr. 153. — 1859.) IX. 13.

30. April. Beschluß d. Staats-Ministeriums. — Betr. die mit einer Einkommens-Verbesserung verbundenen Versetzungen von Beamten. (St.-Anz. Nr. 193. — 1859.) IX. 15.

6. Mai. Verf. d. U.-Minist. — Betr. die Dispensation jüdischer Schüler der höh. Lehranstalten vom Unterricht am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen. (St.-Anz. Nr. 265. — 1859.) IX. 15.

11. Mai. Erlaß d. Minist. d. Innern, d. Kriegs-Minist. u. d. U.-Minist. — Betr. die Zurückstellung angehender Theologen bei der Heeres-Ersatz-Aushebung. (St.-Anz. Nr. 268. — 1859.) IX. 16.

13. Mai. Bescheid d. U.-Minist. — Betr. das Maximum der wissenschaftlichen Stunden, wozu ein Gymnasiallehrer verpflichtet werden darf. (St-Anz. Nr. 202. — 1859.) IX. 16.

21. Mai. Verf. d. Min. d. Innern. — Betr. die Unzulässigkeit der Konzessionirung von Schankwirthschaften in der Nähe von Kirchen und Schulen. (St.-Anz. 196. — 1859.) IX. 16.

8. Juli. Bescheid u. Verf. d. U.-Minist. u. d. Minist. d. Innern. — Betr. das Betreten der Schullokale durch Eltern und Vormünder der Schulkinder während des Unterrichts. (St.-Anz. Nr. 243. — 1859.) IX. 16.

16. Juli. Bescheid d. U.-Minist. — Betr. den einjähr. freiwill. Militairdienst der Gymnasiasten. (St.-Anz. Nr. 251. — 1859.) IX. 16.

29. Juli. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. die Reklamationen militairpflichtiger Gymnasiallehrer. IX. 17.

19. August. Verf. d. U.-Minist. — Betr. die Betheiligung der Superintendenten an der Aufsicht über die Elementarschulen in den beiden westlichen Provinzen. (St.-Anz. Nr. 265. — 1859.) IX. 17.

22. August. Bescheid d. U.-Minist. — Betr. die Pensions-Verhältnisse der

Lehrer an den mit einem Gymnasium verbundenen Vorbereitungsklassen. (St.-Anz. Nr. 267. — 1859.) IX.. 18.

22. August. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. den zweijähr. Kursus der Tertia an den Gymnasien. (S. Erlaß v. 24 .Okt. 1837.) IX. 19.

25. August. Verf. d. U.-Minist. — Betr. die Umzugskosten der Direktoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten. Allerhöchster Erlaß v. 26. März 1855. (St.-Anz. Nr. 269. — 1859.) IX 19.

5. September. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. — Betr. d. Zwölftel-Abzug der etatsmäßigen Werth-Erhöhung der den Lehrern an höh. Unterrichts-Anst. als Theil ihrer Besoldung angewiesenen Emolumente. IX. 20.

21. September. Erlaß d. Minist. d. Innern, d. Kriegs-Minist. u. d. U.-Minist. — Betr. die Militairpflicht d. evangel. Theologen. (St-Anz. Nr. 268. — 1859.) IX. 20.

5. Oktober. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Aufhebung der Bestimmungen in Bezug auf die Dauer ꝛc. der licentia docendi der Priv.-Docenten zu Breslau u. Bonn. IX. 21.

6. Oktober. Unterrichts- u. Prüfungs-Ordnung der Realschulen u. der höh. Bürgerschulen. (St -Anz. Nr. 302. — 1859.) IX. 21 ff. Erläuternde Bemerkungen zu der Unterr.- u. Prüf.-Ordn. der Real- u. d. höh. Bürgerschulen v. 6. Oktbr. 1859. X. 1. ff.

20. Oktober. Erlaß d. Kriegs-Minist., U.-Minist. u. Min. d. Innern. — Betr. die Zulassung junger Leute zum einjähr. freiwill. Militairdienst auf Grund der durch Schulzeugnisse nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation. (St.-Anz. Nr. 276. — 1859.) IX. 46.

9. November. Allerhöchstes Patent. — Betr. einen, aus Anlaß der 100jähr. Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von 3 zu 3 Jahren zu ertheilenden Preis von 1000 Thlr. nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst. (St.-Anz. Nr. 267. — 1859.) IX. 47.

1860.

28. Januar. Erlaß d. Minist d. Innern u. d. Minist. d. Krieges. — Betr. die Verhältnisse des kölnischen Real-Gymnasiums zu Berlin in Bezug auf den einjähr. Militairdienst seiner Zöglinge. (St.-Anz. Nr. 132. — 1860.) X. 37.

3. Februar. Statut für die Stipendien zur Förderung archäologischer Studien. X. 37.

4. Februar. Cirk.-Verf. d. Minist. d. landwirthschaftl. Angel. u. d. Minist. d. Innern. — Betr. d. Erlaß polizeilicher Verordn. zum Schutz für die nützlichen Vögel. (St.-Anz. Nr. 49. — 1860.) X. 39.

8. Februar. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Bewerbungen d. Kandidaten im Kadetten-Corps. (St.-Anz. Nr. 49. — 1860.) X. 40.

4. April. Bescheid d. Minist. d. Innern. — Betr. die Heranziehung der Seminar-Dir. u. Seminar-Lehrer zu den Kommunal-Abgaben. (St.-Anz. Nr. 121. — 1860.) X. 40.

4. Mai. Erlaß d. Finanz-Minist. u. d. Minist. d. Innern. — Betr. die Diäten der als Mitglieder der Departem.-Prüf.-Commission für

einjähr. Freiwillige fungirenden Gymnasial-Direktoren u. Lehrer. (St.-Anz. Nr. 170. — 1860.) X. 40.

15 August. Erlaß d. Minist. f. Handel ꝛc. — Betr. die Bedingungen für die Zulassung zum Postfache in Beziehung auf die schulwissenschaftliche Ausbildung. XI. 1.

23. August. Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin X. 41.

25. August. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. ein Lehrbuch der bibl. Geschichte in polnischer Sprache. XI. 2.

1. September. Allerh. Ordre. — Betr. die Genehmigung der Vorschriften f. d. Berg-Akademie zu Berlin. (St.-Anz. Nr. 218. 1860.) X. 44.

9. September. Bescheid d. Minist. d. Innern. — Betr. die Heranziehung der Seminar-Direktoren zu den Gemeinde-Steuern. (St.-Anz. Nr. 258. — 1860.) X. 47.

10. September. Verf. d. General-Dir. d. Steuern. — Betr. die Stempelverwendung zu Verhandlungen über die Vereidigung neu angestellter Beamten. (St.-Anz. Nr. 258. — 1860.) X. 48.
Nachweisung der von den wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen im J. 1859 abgelegten Prüfungen. X. 48.

10. Oktober. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. den Lehrplan für die kathol. Gymnasien in der Provinz Posen. XI. 3.

16. Oktober. Cirk.-Erlaß d. U.-M. — Betr. die Zeit des Katechumen- u. Konfirmanden-Unterr. d. evangel. Gymn.- u. Realschüler. XI. 3.

16. Oktober. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Einführung eines neuen Katechismus bei dem Religionsunterricht in den evangel. Seminarien der Rheinprovinz. XI. 4.

23. Oktober. Cirk.-Verf. d. U.-Minist., d. Finanz-Minist. u. d. Minist. d. Innern. — Betr. die Erhebung des Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. XI. 5.

23. November. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Zulassung der Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin zu den Vorlesungen an der Universität. XI. 5.

30. November. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Prüfung der Gymnasialschüler bei ihrem Uebergang auf Realschulen. XI. 5.
Nachricht über das Ostern 1860 von dem Professor Dr. Herrig in Berlin gestiftete Institut zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen. XI. 6.

1861.

28. Januar. Cirk.-Erlaß d. Minist. d. Innern u. d. Kriegs-Minist. — Betr. die Uebergangsbestimmung wegen der Militairberechtigung der Realschüler, welche am latein. Sprachunterricht nicht Theil genommen haben. XI. 6.

28. Februar. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Pensionsberechtigung der Lehrerinnen an der mit einer Realschule verbundenen höheren Mädchenschule. XI. 7.

11. März. Cirk.-Erlaß d. Finanz-Minist. — Betr. die Anforderungen in

den mathem. Kenntnissen für die Aufnahme in die Forstlehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde. XI. 7.

16. Mai. Cirk.-Erlaß des U.-Minist. — Betr. die Gleichmäßigkeit der Anforderungen an die, den verschiedenen Berufsarten sich zuwendenden Abiturienten. XI. 8.

21. Mai. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Disziplinargewalt der höh. Unterrichtsanstalten. XI. 8.

6. Juni. Cirk.-Erlaß d. Minist. d. Innern u. d. Kriegs-Minist. — Betr. die Uebergangsbestimmung wegen der Militairberechtigung der Realschüler, welche am latein. Sprachunterricht nicht Theil genommen haben. XI. 9.

10. Juni. Allerhöchste Ordre. — Betr. die Vorschriften hinsichtlich des Schulbesuchs der als Civil-Supernumerarien im Ressort des Königl. Justiz-Ministeriums Anzustellenden. XI. 9.

14. Juni. Cirk.-Verf. d. Schul-Koll. zu Koblenz. — Betr. die Form der Abgangszeugnisse. Siehe S. 28.

3. Juli. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Dauer des Aufenthalts der Gymnasialschüler in der Prima. XI. 10.

6. August. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. den Katechismus bei dem Religions-Unterricht in den evangel. Seminarien der Provinz Westfalen. XI. 11.

13. August. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Eigenschaft als auswärtiger Schüler in Beziehung auf die Entrichtung des Schulg. XI. 11.

27. August. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die schriftliche Arbeit aus der Religionslehre bei der Abiturienten-Prüfung der Realschulen in der Prov. Westfalen und in der Rheinprovinz. XI. 11.

1. Oktober. Einrichtung eines pädagog. Seminars zu Königsberg i. Pr. XI. 12.

Nachweisung der vor den wissenschaftl. Prüfungs-Commissionen im Jahre 1860 abgelegten Prüfungen. XI. 13.

10. Oktober. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. das Statut für das historische Seminar der rheinisch. Friedr.-Wilh.-Universität zu Bonn. XII. 1.

10. Oktober. Erlaß d. Prov.-Schul-Koll. zu Magdeburg. — Betr. d. Statut des mit dem Pädagogium des Klosters „Unser lieben Frauen" zu Madeburg verbundenen Kandidaten-Konvikts. XII. 2.

14. Oktober. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Stellung der Militair-Oberprediger in den Provinzial-Schul-Kollegien. XII. 5.

14. Oktober. Cirk.-Verf. d. Minist. d. Innern u. d. Kriegs-Minist. — Betr. die Erlangung des Rechts zum einjähr. freiwill. Militairdienst beziehungsweise durch Schulzeugnisse und durch besondere Prüfung. XII. 5.

31. Oktober. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Bestimmungen wegen Erlangung des Rechts zum einjähr. freiwill. Militairdienst seitens der Zögl. von Gymn. u. Realschulen erster Ordnung. XII. 6.

31. Oktober. Allerhöchste Ordre. — Betr. die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres. XII. 6.

5. Dezember. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Ausbildung der Studirenden der evangel. Theologie in d. latein. Sprache. XII. 9.

30. Dezember. Cirk.-Verf. d. Prov.-Schul-Koll. zu Stettin. — Betr. den geographischen Unterricht in den höh. Unterr.-Anstalten. XII. 9.
31. Dezember. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die unfreiwillige Versetzung der Elementarlehrer. XII. 10.

1862.

13. Januar. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Erfüllnng der Militairpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfach. XII. 10.
13. Januar. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Dispensation der Kandidaten des Predigtamts von dem Besuch eines Schullehrer-Seminars. XII. 11.
24. Januar. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen an Realschulen zweiter Ordnung. XII. 11.
4. März. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist — Betr. die Dauer des Aufenthalts der Schüler in den unteren Klassen der Gymnasien und Realschulen. XII. 12.
24. April. Cirk.-Verf. d. Prov.-Schul-Koll. zu Koblenz. — Betr. die Karzerstrafen in Gymnasien. XII. 12.
5. Mai. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Zeit des Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts der evangel. Schüler höherer Unterrichts-Anstalten. XII. 12.
9. Mai. Verf. d. Prov.-Schul-Koll. zu Berlin. — Betr. die Prüfung der Elementarlehrer in fremden Sprachen. XII. 12.
23. Mai. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Anstellung von Ausländern im Staats-, Kirchen- und Schuldienste. XII. 13.
28. Mai. Cirk.-Verf. d. Prov.-Schul-Koll. zu Berlin. — Betr. die äußere Organisation des Unterrichts an höh. Schulanstalten. XII. 14.
14. Juni. Verf. d. U.-Minist. — Betr. die Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen. Siehe S. 25.
16. Juni. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die außerordentl. Unterstützungen für kranke Lehrer. XII. 14.
24. Juni. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. den Religionsunterricht für die Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession einer höheren Unterrichtsanstalt angehören. XII. 15.
25. Juni. Cirk.-Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Erfüllung der Militairpflicht seitens der Kandidaten des höheren Schulamts vor ihrer provisorischen Anstellung. XII. 15.
26. Juni. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zu den diesseitigen Prüfungen. XII. 15.
4. Juli. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. die Dauer des Aufenthalts in Prima der Gymnasien und Realschulen. XII. 16.
5. Juli. Erlaß d. U.-Minist. — Betr. den Ausschluß der Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien und Realschulen von der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. XII. 16.
Nachweisung der von den wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahre 1861 abgelegten Prüfungen. XII. 16.

Schul-Gesetze,

Verordnungen und Bekanntmachungen vom 14. Juni 1862 bis zum 25. Januar 1864.

1862.

No. I. Verfügung d. U.-M. v. 14. Juni 1862. — Betr. die Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen.

Nach der Verordnung vom 28. Mai 1846*) (Schul-Almanach II. Jahrg. S. 121—125) §. 12**) wird bei den Schulamts-Kandidaten das Probejahr der Dienstzeit nicht zugezählt.

No. II. Cirk.-Verf. d. Minist. d. Innern v. 17. Juli 1862. — Betr. die Portopflichtigkeit der Sendungen für Lehrer-Lesezirkel.

Die Portofreiheit für Lehrer-Lesezirkel kann nicht erwirkt werden, da nach wiederholter Erklärung des Herrn Ministers für Handel &c. die Grundsätze, welche seit Abschluß des revidirten Postvereins-Ver-

---

*) §. 10. Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Communalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

Nach	zurückgel.	15.	bis	zum	zurückgel.	20.	Dienstjahre	4/16
"	"	20.	"	"	"	25.	"	6/16
"	"	25.	"	"	"	30.	"	7/16
"	"	30.	"	"	"	35.	"	8/16
"	"	35.	"	"	"	40.	"	9/16
"	"	40.	"	"	"	45.	"	10/16
"	"	45.	"	"	"	50.	"	11/16
"	"	50.	Dienstjahre			. . . .		12/16

ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines besonderen Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Thlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Thlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

**) §. 12. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung eine interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schulamts-Kandidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

trages vom 5. Dezember 1851 (Gesetz-Sammlung von 1852 S. 401 ff.) und gemäß dem an dessen Stelle getretenen Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Gesetz-Sammlung von 1861 S. 25 ff.) hinsichtlich der Portofreiheit zur Anwendung kommen, derartige, für theologische, medizinische und andere wissenschaftliche Lesezirkel längst zurückgezogene Vergünstigungen jetzt nicht mehr gestatten, besonders nachdem in Folge des Gesetzes vom 21. März 1861 (Gesetz-Sammlung S. 161 f.) und der Instruktion vom 12. April 1861 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 93 f.) eine wesentliche Reduktion des Gewichtsportos für Packete eingetreten ist.

No. III. Cirk.-Verf. d. Minist. d. Innern v. 17. Juli 1862. — Betr. die Uebertragung der Befugniß, Ausländern die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten, auf die Regierungen.

Die zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 135) ergangene Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 bestimmt auf Grund der erwähnten Cabinets-Ordre in den §§. 6. resp. 15 und 22: daß Ausländern nur nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden solle, Privatschulen zu gründen und fortzuführen, Privatunterricht zu ertheilen und Hauslehrerstellen anzunehmen.

In Gemäßheit dieser seither nicht abgeänderten Bestimmungen haben die Landespolizeibehörden bisher über jedes einzelne Gesuch eines Ausländers, ihm die Ertheilung von Privatunterricht im Inlande zu gestatten, an das meiner Leitung anvertraute Ministerium berichtet und dessen Genehmigung nachgesucht.

Nachdem Seine Majestät der König auf meinen Vortrag nunmehr Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß die dem Ministerium des Innern in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juli 1834 vorbehaltene Befugniß den Landespolizeibehörden übertragen werden könne, will ich mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem bisherigen Verfahren ein praktischer Nutzen nicht ergeben hat, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks, die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen: Ausländern ohne vorherige Einholung meiner Genehmigung die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten.

Daß bei Prüfung der Zulässigkeit derartiger Genehmigungen auch die allgemeinen polizeilichen und die politisch-polizeilichen Interessen zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst.

No. IV. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 25. Juli 1862. — Betr. die Competenz-Verhältnisse bei Festsetzung des Schulgeldes in Vorbereitungsklassen höherer Bürgerschulen.

Eine Mitwirkung bei der Feststellung des Schulgeldes gebührt der Königlichen Regierung nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und auch deshalb, weil dieselbe darüber zu wachen hat, daß das Schulgeld in den zu Ihrem Ressort gehörigen Anstalten im Allgemeinen nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten größtentheils aus Communalfonds unterhalten werden.

No. V. Cirk.-Verf. d. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg v. 30. Juli 1862. — Betr. die Anmeldung von Abiturienten.

In Betreff der Anmeldung von Abiturienten finden wir uns veranlaßt zur Vermeidung von Excitatorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens unter Bezugnahme auf die Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834, vom 12. Januar 1856 und vom 6. Oktober 1859*) Folgendes zu verordnen:

1. Der Bericht, ob ein Abiturienten-Examen an den dazu bestimmten Terminen zu Ostern und zu Michaelis stattfinden werde, ist an das Königliche Schul-Collegium zu erstatten. Findet kein Abiturienten-Examen statt, so ist doch eine Vacat-Anzeige erforderlich. In dem Bericht ist zugleich die Anzahl der Abiturienten anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob die mündliche Prüfung mehr als einen Tag Zeit erfordern werde. Um bei der großen Anzahl der betreffenden Anstalten rechtzeitig bestimmen zu können, an welchen Tagen und an welchen Anstalten unser Departementsrath selbst die Leitung der mündlichen Prüfung übernehmen solle, ist der Bericht immer in den ersten Tagen des Januar für den Oster- und in den ersten Tagen des Juli für den Michaelis-Termin, jedenfalls vor dem Wiederbeginn des Unterrichts nach Neujahr und vor dem Beginn der großen Sommerferien zu erstatten. Dem Bericht ist Abschrift eines Protokolls beizufügen, welches in der Lehrer-Conferenz über die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung aufzunehmen ist.

Die Zulassung eines Schülers nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima darf nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungs-Commission sind, bei uns in Antrag gebracht werden. Es ist ferner beizulegen ein Verzeichniß der Abiturienten, das in

*) Schulkalender II. Jahrg. S. 86 u. VI. Jahrg. S. 226.

tabellarischer Zusammenstellung den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf anzugeben hat, und außerdem in einer besondern Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers enthalten muß, aus der entnommen werden kann, ob derselbe nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife besitzt und ob der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

2. Gleichzeitig mit der Anmeldung der Abiturienten zur Prüfung bei uns sind die Themata und Aufgaben zur schriftlichen Prüfung von den Herren Direktoren unserm Departementsrath direkt zur Auswahl vorzulegen und zwar zu jeder Gattung von schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Aufgaben. Dieselben sind auf halbgebrochenen Bogen, jede Gattung auf einen besonderen Bogen, zu schreiben und ist Ort, Zweck und Art der Aufgabe und der Name des die Aufgaben vorschlagenden Lehrers oben auf der linken Seite des halbgebrochenen Bogens anzugeben. Die Aufgaben sind mit dem Legi des Direktors, wodurch derselbe seine Zustimmung und Billigung der Aufgabe bezeugt, in die gewöhnliche Berichtsform gefaltet, auf der Außenseite mit dem Namen des Orts, der Schule und der Gattung der Aufgabe bezeichnet, mittelst kurzen Begleitschreibens von dem Direktor an unsern Departementsrath zu schicken. Von diesem werden die Aufgaben mit Bezeichnung der ausgewählten, jede Gattung besonders versiegelt, rechtzeitig den Herren Direktoren wieder zugehen. Die Entsiegelung jeder Aufgabe hat vor den Augen der Schüler erst in dem Augenblicke zu geschehen, wo ihre Bearbeitung beginnen soll. Daß dieser Bestimmung genügt sei, ist ausdrücklich in dem Protokoll über die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu bemerken. Die schriftliche Prüfung hat bald nach Rücksendung der ausgewählten Aufgaben zu beginnen, damit hinlänglich Zeit zur Correktur und zur Cirkulation der Arbeiten unter sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission vorhanden ist.

No. VI. Erneuerte Cirk.-Verf. des Schul-Collegiums zu Koblenz vom 14. Juni 1861. — Betr. die Form der Abgangszeugnisse.

Wir bestimmen hierdurch, daß jedes Zeugniß, welches die Schule einem Schüler, sei es behufs seiner Anmeldung zum einjährigen Heerdienst oder für andere Zwecke ausstellt, enthalten muß:

1) in welcher Klasse der Schüler sitzt oder zuletzt gesessen hat, und wie lange;
2) ob er bei Gymnasien griechischen, bei Realschulen lateinischen Unterricht in seiner Klasse genossen hat;

3) wie fern sein Betragen, sein Fleiß und seine Fortschritte den Anforderungen der Schule und Klasse entsprochen haben.

Wenn der Zweck des Zeugnisses eine größere Ausführlichkeit, namentlich zu 3., erfordert, z. B. bei einem förmlichen Entlassungs-Zeugniß, so ist dieselbe selbstredend nicht ausgeschlossen.

No. VII. Verf. d. U.-M. v. 8. August 1862. — Betr. den Religionsunterricht für die Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession einer höheren Unterrichts-Anstalt angehören.

Nach den der Eingabe des Curatoriums der höheren Stadtschule zu N. v. 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und katholische Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungs-Verhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schließt jedoch nicht aus, daß auch Schüler, welche der katholischen Confession nicht angehören, dieselbe besuchen, und daß von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städtischen evangelischen Anstalten in Beziehung auf die katholischen Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Curatorium der Anstalt zu N. nicht genöthigt werden, für zwei evangelische Schüler einen evangelischen Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrerkollegium aufzunehmen; vielmehr muß es den evangelischen Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religions-Unterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangelische Pfarrer von N. seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangelischen Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangelischen Religionslehrers herbeizuführen.

No. VIII. Bekanntmachung d. U.-M. v. 13. August 1862. — Betr. die Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Die bisherige Realschule 2. Ordnung zu Stralsund ist in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Progymnasien zu München-Gladbach und zu Mörs im Regierungsbezirk Düsseldorf sind als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und die Stadtschule zu Lüdenscheid im Regierungsbezirk

Arnsberg als höhere Bürgerschule mit dem Recht zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859 anerkannt worden.

No. IX. Verf. d. U.-M. v. 4. September 1862. — Betr. die Competenz-Verhältnisse bei Einführung des Direktors einer städtischen (höheren) Unterrichts-Anstalt.

Die Einführung des Direktors einer städtischen Unterrichts-Anstalt ist Sache der Aufsichtsbehörde, doch bleibt dem Patronat einer solchen Schule aber unbenommen, bei der Einführungs-Feierlichkeit sich durch einen Deputirten vertreten zu lassen.

No. X. Bekanntmachung des U.-M. v. 25. Oktbr. 1862. — Betr. die Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen erster Ordnung und als Progymnasien.

Die Realschule zu Hagen und die mit dem Gymnasium zu Landsberg a. d. W. verbundene Realschule, welche bisher zur zweiten Ordnung der Realschulen gehört haben, sind in die erste Ordnung aufgenommen; die Progymnasien zu Dorsten, Attendorn und Jülich sind als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, anerkannt worden.

No. XI. Cirk.-Verf. d. Schul-Collegiums zu Breslau v. 30. Oktbr. 1862. — Betr. die Verbindung der Commissions-Prüfungen für Elementarlehrer mit den Abiturienten-Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien.

Da die Commissions-Prüflinge nach demselben Maaßstabe beurtheilt werden sollen, wie die Abgangs-Prüflinge der Königlichen Schullehrer-Seminare, und da eine Verringerung der Prüfungszeiten aus vielen Gründen, namentlich auch im Interesse der Seminare selbst höchst wünschenswerth erscheint, so sollen, nachdem die im Seminare zu Creuzburg i. O.-Schl. angestellten Versuche sich als zweckmäßig herausgestellt haben, vom künftigen Jahre an die Commissions-Prüfungen in allen Seminarien unseres Aufsichtskreises in unmittelbarer Verbindung mit den Abgangs-Prüfungen abgehalten werden.

Die Commissions-Prüflinge haben an zwei Tagen vor der mündlichen Abgangs-Prüfung die schriftlichen Arbeiten über besondere Aufgaben im Seminare anzufertigen, dann aber an der gesammten mündlichen und Musik-Prüfung der abgehenden Seminaristen Theil zu nehmen. Die Zeugnisse derselben sind wie bisher auszustellen.

No. XII. Cirk.-Verf. d. Minist. d. Innern u. d. Minist. d. Krieges v. 31. Oktbr. 1862. — Betr. die Ausstellung der Atteste über die moralische Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich meldenden Zöglinge höherer Unterrichts-Anstalten.

Im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, betreffend die personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter f. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualifikation durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe.

Auf den Antrag eines Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums finden wir uns im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu deklariren:

> daß in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) das mehrerwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Direktoren, resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

No. XIII. Bekanntmachung d. U.-M. v. 12. Novbr. 1862. — Betr. die Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien und Progymnasien.

Das bisherige Progymnasium zu Spandau ist als Gymnasium und das Lyceum zu Wernigerode als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131, 1. g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 anerkannt worden.

No. XIV. Cirk.-Verf. d. Regierung zu Frankfurt a. d. O. v. 18. Novbr. 1862. — Betr. die provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.

Durch die Verordnung vom 6. Oktober 1854 ist bestimmt worden, daß jeder Elementar-Schulamts-Kandidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen ersten Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung im Schulamte befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig erklärt worden. In der Regel werden daher auch die provisorisch angestellten Schulamts-Kandidaten in dem Zeitraume von zwei bis fünf Jahren nach ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung in einem öffentlichen Schulamte von den Superintendenten und den Kreis-Schulinspektoren zur zweiten Prüfung angemeldet, und es erfolgt, wenn sie dieselbe bestanden haben, spätestens vor Ablauf des sechsten Jahres nach dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehr-

amts, ihre definitive Anstellung. Eine längere Dauer des Provisoriums soll, da sie eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse des Lehrers und in seine Stellung zu den Gemeinden bringt, auch das Interesse der Schule selbst beeinträchtigt, einer Verordnung vom 22. v. M. zufolge, künftig nicht mehr gestattet und in Fällen, wo ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, nur nach eingeholter höherer Genehmigung nachgelassen werden. Wird die Befähigung zur definitiven Anstellung eines Elementarlehrers im sechsten Jahre nach seinem Eintritt in das Schulamt durch die bestandene Wiederholungs-Prüfung nicht nachgewiesen, so erfolgt, außer dem bezeichneten Ausnahmefalle, seine Entlassung aus dem Schulamte.

Zur Befähigung für die definitive Anstellung eines Lehrers gehört nicht nur das Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches durch die zu bestehende Prüfung erprobt wird, sondern auch eine sittliche Reife und praktische Tüchtigkeit, welche sich durch seine ganze amtliche und sittliche Führung bewährt hat und durch die Zeugnisse seiner Vorgesetzten bekundet wird.

Um nun, der Verordnung vom 22. v. M. gemäß, das bezüglich der definitiven Anstellung der Elementarlehrer zu beobachtende Verfahren noch genauer zu regeln, bestimmen wir Folgendes: 1) Jeder in einem öffentlichen Lehramt provisorisch angestellte Schulamts-Kandidat, der seine Bildung durch einen dreijährigen Cursus in einem Seminar und nach der ersten Prüfung das Zeugniß Nr. I., II. oder III. erhalten hat, muß vor Ablauf des zweiten Jahres nach seinem Eintritt in das Schulamt zur Wiederholungs-Prüfung angemeldet werden. 2) Schulamts-Kandidaten, welche nicht in einem Seminar für das Lehramt vorbereitet worden sind oder nur einen halbjährigen, etwa auch als Gäste einen jährigen Cursus im Seminar absolvirt haben, sind nur, wenn sie nach der ersten Prüfung das Zeugniß Nr. I. und II. erhalten haben, vor Ablauf des zweiten Jahres, wenn ihnen aber nur Nr. III. ertheilt worden ist, erst vor Beendigung des dritten Jahres zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden. 3) Schulamts-Kandidaten, welche nach dem Austritt aus dem Seminar in das Verhältniß von Privat- oder Hauslehrern getreten sind, wird diese Zeit bei der Zulassung zur zweiten Prüfung nicht angerechnet. Sie können erst zwei Jahre nach dem Eintritt in ein öffentliches Lehramt zu derselben zugelassen werden. Nur unter besondern Verhältnissen, welche eine Nachsicht in dieser Beziehung rechtfertigen, werden wir eine Ausnahme oder Ermäßigung verstatten. 4) Schulamts-Kandidaten, welche vor der durch die erste Prüfung erlangten provisorischen Anstellungsfähigkeit bereits längere oder kürzere Zeit an einer Schule als Gehülfen oder Stellvertreter

eines Lehrers beschäftigt gewesen sind, wird diese Zeit für den Termin der zweiten Prüfung nicht angerechnet, sondern dieser erst nach dem Termin der ersten Prüfung bestimmt. 5) Die zweite Prüfung provisorisch angestellter Schulamts-Kandidaten findet in der Regel bei demselben Seminar und vor derselben Prüfungs-Commission statt, wo die erste abgelegt worden ist. Eine Ausnahme bilden die Schulamts-Kandidaten, welche den Regierungsbezirk verlassen, und in einem andern eine Anstellung im Schulamt gefunden, also dort die zweite Prüfung zu bestehen haben. Die aus andern Regierungsbezirken herübergekommenen Schulamts-Kandidaten werden, wenn sie zwei resp. drei Jahre ein öffentliches Lehramt, und davon mindestens ein Jahr im diesseitigen Bezirk ein solches verwaltet haben, uns zur Nachprüfung angemeldet und von uns in dem ihrem ersten Prüfungstermin entsprechenden Termine einem der diesseitigen Seminare zur Nachprüfung überwiesen. 6) Die Anmeldung der aus dem Seminar zu Neuzelle entlassenen Schulamts-Kandidaten, welche die Wiederholungs-Prüfung bestehen sollen, erfolgt zum 1. August, die Anmeldung der aus dem Seminar zu Alt-Döbern als anstellungsfähig Entlassenen zum 1. Februar jeden Jahres. Hinsichtlich des Prüfungs-Termins derjenigen, welche nicht in einem Seminar vorgebildet, bisher bei dem Seminar zu Neuzelle die sogenannte Commissions-Prüfung bestanden haben, behalten wir uns nähere Bestimmung vor. 7) Den Anmeldungsberichten ist jedesmal das Seminar-Prüfungszeugniß und ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über die amtliche und sittliche Führung des Examinanden sowie das Urtheil des Kreis-Schulinspektors über dessen sittliche Reife und praktische Ausbildung beizufügen, wenn ein Antrag auf Zurückstellung des Angemeldeten gemacht wird, derselbe gründlich zu motiviren. 8) Ein Schulamts-Kandidat, der die erste Wiederholungs-Prüfung nicht bestanden hat, kann nur, wenn ihm dies in dem ihm darüber ertheilten Zeugniß ausdrücklich verstattet ist, zu einer zweiten, nie aber zu einer dritten angemeldet und zugelassen werden. 9) Im fünften Jahre nach der ersten Prüfung für das Elementar-Lehramt sind alle bis dahin noch nicht angemeldeten oder zurückgestellten Schulamts-Kandidaten, welche an einer öffentlichen Schule beschäftigt sind, zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden und auch diejenigen anzuzeigen, welche bis dahin noch in kein öffentliches Lehramt getreten, sondern in Privatverhältnissen verblieben sind. 10) In den Jahres-Verwaltungs-Berichten ist nicht nur die Zahl der in ihrem Aufsichtskreise provisorisch angestellten Schulamts-Kandidaten, sondern auch die Zeit anzugeben, die seit ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung im Lehramte verflossen ist. Wir behalten uns vor, Uebersichten über die Verhältnisse sämmtlicher provisorisch oder

interimistisch fungirender Lehrer von Zeit zu Zeit zu erfordern, und erwarten von den Herren Superintendenten und Schulinspektoren, daß sie sich darüber fortlaufend in genauester Kenntniß erhalten.

No. XV. Bekanntmachung d. U.-M. v. 26. Novbr. 1862. — Betr. die Aufwendungen für Unterrichtszwecke in Preußen in den Jahren 1859 bis 1862.

An dauernden Mehrausgaben sind zum Etat gebracht worden:

1) für Universitäten: 1859: **16,450** Thlr., 1860: **34,901** Thlr., 1861: **9310** Thlr., 1862: **22,222** Thlr.,
zusammen in 4 Jahren: **82,883** Thaler.

2) für Gymnasien und Realschulen: 1860: **450** Thlr., 1861: **500** Thlr., 1862: **1956** Thlr.
zusammen in 3 Jahren: **2906** Thaler.

3) für Schullehrer-Seminarien: 1859: **8377** Thlr., 1860: **3227** Thlr., 1861: **9837** Thlr., 1862: **6640** Thlr.,
zusammen in 4 Jahren, **28,081** Thaler.

4) Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer in diesem Zeitraum:
   a. bei den Gymnasien: **20,000** Thlr.,
   b. „ „ Schullehrer-Seminarien: **10,000** Thlr.,
   c. „ „ Elementarschulen: **9266** Thlr.,
   zusammen **39,266** Thaler.

In vier Jahren sind hiernach an dauernden Ausgaben für Unterrichtszwecke mehr zum Etat gebracht worden: **157,154** Thlr., oder, wenn die in den Etats gegenüberstehenden Ersparnisse mit 22,629 Thlr. in Abzug gebracht worden: **134,525** Thlr.

Hierbei ist zu bemerken, daß alle Etatserhöhungen bei den für Unterrichtszwecke bestimmten Provinzialfonds hier außer Erwähnung geblieben sind.

An einmaligen Ausgaben sind zum Etat gebracht worden:

1) für Universitäten: 1859: **100,986** Thlr., 1860: **107,700** Thlr., 1861: **118,182** Thlr., 1862: **90,365** Thlr.,
zusammen in 4 Jahren: **417,233** Thaler,

2) für Gymnasien: 1859: **4000** Thlr., 1860: **26,480** Thlr.,
zusammen in 2 Jahren: **30,480** Thlr.,

3) für Schullehrer-Seminarien und Waisenhäuser: 1859: **163,543** Thlr., 1860: **34,915** Thlr., 1861: **131,294** Thlr., 1862: **127,990** Thlr.,
zusammen in 4 Jahren: **457,742** Thaler.

4) Zur Unterstützung:
   a. der Gymnasiallehrer in 3 Jahren: **30,000** Thlr.,
   b. „ Elementarlehrer in 4 Jahren: **140,000** Thlr.

Hiernach sind für Unterrichtszwecke in vier Jahren an einmaligen Ausgaben zum Etat gebracht worden: 1,075,455 Thlr.

Kommt hierbei in Betracht, daß die Unterhaltung des Elementarschulwesens grundsätzlich Sache der Gemeinden und einzelner Verpflichteten ist, daß fast alle Stadtschulen von städtischen Communen unterhalten werden, daß sehr viele Gymnasien eigene Fonds besitzen und Zuschüsse von städtischen Communen beziehen, und daß alle auf diesen Gebieten, sowie bei den betreffenden Provinzial-Fonds in den letzten vier Jahren bewilligte, zum Theil sehr bedeutende Mehrausgaben hier gänzlich unerwähnt geblieben sind; so soll zwar nicht behauptet werden, daß das Nothwendige und Wünschenswerthe bereits überall erreicht sei: die Anschuldigungen wegen materieller Vernachlässigung und Verkürzung der Unterrichts- und Bildungszwecke können aber hiernach lediglich sachkundiger und vorurtheilsfreier Erwägung überlassen werden.

No. XVI. Verf. d. General-Inspektorats des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens v. 27. Novbr. 1862. — Betr. die Form der Abgangszeugnisse für die auf eine Civil-Lehranstalt übergehenden Kadetten.

Das Commando des Kadetten-Corps sowohl in der Central-Anstalt als in den Provinzial-Kadetten-Anstalten soll bei Abgangszeugnissen für die auf eine Civil-Lehranstalt übergehenden Kadetten den wissenschaftlichen Standpunkt des abgehenden Kadetten und den Fleiß desselben charakterisiren und sich über seine sittliche Führung in der Anstalt aussprechen, so wie endlich die Veranlassung des Austritts aus dem Kadetten-Corps angeben.

No. XVII. Cirk.-Verf. d. Prov.-Schul-Collegiums zu Posen v. 29. Novbr. 1862. — Betr. die Angabe des Religions- und Confessions-Verhältnisses der Schüler in den Programmen.

Aus den Angaben, welche die Programme der höheren Lehranstalten über die Frequenz der Schüler enthalten, muß auch das Verhältniß der Religionen und Confessionen zu einander ersichtlich sein. Da dies in einigen Programmen der höheren Lehranstalten unseres Ressorts bisher nicht der Fall gewesen ist, so machen wir die Herren Direktoren zur Nachachtung mit dem Bemerken hierauf aufmerksam, daß, da der Ausdruck „Confession“ nur zur Bezeichnung der verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften üblich ist, der Ausdruck: „mosaische Confession“ als unstatthaft erscheint, und daher da, wo er bisher zur Anwendung gekommen ist, in: „jüdische Religion“ umzuwandeln ist.

No. XVIII. Erneuerte Verf. d. Prov.-Schul-Collegiums zu Koblenz vom 16. Juni 1843. — Betr. die Uebung der Gymnasial-Schüler in mündlicher Darstellung ihrer Gedanken.

In den uns jetzt vorliegenden, auf unsere Verfügung vom 8. Oktober v. J. eingegangenen Berichten sämmtlicher Gymnasial-Direktionen der Provinz giebt sich nicht nur, wie dies zu erwarten stand, eine ernste Auffassung und Würdigung der Aufgabe der Gymnasien, ihre Zöglinge zu klarer und angemessener mündlicher Darstellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, sondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinstimmung über die Mittel, dieser Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, daß die Aufgabe der Gymnasien nicht ist, den Schein einer Beredsamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung sein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieselben an ein Sprechen, um zu sprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine wesentliche Grundlage ächter Beredsamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; daß daher die zur Entwickelung der Redefähigkeit in den Gymnasien anzustellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler sicher und einheimisch geworden sind, hinausgreifen, in keiner Weise zu Ostentationen und anmaßlichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunkt veranlassen dürfen, und sich also in der Regel auf freie Reproduktion dessen, was die Schule zum geistigen Eigenthum ihrer Zöglinge gemacht hat, beschränken müssen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, daß durch stätige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane, und der sonstigen Anlagen, durch deren Entwickelung die Wirksamkeit der Rede äußerlich bedingt ist, durch vielfache und planmäßige Uebungen des Gedächtnisses, durch strenge Gewöhnung an geordnetes Denken, und an klare Gestaltung und bündige Darstellung des Gedachten, so oft der Schüler in irgend einer Lektion Veranlassung hat, sich auszusprechen, endlich durch eigene geordnete, abgestufte Uebungen in freier Darstellung von den Gymnasien für den in Rede stehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und muß, daß sie ihre Aufgabe nicht lösen, wenn sie ihre Zöglinge nicht außer gründlichen Kenntnissen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu gestalten und darzustellen, ausrüsten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, daß keineswegs die Lehrer des Deutschen allein für die Leistungen der Schule in dieser Hinsicht verantwortlich sein können, sondern daß alle wissenschaftlichen Lehrer theils im Allgemeinen durch den mächtigen Einfluß ihres

Beispiels, theils dadurch, daß sie immer auf klare, bestimmte vollständige Antworten, und wo dazu irgend Gelegenheit ist, auf zusammenhängende Darstellung bringen, wesentlich mitwirken können und sollen; daß die Resignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen läßt, ihn ausreden läßt, und seine Entwickelungen und Vorträge nur wo es unerläßlich ist, unterbricht, eine wesentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenschaft eines guten Lehrers ist.

Der Grundsatz der alten Meister: „Stilus egregius dicendi magister“ ist gleichermaßen in den vorliegenden Berichten durchgängig zu voller Anerkennung gekommen, und im Zusammenhang damit unter andern auch den schriftlichen Uebersetzungen aus den Klassikern ihre volle Bedeutung als Stylübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, solche Uebungen machten im Gegentheil den Styl holpricht und unbeholfen, so wird dagegen in andern auf das vollgültige Zeugniß der römischen Redner verwiesen, und in einem derselben treffend Folgendes bemerkt:

> In den freien schriftlichen Arbeiten, zumal der unteren und mittleren Klassen, deren Gesichtskreis ja nur ein beschränkter sein kann, dreht sich der Schüler im Alltäglichen ihm gewohnt gewordener Worte und Vorstellungen. In der Uebersetzung der Alten muß er für neue Vorstellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren seiner Sprache suchen. In diesem Kampfe wächst ihm die Kraft, mehrt sich der Reichthum, in jenem Geschreibe, denn es ist oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth.

Diese durchgängige Uebereinstimmung sämmtlicher Direktionen über die vorliegende Frage in ihren wesentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, daß dem in unserer Verfügung vom 8. Oktober v. J. von neuem vergegenwärtigten Ziele mit Erfolg an den Gymnasien der Provinz nachgestrebt werden wird, und wenn in den meisten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, daß die Leistungen der Anstalten in fraglicher Hinsicht, auch abgesehen von ärztlichen und individuellen Hindernissen, wesentlich hinter dem zurückbleiben, was geleistet werden könnte und sollte, so zeugen diese Bekenntnisse, welche allerdings durch unsere Beobachtungen völlig bestätigt werden, von dem Ernst, mit welchem die Aufgabe erfaßt wird, und geben eine erfreuliche Bürgschaft, daß unsere Gymnasien sich nicht damit zufrieden stellen werden, Mittelmäßiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinsicht zu leisten.

Aus den Erfahrungen und Wünschen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgesprochen sind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müssen.

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrstunden für das Deutsche, besonders in den obern Klassen nothwendig findet, so sprechen andere sich entschieden dafür aus, daß zwei wöchentliche Stunden in den obern Klassen vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrstunden angemessen zusammenwirken.

Wir werden beide Ansichten zur Kenntniß des vorgeordneten Königlichen Ministeriums bringen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig auch für den fraglichen Zweck ein bewußtes Zusammenwirken aller Lehrer, ein gegenseitiges Kenntnißnehmen von dem Unterricht der Kollegen nach Form und Inhalt sei, wozu gegenseitiges Besuchen in den Lehrstunden wesentlich mitwirken könne. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, daß sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fraglichen Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben.

Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwickelung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fern zu halten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Klasse oder vom Katheder aus recitiren und vortragen zu lassen.

Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeakte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direktion des Gymnasiums zu N. N. bemerkt wird, theilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrerkollegien mit.

Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentlicher Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Klassen, in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden müßte. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Klassen nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen.

In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Karrikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein und den Redner spornen, fordert ein Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüng-

ling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Klasse, das ihm durch achtjähriges Zusammenleben zu etwas Alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künftigen Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschließt sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Klasse den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Klassen sich als Schüler einer Schule erkennten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Pforta Feste geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unsere Redeübungen bei öffentlichen Prüfungen fordern, eben weil sie öffentlich sind, ganz eigene Rücksichten. Hier reden nur die Schüler der untern Klassen gern und mit Lust, die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meistens nur dem Gebote der Schule.

Daß es zweckmäßig ist, nicht bloß Gedichte, sondern auch prosaische Stücke in den unteren und mittleren Klassen recitiren zu lassen, daß zu den freien Vorträgen der oberen Klassen geschichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet sind, daß darauf gehalten werden muß, daß diesen Vorträgen eine klare Disposition zu Grunde liege, daß Disputirübungen, welche sich an die Aufsätze der Mitschüler und deren Beurtheilung anschließen, von Nutzen sein können, sofern ein geübter Lehrer sie leitet und beherrscht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat sich ferner sehr nützlich erwiesen, am Schlusse der Lehrstunden regelmäßig etwas Zusammenhangendes aus dem Bereich des Aufgefaßten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu lassen.

Die Uebung einzelner Anstalten, bedeutende Abschnitte aus Klassikern, z. B. eine ciceronische Rede, nachdem sie vollständig erklärt sind, aus dem Original in freier Nachbildung deutsch vortragen zu lassen, erscheint ebenfalls sehr beachtungswerth.

Erheblich erscheint auch die Bemerkung, daß Schreibübungen, namentlich Abfassung von Aufsätzen in der Schule, mit Ausschließung aller fremden Hülfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenstand zu concentriren, in den oberen Klassen, mäßig angewendet, sehr förderlich sein würden.

Die Nothwendigkeit, daß die Schüler aus dem Lesen vaterländischer Schriftsteller Muster eines guten Vortrags gewinnen, wird

auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müssen hier wiederholen, daß die durch die Schule bewirkten Totalanschauungen edler und reiner Erzeugnisse der vaterländischen Literatur in dieser, wie in anderen Beziehungen, sich fruchtbarer erweisen werden, als die grammatische Zergliederung, welche so oft kleinlich wird und die lebendige Totalanschauung hindert, während sie dieselbe in keiner Weise zu ersetzen vermag.

Die große Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fraglichen Beziehung ist in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derselben aber mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, als das beste Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, daß der Lehrer vor allen Dingen selbst leisten müsse, was er von dem Schüler fordert, daß also alle Ansprachen des Lehrers, wozu so manche Veranlassung sich ergiebt, nach Inhalt und Form musterhaft sein, daß namentlich die öffentlichen Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht gelesene Reden sein sollten. Daß manchem wackern Lehrer die hierzu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, daß es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehreren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln, und so eine wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im Vorstehenden mitgetheilten Vorschläge und Erfahrungen der Direktion und dem Lehrerkollegium zur sorgfältigen Prüfung und Beachtung.

No. XIX. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 13. Dezbr. 1862. — Betr. den deutschen Unterricht auf den Gymnasien.

Das Ziel, welches im deutschen Unterricht auf den Gymnasien erreicht werden soll, ist in dem Reglement für die Abiturienten-Prüfungen vom 4. Juni 1834 angegeben. Ueber die Mittel dahin zu gelangen, sind weder bisher detaillirte Vorschriften gegeben worden, noch werden solche jetzt beabsichtigt: es ist Sache der Lehrerkollegien, sich in Fachkonferenzen je nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen jeder Anstalt über die Eintheilung der Pensa und die erforderlichen Uebungen zu verständigen, und die Direktoren so wie die beaufsichtigenden Schulräthe haben darauf zu sehen, daß danach ein planmäßiges, dem Zweck entsprechendes Verfahren inne gehalten werde. Ich finde mich indeß durch verschiedene Wahrnehmungen veranlaßt, auf einige dabei besonders zu beachtende allgemeine Gesichtspunkte im Folgenden aufmerksam zu machen.

Es wird nicht verkannt, daß die Hindernisse eines genügenden Erfolgs des deutschen Unterrichts in den unteren und mittleren Klassen häufig außerhalb des Bereichs der Schule liegen, und wenn

das Hochdeutsche in der Schule fast wie eine fremde Sprache gelernt werden muß, besonders da schwer auszugleichen sind, wo es dem Gymnasium an einer eignen Vorschule fehlt. Gleichwohl kann, wenn der deutsche Unterricht nicht isolirt wird, und jeder Lehrer nicht blos seinen speziellen Gegenstand, sondern die Aufgabe des Schulunterrichts als ein Ganzes im Auge behält, und wenn demzufolge überall in der Schule auf mündliche und schriftliche Korrektheit gehalten wird, auch in solchen Fällen die normalmäßige wöchentliche Stundenzahl genügen. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien sind jedoch gelegentlich der Modifikationen des Normalplans durch die Cirkular-Verfügung vom 7. Januar 1856 ermächtigt worden, bei großer Klassenfrequenz, und wo die durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1837 empfohlene engere Verbindung des deutschen und des lateinischen Unterrichts nicht ausführbar ist, derselbe vielmehr an verschiedene Lehrer vertheilt werden muß, ausnahmsweise eine Vermehrung der für das Deutsche bestimmten Stunden in den unteren Klassen zu gestatten. Dieselben Gründe können die Einführung einer besondern deutschen Grammatik rechtfertigen, deren es sonst bei zweckmäßiger Benutzung der lateinischen Grammatik nicht bedarf. Der in das Gedächtniß aufzunehmende grammatische Stoff ist dabei je nach der Verschiedenheit lokaler Bedürfnisse auf das Nothwendigste zu beschränken. Daß der deutsche Unterricht einer Klasse vereinzelt einem Schulamtskandidaten übertragen wird, ist nicht zu billigen und muß vermieden werden.

Die schriftlichen Uebungen in den beiden untersten Klassen, wo die Thätigkeit der Schüler zum größten Theil in die Lehrstunden selbst zu verlegen ist, haben sich mehr, als es häufig geschieht, in den für diese Stufe nöthigen Grenzen zu halten; die Anfertigung „deutscher Aufsätze“ ist den Schülern der Sexta und Quinta noch nicht zuzumuthen. Auch in der Quarta noch müssen die schriftlichen Arbeiten lediglich reproduktiver Art sein. Zu den wichtigsten Aufgaben des Lehrers im Deutschen gehört eine methodische Benutzung des Lesebuchs, durch welche es für die Bildung des Sprachbewußtseins und die fortwirkende Anregung des Nachdenkens fruchtbar gemacht wird.

Aus den mittleren Klassen gehen viele Schüler in das bürgerliche Leben über. Das Gymnasium kann es jedoch nicht für seine Aufgabe ansehen, deshalb auf die Ausbildung formeller Fertigkeiten bedacht zu sein, welche etwa zu den besonderen Erfordernissen eines praktischen Berufs gehören. Es sorgt auch für solche Schüler am besten, wenn es so viel wie möglich ihr Denkvermögen entwickelt und sie mit Sicherheit in den elementaren Grundlagen mündlicher und schriftlicher Darstellung ausstattet. Zu diesem Zweck bedarf es

vor allem methodisch geordneter mannichfaltiger mündlicher und schriftlicher Uebungen. Für die Bearbeitung deutscher Aufgaben darf es an einer bestimmten Anleitung nicht fehlen. Es ist aber auch auf dieser Stufe noch nicht zu verlangen, daß die Schüler dabei eigene Gedanken entwickeln; sie sind vielmehr hauptsächlich darin zu üben, daß sie Gegebenes reproduciren, historische oder andere ihnen bekannte thatsächliche Verhältnisse und in ihrer Anschauung liegende Gegenstände in richtigem Zusammenhange, einfach und angemessen darstellen. Das Gedächtniß ist, wie schon in den unteren Klassen, für die sichere Aneignung von Gedichten und mustergültigen prosaischen Stellen in Anspruch zu nehmen, und in den Lehrstunden consequent auf zusammenhangendes Sprechen zu halten. Die Belehrung über Versmaaße und allgemeine metrische Gesetze, so weit sie nicht bei der Erklärung deutscher Gedichte erfordert wird, ist an die Lektüre der klassischen Dichter des Alterthums anzuschließen. Eine selbstständige Behandlung der Metrik ist auf dem Gymnasium überhaupt, besonders aber in den mittleren Klassen, zumal bei dem oft großen Mißverhältniß zu der übrigen elementaren Ausbildung der Schüler, entbehrlich.

Die in den Prinzipien der deutschen Orthographie und Interpunktion noch herrschende Unsicherheit ist kein Grund, den Schülern darin Willkür oder Unachtsamkeit nachzusehen. Die Schule hat das auf diesem Gebiet durch das Herkommen Fixirte in den unteren und mittleren Klassen zu sicherer Anwendung einzuüben, und es ist dem einzelnen Lehrer nicht zu gestatten, die Uebereinstimmung des Verfahrens, zu welcher die Lehrer derselben Anstalt sich vereinigen müssen, um theoretischer Gründe willen zu stören. Die elementaren Grundlagen der Sicherheit in korrektem Schreiben, der Geübtheit in deutlichem, sinngemäßem, die Interpunktion beachtendem Lesen und ein Bewußtsein über die Bedeutung der Unterscheidungszeichen wird nicht selten noch in den oberen Klassen vermißt. Die Schüler müssen von unten auf gewöhnt werden, irgend eine grundsätzlich geregelte Interpunktionsweise konsequent zu befolgen. Unsicherheit darin ist in den höheren Klassen schwer zu beseitigen, weshalb dieser Punkt besondere Beachtung bei der Versetzung von Tertia nach Sekunda verdient.

Die Behandlung der deutschen Literaturgeschichte in den obersten Klassen hat sich die Aufgabe und das Bedürfniß der Schule gegenwärtig zu erhalten, um nicht historischen Notizen und der Kritik einen unverhältnißmäßigen Werth auf Kosten des Studiums der literarischen Werke selbst beizulegen und der Neigung zur Reflexion über dieselben statt der Hingebung an ihre Betrachtung Vorschub zu leisten. Die Schule hat in literarhistorischen Mittheilungen nach

einer Vollständigkeit der Angaben über die Schriftwerke und deren Verfasser nicht zu streben, muß sich vielmehr bei der deutschen Literaturgeschichte auf die Darstellung der Hauptmomente ihrer Entwickelung und auf die nöthigen Angaben über die wichtigsten Werke beschränken. Von der Geschichte der deutschen Sprache müssen die Schüler wenigstens so viel erfahren, daß ihnen die Existenz einer deutschen Philologie nicht unbekannt bleibt und sie durch Anleitung, das Nibelungenlied in der Ursprache zu lesen, so wie durch Hinweisung auf den Reichthum des ursprünglichen Sprachschatzes zu eigener weiterer Beschäftigung damit angeregt werden.

Bei der Wahl der Aufsatzthemata für die oberen Klassen (vergl. die Cirkular-Verfügungen vom 24. October 1837 und vom 12. Januar 1856) ist auf die Verschiedenheit der geistigen Entwickelung und der davon abhängigen Befähigung der in derselben Klasse vereinigten Schüler gebührende Rücksicht zu nehmen. Es ist zweckmäßig, den weniger Geübten kürzere Arbeiten auf kürzere Zeit als den übrigen aufzugeben und ihnen durch vorgängige Besprechung des Sinnes und der möglichen Behandlungsweisen der Themata die Bearbeitung zu erleichtern, nicht Alles der schließlichen Beurtheilung der Aufsätze vorzubehalten. Uebungen, wie sie u. A. von dem Direktor Dr. Deinhardt in dem beachtenswerthen Beitrag zur Dispositionslehre im Programm des Bromberger Gymnasiums von 1858 besprochen werden, können dabei von großem Nutzen sein. Von der wesentlichen Unterstützung, welche dem deutschen Stil eine sorgfältige, zugleich treue und deutsche, Uebersetzung der alten Autoren gewährt, wird in manchen Gymnasien zu wenig Gebrauch gemacht.

Die Hinweisung auf Muster eines guten Stils muß schon in den mittleren Klassen den eigenen schriftlichen Versuchen der Schüler zu Hülfe kommen. Daß die Bücher der Schülerbibliotheken auch zu diesem Behuf zweckmäßig gewählt und benutzt werden, haben besonders die Lehrer des Deutschen sich angelegen sein zu lassen. In den oberen Klassen die Lehrstunden selbst zu umfassender deutscher Lektüre, z. B. von Dramen, zu verwenden, wird bei der Nothwendigkeit der für dieselben bestimmten mündlichen und schriftlichen Uebungen selten zulässig sein.

Von diesen Uebungen dürfen freie Vorträge nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Freiheit zunächst nur in der Selbstständigkeit besteht, mit der z. B. eine Relation von etwas Gelesenem oder Angeschautem gegeben und der Gedankengang einer Schrift mit Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen nachgewiesen wird. Die Bildung des Organs zu deutlicher Rede ist dabei von nicht geringerer Wichtigkeit als die Uebung, einen Zusammenhang in richtiger Folge ohne Befangenheit mündlich darzustellen. Aus der

technischen Rhetorik der Alten kann hierbei Vieles mit Nutzen zur Anwendung gebracht werden. Eine die mündlichen Vorträge auf den Gymnasien betreffende Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Koblenz vom 16. Juni 1843 ist unter Nr. XVIII. S. 36 abgedruckt worden.

Die philosophische Propädeutik wird in mehreren Gymnasien mit befriedigendem Erfolg behandelt, auf anderen wird sie ungebührlich vernachlässigt. Ist ihr auch in dem Lehrplan vom 7. Januar 1856 die Stelle eines für sich bestehenden Unterrichtsgegenstandes genommen, so ist darin doch ausdrücklich eine angemessene Beschäftigung mit ihrem Inhalt vorgeschrieben worden. Ein systematischer Unterricht in der Philosophie geht über die Bestimmung des Gymnasiums hinaus, während eine so viel wie möglich auf heuristischem Wege vermittelte psychologische Belehrung über die Vermögen der menschlichen Seele und ihrer auf das Denken und Erkennen gerichteten Thätigkeit, propädeutische Uebungen zur Entwickelung des Denkvermögens, Einführung in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens, und vornehmlich die Anregung des philosophischen Interesses zu den wichtigsten Aufgaben der obersten Gymnasialklassen gehören. Der gesammte wissenschaftliche Unterricht in denselben, besonders ein rationeller Sprachunterricht und alle mathematische Wissenschaft, enthält zwar an sich auch eine philosophische Propädeutik, und die eigenen Produktionen der Schüler geben immer auf's neue Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit logischer Konsequenz der Gedanken und der dadurch bedingten Ordnung der Darstellung aufmerksam zu machen; aber es ist unerläßlich, daß die den Objekten immanenten und alle Wissenschaften verbindenden logischen Gesetze auch für sich selbst den Schülern verständlich und geläufig werden. Historische Bekanntschaft mit der auf diesem Gebiet herkömmlichen Terminologie und mit der Form der einzelnen Bestimmungen ist unentbehrlich, macht aber die philosophische Propädeutik nicht aus: es bedarf fortgesetzter Uebung in der Anwendung der logischen Sätze. Das akademische Studium setzt voraus, daß eine Fertigkeit darin von der Schule mitgebracht werde, und das Gymnasium hat um so mehr Pflicht, dieser Anforderung zu entsprechen, als die geistige Zucht, welche in der Gewöhnung an strenge begriffliche Auffassung liegt, der dem Jugendalter besonders gefährlichen Unwahrheit der Phrase entgegenwirkt, und zugleich ein Korrectiv gewährt gegen die Folgen planloser Lektüre und der zunehmenden Ueberladung des jugendlichen Geistes mit mannichfaltigem Stoff.

Es ist den Direktoren zu überlassen, die für die philosophische Propädeutik erforderliche Zeit an der geeignetsten Stelle innerhalb der normalmäßigen Stundenzahl auszumitteln, wobei ihnen auch freige-

stellt werden kann, sie um einer mehr zusammenhangenden Behandlung willen auf einen Theil des Schuljahrs, am zweckmäßigsten auf das Wintersemester, zu beschränken. Unter den Hülfsmitteln, besonders zum Gebrauch der Lehrer, haben sich vor anderen die Elementa logices Aristotelicae von Prof. Dr. Trendelenburg bewährt.

Die Departementsräthe der Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden bei Revisionen und sonstigen Gelegenheiten davon Kenntniß zu nehmen haben, wie die Aufgabe der philosophischen Propädeutik auf den einzelnen Gymnasien gelöst wird; und in die Abiturienten-Zeugnisse ist, mindestens von Michaelis 1863 an, am Schluß des Urtheils über das im Deutschen Erreichte auch eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob der Abiturient mit den Elementen der Psychologie und der Logik sicher bekannt ist.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulkollegium, vorstehende Bemerkungen den Gymnasialdirektoren Seines Ressorts zur Nachachtung mitzutheilen, wobei überlassen bleibt, dasjenige anzuknüpfen, was für die speziellen Verhältnisse der einzelnen Anstalten erforderlich scheint, auch wegen der Ausführung besondere Fachkonferenzen anzuordnen. Daß neu eintretende und noch ungeübte Lehrer bei den didaktischen Aufgaben, um die es sich hier handelt, ganz besonders des theilnehmenden Rathes praktischer Erfahrung bedürfen, wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium, wo es Noth thut, in Erinnerung bringen.

No. XX. Verf. des U.-M. u. d. Minist. d. Krieges v. 27. Dezbr. 1862. — Betr. das Pädagogium zu Ostrowo bei Filehne.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat im Einverständniß mit den Herren Ministern des Kriegs und des Innern dem Pädagogium des Direktors Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne ausnahmsweise und auf Widerruf die Berechtigung verliehen, für diejenigen Zöglinge und Schüler, welche nach einem zweijährigen Aufenthalt in der Sekunda eine Abgangsprüfung unter Zuziehung eines Königlichen Commissarius genügend bestehen, gültige Atteste für den einjährigen freiwilligen Militairdienst auszustellen.

No. XXI. Gutachten der wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen vom 31. Dezbr. 1862. — Betr. die Barren-Uebungen vom medizinischen Standpunkte.

Aus Veranlassung des Umstandes, daß die Uebungen am Barren in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt seit längerer Zeit von dem Betrieb der Gymnastik ausgeschlossen worden sind, weil dieselben nach der Ansicht des zeitigen Unterrichts-Dirigenten

der Anstalt nicht nur entbehrlich, sondern vom Standpunkt der Gymnastik aus verwerflich und in Rücksicht auf die Gesundheit der Turnenden gefährlich seien, ist die Frage wegen Zulässigkeit des Barrens, als gymnastisches Uebungsgeräth überhaupt, Gegenstand einer in weiteren Kreisen nicht parteilos geführten Kontroverse geworden. Da die Erledigung derselben, wenn nicht ausschließlich, doch wesentlich von der Entscheidung der Frage,

ob die Uebungen am Barren vom medizinischen Standpunkt aus zu rechtfertigen oder zu verwerfen sind,

abhängig gemacht werden soll, so hat Seine Excellenz der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 24. Juli d. J. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zur Angabe eines motivirten Gutachtens über diese Frage veranlaßt. Diesem hohen Auftrage verfehlen wir nicht, unter Rückgabe der uns zur diesfälligen Benutzung mitgetheilten Schriftstücke, welche nachträglich noch unter dem 30. September d. J. ad Nr. 265 durch die ebenfalls hier wieder beigefügte Schrift von Hugo Rothstein „die Barrenübungen" vervollständigt sind, in Nachstehendem ganz gehorsamst zu entsprechen.

Nach dem Wortlaut unserer Aufgabe haben wir die von pädagogischer Seite gegen die Uebungen am Barren erhobenen Bedenken, daß sie entbehrlich und mit Rücksicht auf den Zweck der Gymnastik verwerfllich seien, nicht in den Bereich unserer Beurtheilung zu ziehen, sondern uns nur darüber gutachtlich zu äußern,

ob dieselben für die Gesundheit der Turnenden gefährlich sind?

Wenn man diese Frage von ganz generellem Gesichtspunkt auffaßt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Uebungen am Barren, so wie sämmtliche gymnastische Gerüstübungen, unter Umständen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Turnenden zu bedingen geeignet sind. Eine Statistik der mehr oder weniger gefährlichen Beschädigungen und Verletzungen, welche seit nunmehr fünfzig Jahren auf den Turnplätzen Europa's an Geräthen, Gerüsten und Gestellen, durch Zufall, Ungeschick und Fahrlässigkeit sich ereignet haben mögen, ist nicht vorhanden. Wäre dieselbe aufgenommen, so würden darin jedoch die Uebungen am Barren die kleinsten Prozentsätze an plötzlichen Unglücksfällen unfehlbar schon deshalb ausweisen, weil die geringe Entfernung der Barrenholme vom Erdboden jedenfalls eine Menge von Gefahren ausschließt, zu denen die übrigen viel höheren Turngerüste nur zu leicht Gelegenheit bieten. Es kann indessen von dieser Kategorie der Gefahren hier füglich nicht die Rede sein, weil, wenn man dieselben ganz vermeiden wollte, das Turnen oder die Gymnastik allerwegen abgeschafft werden müßte.

Die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Barren-Uebungen

gehen auch in der That nicht nach dieser Richtung hin. Es wird sogar in einigen der uns als Material für unsere Begutachtung vorgelegten Schriftstücke ausdrücklich bemerkt, daß selbst diejenigen Nachtheile und Insulte, welche dem gymnastischen Betriebe am Barren vorzugsweise zur Last gelegt werden, wie: Verstauchung, Verrenkung, Muskelzerreißung, Lungenblutung und Herzdesorganisation, bisher noch nicht sogar häufig unmittelbar bei der Uebung selbst, und dann auch meist nur aus Unvorsichtigkeit und Uebertreibung zur Wahrnehmung gekommen sein mögen. Dagegen wird dem Barren der ungleich schwerer ins Gewicht fallende Vorwurf gemacht, daß derselbe „vermöge seiner Konstruktion und der eigenthümlichen Mechanik der an ihm vorzunehmenden Uebungen" nicht allein direkt Veranlassung zur Erzeugung der genannten Nachtheile giebt, sondern auch als ein entferntes Kausalmoment von Gesundheitsstörungen anzusehen ist, welche in ihren Nachwirkungen als delatere Krankheiten mit bestimmt ausgeprägter Form erst nach Monaten oder Jahren hervortreten können, — so daß man sich deren erster, oft unerheblich scheinenden Veranlassung — die früher vorhergegangene Barren-Uebung — kaum mehr zu erinnern weiß. Man hat sogar zwischen Barren-Uebung und „Phosphorvergiftung" eine abschreckende Parallele zu ziehen versucht.

Es läge zwar nahe, Behufs Bestätigung oder Widerlegung auch dieses Vorwurfes vor Allem auf die Erfahrung, welche man seit länger als einem Menschenalter mit der Verwendung des Barrens als Turngeräth weit und breit zu machen Gelegenheit gehabt hat, zurückblicken zu sollen. Da jedoch von den Gegnern des Barrens ausdrücklich bevorwortet wird, daß die „sogenannten praktischen Erfahrungen" bei der vorliegenden Frage von keiner „Beweiskraft sind", sondern daß zur Entscheidung derselben die theoretische Beurtheilung des Wesens „der spezifischen Barren-Uebungen, für welche das Gestell vorwiegend bestimmt ist" allein maßgebend sein darf, so werden auch wir, bei der uns aufgegebenen aitiologischen Untersuchung, den Einfluß der Barren-Uebungen auf die Gesundheit der Uebenden lediglich aus rein objektiver Auffassung der Idee des Barrens selbst, so wie des davon bestimmungsmäßig zu machenden Gebrauchs zu ermitteln, bemüht sein.

Was nun den vom medizinischen Standpunkt aus zu prüfenden Barren betrifft, so müssen wir zuvörderst bemerken, daß wir uns denselben nicht etwa als einen „besonders beliebten, und bevorzugten" Turn-Apparat zu vergegenwärtigen beabsichtigen, sondern demselben nothwendig das Prädikat beilegen müssen, daß er unter den übrigen gleich werthgehaltenen Uebungsgeräthen seine bestimmt angewiesene Stelle einnehme, zu welcher nur in

stufenmäßiger Lehrfolge herangetreten werden darf. An die Konstruktion unseres Barrens stellen wir ferner die Bedingung, daß dieselbe der Größe und Körperbeschaffenheit der Turner zu entsprechen habe. Die beiden, etwa 3 Zoll im Durchmesser starken, oben rund und glatt gehobelten, gleichlaufenden Holme müssen nur sehr wenig über die Schulterbreite des Turnenden von einander entfernt sein. Ihre Höhe vom Erdboden ist für Anfänger nach der Brusthöhe bis zur Achselgrube zu bemessen, für Geübte kann dieselbe die Schulterhöhe und darüber bis zum Kopf hin erreichen. Diese allgemeinen Requisite können für eine Gemeinschaft von Uebenden verschiedenen Alters allerdings nur durch Herstellung einer gewissen Anzahl von Exemplaren des Apparats verschiedener Dimension erfüllt werden, — eine Nothwendigkeit, welche sich selbstredend auch noch für andere Turngeräthe ergiebt. Abgesehen aber davon, daß es hinsichtlich der erforderlichen Modifikationen auf eine Differenz von wenigen Zollen nicht ankommt, und durch dieselben daher keineswegs die Errichtung „eines Waldes" von Barren auf einem Turnplatz bedingt wird, so kann aus diesem Umstande wenigstens ein Grund, um vom medizinischen Standpunkt aus den Barren für verwerflich zu erklären, nicht hergenommen werden.

Eben so wenig ferner, wie der fehlerhaft konstruirte Barren, kann auch der Mißbrauch, der etwa damit getrieben wird, Gegenstand unserer Beurtheilung sein.

Das Wesen und die Bedeutung der Barren-Uebungen kann man unmöglich richtig verstehen, wenn dieselben als ein aus der wohl eingefugten Kette des Turnsystems gewaltsam losgetrenntes Glied in gesonderte Betrachtung gezogen werden sollen. Man würde durch einseitiges Verfahren leicht zu ähnlichen Trugschlüssen gelangen, als wenn man einen aus dem Zusammenhang einer Schrift willkürlich herausgerissenen Satz zur Zielscheibe seiner Kritik machen wollte. Nur auf diesem unsicheren Wege nämlich kann man dahin gekommen sein, sich der befremdenden Auffassung zuzuwenden, daß die Barren-Uebungen an und für sich unnatürlich, ja naturwidrig seien, — „weil dieselben eine direkte Verkehrung des natürlichen teleologischen Bewegungsverhältnisses des menschlichen Körpers dadurch bedingen, daß die Arme, statt der Beine, zu Trägern und zur Ausgangsstätte für die Bewegungen des Rumpfes und des Körpers im Ganzen gemacht würden." Vergleichen wir aber die Barren-Uebungen in dieser Beziehung mit den Uebungen an anderen Geräthen und Gerüsten, so finden wir dieselbe Ausgangsstellung und Bewegung annähernd schon beim Gebrauch des Springstabes, dem Wesen nach identisch aber bei allen Schwing-, Klimm- und Stemmübungen am Schwingel, am Reck,

am Klettergerüst, sowie auch am sogenannten Querbaum. Es würde folglich der ganze Komplex dieser Uebungen mit Bezug auf die Ansicht, „daß nur die unteren Extremitäten als die natürlichen Träger und Fortbeweger des Körpers erscheinen, während die oberen dazu bestimmt seien, vom Rumpf aus die für die Zwecke des Natur- und Vernunftlebens erforderlichen Aktionen und Verrichtungen zu vollziehen", als dem Gliederbau und der Lebensbestimmung des Menschen hienieden nicht entsprechend, d. h. für naturwidrig erklärt werden müssen. Daß der Mensch nicht „zum Laufen auf allen Vieren" oder „zum Gehen auf den Händen mit den Füßen in der Luft" geschaffen ist, ist gewiß. Wenn es aber sein Loos ward, aufrechten Ganges, von den Beinen getragen, auf dem Boden einherzuschreiten, so ist doch eben so gewiß der Vorzug sein eigen, Haupt und Hände zum Dank gegen seinen Schöpfer erheben zu dürfen dafür, daß seinen Gliedern und Gelenken die wundervolle Einrichtung und Beweglichkeit verliehen worden ist, in außergewöhnlichen Lebenslagen sich die Hülfen zu geben, ohne welche er, nur auf seine ursprüngliche Grundstellung beschränkt, oft rettungslos verloren wäre, — außerdem aber auch Zwecke verfolgen zu können, die für ihn unerreichbar wären, wenn er es nicht verstände, von seinen Händen und Armen gelegentlich einen, die gewöhnlichen Träger des Leibes ersetzenden Gebrauch zu machen.

Die Befähigung zu derartigen außerordentlichen Leistungen kann der Körper nur durch ausdauernde Uebung erlangen. Dieselbe ihm möglichst vielseitig zu gewähren, ist der materielle Zweck der Gymnastik. Hiermit zugleich wird der Gewinn der für den Menschen eben so reellen Vortheile: der methodischen Ausbildung seines Körpers durch Erhöhung der Kraft und Elasticität der Muskulatur, der Stärkung des Nervensystems, der Förderung der Blutcirkulation, der Gewandtheit und Sicherheit in allen Bewegungen, der Schärfe der Sinne und der geistigen Aufmerksamkeit erstrebt, — Vortheile, welche die Gymnastik wohl auch zu ihren formellen Zwecken zu zählen pflegt. Als Mittel zur Ausführung der hierauf zielenden Körperübungen werden seit der Begründung des Turnwesens mehrere Geräthe und Gerüste benutzt. Einige derselben sind aus der Idee hervorgegangen, dem Uebenden gleichsam Phantome derartiger Verhältnisse vorzuführen, unter welchen der Mensch bei vielen Vorfällen und Beschäftigungen des Lebens die Aufgabe findet, seinen Körper in ungewohnter Lage zu fixiren, denselben von den kleinsten Unterstützungspunkten aus nach allen Dimensionen des Raumes hin zu versetzen, und überhaupt unter erschwerenden Umständen zweckdienliche Bewegungen vorzunehmen. Die an diesen Vorrichtungen erworbene

Fertigkeit findet daher unmittelbare und praktische Anwendung in vielen Lebenszuständen.

Wenn wir die in dieser Beziehung uns vorzugsweise interessirenden Gerüste zum Klimmen und Klettern und den Schwingel im Auge haben, so brauchen wir nicht daran zu erinnern, daß diese Apparate ohne spezielle gründliche Vorübung der bei ihrem Gebrauch vorwiegend betheiligten Muskelgruppen mit Erfolg nicht verwerthet werden können. Wer klimmen und klettern will, muß fähig sein, die Last des Körpers ganz oder theilweise aus der Lage des Hanges durch die Muskelkraft der Arme in die Höhe zu ziehen. Zu einer genügenden Fertigkeit aber, sich über einen höheren Gegenstand frei hinüber zu schwingen, gelangt Niemand, der nicht zuvor durch methodische Uebung im Stemmen und Stützen auf beiden Händen die oberen Gliedmaaßen dazu erkräftigt hat, den ganzen Leib eine Zeit lang in der Schwebe zu halten.

Für die Vorübungen im Hängen (an den Händen, den Ellbogen- oder Kniegelenken), oder — mit dem technischen Ausdruck — aus der Lage des Hanges hat man als zweckdienlichen Apparat das sogenannte „Reck" hergestellt. An ihm hat sich nun eine ganze Reihe neuer, gewissermaaßen selbstständiger Uebungen entwickelt, unter welchen allmälig auch das Stemmen und Stützen, nicht blos mit gestreckten, sondern auch mit gebogenen Armen (Knickstütz) zur Geltung kommen mußte. Am Reck aber, sowie an seinem Analogon dem „Querbaum" kann nur der sogenannte „Seitstütz", wobei die Schulterlinie parallel der Unterstützungsstange liegt, ausgeübt werden. Da jedoch diese Art des Stützes theils wegen der dabei erforderlichen schräg von dem rückwärts gelagerten Schulterblatt nach der vor dem Körper befindlichen Stange hin gerichteten Haltung der Arme, im dichteren Anschluß an den Brustkasten, theils wegen des Anlehnens der Schenkel an den Holm etwas Beengendes und Beschränkendes für die Körperbewegung an sich hat, so war es gewiß ein glücklicher Gedanke, in der Gestalt des Barrens gleichsam ein Doppelreck zu erfinden, bei welchem der Leib statt mit Hülfe der Arme auf einer Stange zu ruhen, zwischen zwei gleichlaufenden Holmen eine freiere Unterlage erhält. Jedem, der länger zurückdenken kann, als das ganze Turnwesen besteht, wird diese Erfindung um so weniger befremdend erscheinen, wenn derselbe aus seiner Jugend sich erinnert, daß damals schon die Uebung des Stützens auf die Lehnen zweier nebeneinander gestellter Stühle mit Hin- und Herspringen über die Stuhlkissen als eine Art Spiel, oder als Zimmergymnastik Anwendung fand. Mit der Einführung des Barrens in die Gymnastik war demnach die Veranlassung gegeben, die Uebungen im Hang vorzugsweise dem Reck zuzuweisen, wäh-

rend die Stütz- und Stemmübungen spezifisches Attribut für den Barren bleiben, so daß nunmehr beide Apparate, in dem Vorübungsmaterial für das Klimmen sich gewissermaßen ergänzend, neben einander stehen. — Die Uebungen am Barren aber haben noch mehr Eigenthümliches. Sobald nur der Uebende erst die Fähigkeit erworben hat, seinen Körper in der Ausgangsstellung des Stützes eine Zeit lang schwebend zu erhalten, wird derselbe wahrnehmen, daß sein in dieser Lage frei hängender Leib sich leicht in eine Art Pendelschwingung versetzen läßt, und später wird er dann bei richtiger Lehrmethode erfahren, daß, mit zunehmender Erkräftigung der Muskelgruppen des Schultergürtels und der Arme, unter Mitbethätigung der Rumpf- und Hüftmuskeln aus dieser mehr mechanischen Schwingung der Uebergang zu selbstständigen, geregelten Schwingbewegungen des Körpers vorgenommen werden kann.

Da überdies das mechanische Schwingen des auf geeigneter Unterstützungsachse frei Schwebenden jedenfalls der Kraft, welche er auf den beabsichtigten Schwung zu verwenden hat, zu gut kommt, so bewähren sich die Barrenübungen nach dieser Richtung hin als die geeignetsten Vorübungen für die Benutzung des Schwingels d. h. für das Voltigiren. Bei zweckmäßig geordneter Turnfolge müssen daher auch die hierauf bezüglichen Uebungen, zu denen namentlich das Wippen, der Abschwung, der Kehr- und Wendeschwung, die Sitzwechsel, die Waage u. s. w. gehören, den analogen Uebungen am Schwingel lange vorausgehen, wenn letztere mit Sicherheit und Geschick ausgeführt werden sollen. Durch die Schwungarten, deren Vornahme das Reck oder der „Querbaum" nur im „Seitstütz," also nicht im freien Schwingen, gestattet, können die gedachten Barrenübungen kaum annähernd ersetzt werden.

Nachdem wir hiermit das Wesentliche der spezifischen Barrenübungen uns vergegenwärtigt und dieselben die ihnen bestimmungsmäßig in der Gymnastik zukommende Stelle bezeichnet haben, werden wir der Beurtheilung ihres Einflusses auf die Gesundheit der Uebenden nunmehr näher treten können.

Daß sämmtliche Stütz- und Stemmübungen, an welchem Apparate dieselben auch vorgenommen werden, zunächst auf Steigerung der Muskelkraft der Arme berechnet sind, wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Es wird daher auch den Barrenübungen die Erreichung dieses reellen Zweckes allenfalls zugestanden. Dieses Zugeständniß erlauben wir uns dahin zu suppliren, daß der Stützhang am Barren die Erkräftigung der betreffenden Muskulatur vorzugsweise begünstigt, weil dabei das normale Lageverhältniß der gestreckten Arme zur Schulter und zum ganzen Rumpf in höherem Grade bewahrt bleibt, als beim Seit-

stütz auf einholmigen Geräthen. Hiergegen aber wird behauptet, daß wer diese Gunst dem Barren abgewinnen will, nicht allein zu übermäßiger Kraftanstrengung gezwungen wird, sondern auch seine körperliche Gesundheit total zu opfern, Gefahr läuft.

Es liegen uns schematische Figuren und Berechnungen vor, welche die anatomischen und mechanischen Verhältnisse, unter denen der Stützhang stattfindet, klar machen und mittelst genauer Bestimmung des Kraftmaaßes, welches zum Tragen der Last des Körpers auf den gestreckten Armen erforderlich ist, die nachtheilige Gewalteinwirkung dieser Uebung auf die Entwickelung und Formation der betheiligten Skeletspartie zur Anschauung bringen sollen. Wenngleich derartigen, der exakten physikalischen Methode entlehnten Berechnungen, — vorausgesetzt, daß sie von richtigen Prinzipien ausgehen — eine gewisse theoretische Berechtigung nicht versagt werden soll, so können dieselben doch nicht für geeignet angesehen werden, um daraus sichere Folgen für die Praxis zu ziehen. Außer den palpabeln, mechanischen Faktoren kommen bei der Schätzung organischer Kräfte immer noch vitale Momente in Betracht, welche in der mathematischen Formel nicht wohl verwerthet werden können.

Wir finden aber, daß grade diesem vitalen Coefficienten — der bei dem mitgetheilten Exempel nicht zum Austrag gekommen ist —, durch die für das Turnen am Barren maaßgebenden Grundsätze und Normen vollkommen Rechnung getragen wird.

In der auf allen Turnplätzen geltenden Bestimmung:

„Es darf sich Niemand an einem Barren üben, an dem er
„nicht in den Stütz hüpfen oder stemmen kann,“

liegt deutlich die Rücksicht ausgesprochen, welche hierbei auf den individuellen Körper- und Kraftzustand der Uebenden genommen werden soll.

Der schwächere Knabe, der in den Stütz hüpfen will und darin nicht ausdauern kann, kommt eben sofort, ohne Anstrengung erlitten zu haben, wieder auf seine Grundstellung am Erdboden zurück. Derselbe wird das Aufhüpfen in wiederkehrenden Uebungsstunden vielleicht oft noch vergeblich versuchen — bis er allmälig durch diese Versuche selbst in den Armmuskeln die genügende Spannungskraft gewonnen hat, um seinen Körper über den Unterstützungspunkten in Balance zu erhalten. Nimmt aber der Lehrer dann noch ein Zittern der Arme wahr, so wird er pflichtmäßig die Uebung für diesmal sofort beenden lassen. Auf diese Weise wird der jüngere Anfänger jedenfalls in derselben, vielleicht gar in kürzerer Zeit, als der, welcher erst in gereifteren Jahren an den Barren tritt, im Stützhang zu verharren lernen. Wer aber soweit ist, der fühlt hierbei keine Anstrengung mehr, — bis die weichende Nervenkraft,

früher oder später, die gespannten Muskeln der obern Gliedmaßen erschlaffen macht und dem Körper gestattet, gefahrlos wieder herabzusinken. Sache des Lehrers ist es, das Maaß der Anstrengung seiner Schüler zu überwachen. Uebermaaß der Anstrengung können wir also nicht als ein nothwendiges Requisit der Barrenübungen erachten.

Wollte man sich ferner den im Stützhang befindlichen Turner in Gedanken als ein bloßes Knochen- und Bänder-Präparat ausmalen (wie er in den schematischen Figuren dargestellt ist), so könnte man allerdings auf die Besorgniß kommen, daß die ligamentösen Verbindungen seines Schlüsselbeins, Schulterblattes und Oberarms durch die Last des am beweglichen Schultergerüst hängenden Leibes „bis zur äußersten Grenze ihrer Dehnbarkeit ausgereckt werden" müßten. In der Wirklichkeit aber gestaltet sich dies Verhältniß bei Weitem anders. Die Knochen des Schultergerüstes, welche am Skelet nur durch den Bandapparat des Schlüsselbeins befestigt sind, werden im Leben durch so mächtige Muskelgruppen getragen, gehalten und in ihrer Bewegung geregelt, daß sie bei der Einwirkung äußerer Gewalten eher brechen, als daß jene, unbedeutend scheinende sehnige Verbindung in ihrem Gefüge alterirt wird. Unter jeder Kraftanwendung der grade herabhängenden Arme werden die Schulterblätter zunächst mittelst der dazu bestimmten Muskeln nach dem Rückgrat hin fixirt, während vorn die Schlüsselbeine durch antagonistische Mitwirkung der an ihrem obern und unteren Rande haftenden Hals- und Brustmuskeln der ersten Rippe beiderseits genähert und an ihr festgehalten werden. In Folge der vereinigten Aktion dieser Muskelgruppen wird zugleich der Brustkorb vorgeschoben und mehr gewölbt. Die hiermit im Gleichgewicht gehaltene Last des Körpers ruft nun nach unten eine vermehrte Spannung der Zwischenrippen- und langen Rücken-Muskeln hervor und führt hierdurch auch zu einer seitlichen Erweiterung des ganzen Brustkastens, welche der Ausübung des Athmungsprozesses nur förderlich sein kann. Denn daß durch Spannung der Brustwandungen beim Stützhang ein Anhalten des Athems bedingt werden sollte, ist unmöglich, da hierbei die Funktion des Zwergfells, welche dem Akt des Einathmens vorzugsweise vorsteht, nicht betheiligt ist, die der Bauchmuskeln aber, die wir zu den wirksamsten Exspirationsmuskeln zählen, in erhöhter Spannung mehr noch gefördert wird. Lernen wir nicht an dem Beispiel eines an Athemnoth (Orthopnöe) schwer leidenden Brustkranken, daß durch Aufstemmen der Arme und Fixirung des Schultergerüstes selbst mächtige Respirationshindernisse zeitweise bewältigt werden können?

Hiernach liegt aber auch kein Grund vor, in der Ausgangs-

stellung des Stützhanges eine Veranlassung zur Hemmung der Blutcirkulation in den Brustorganen zu suchen und aus derselben die Befürchtung von Blutstauungen mit ihren bösen Folgen herzuleiten. Es ist im Gegentheil unzweifelhaft, daß jemehr die Lungen unter diesen Umständen in ihrer Ausdehnung gefördert werden, auch die Blutvertheilung im großen und kleinen Kreislauf mit desto größerer Freiheit vor sich gehen muß.

Die bisher besprochenen Einflüsse des Stützhangs am Barren auf den Gesundheitszustand des Uebenden, nämlich: Stärkung der Muskeln des Schultergerüstes, Erweiterung des Brustkastens, Erhöhung der Respirationsthätigkeit und Beförderung des Blutkreislaufs, welche wir vom medizinischen Standpunkt aus als günstige bezeichnen müssen, sollen indessen, nach anderweitigen Behauptungen, verloren gehen, ja! in ihr Gegentheil umgewandelt werden, sobald von der Ausgangsstellung des Stützes zu den abgeleiteteten Uebungen: des Knickstützes, Wippens, Schwingens 2c., vorgeschritten wird.

Es kommt hier allerdings darauf an, in welcher Weise der Uebergang von einer dieser Uebungsarten zur andern geleitet und bewirkt wird. Es ist uns aber bekannt, daß die Turnlehre die genauesten Vorschriften darüber giebt, was bei jeder dieser Uebungen nach allen Beziehungen hin zu beachten und mit welcher Vorsicht die Ausführung derselben zu überwachen ist. Von unserm Standpunkt aus müssen wir daher die Befolgung dieser Vorschriften voraussetzen, weil wir sonst auf das Gebiet der Fahrlässigkeit und des Mißbrauchs gerathen, welches jeder leiblichen Thätigkeits-Aeußerung unberechenbare Gefahren entgegenstellt.

Es bleibt uns aber noch übrig, die hervorragendsten Uebelstände, welche auch bei nicht mißbräuchlicher, jedoch fortgesetzter Anwendung der Barrenübungen das Gesundheitswohl der Turnenden bedrohen sollen, im Einzelnen zu betrachten.

Ueber die Furcht vor Verstauchungen, Knochenbrüchen, Muskelzerreißungen 2c. bei vehementen Fortbewegungen aus dem Stützhang werden wir uns einer weiteren Aeußerung um so mehr enthalten dürfen, als wir deren Unerheblichkeit bereits aus den vergeblichen Versuchen der Gegner der Barrenübungen, dergleichen Beschädigungen dem Betriebe am Barren allein vindiciren zu wollen, genügend hervorleuchten sehen. Hinsichtlich des Vorwurfs aber, daß die Barrenübungen die Disposition zur Verrenkung des Oberarmbeins im Schultergelenk hervorrufen oder auch nur begünstigen, bemerken wir, daß derselbe aus einer irrthümlichen Auffassung der Beschaffenheit und Funktion dieses Gelenks hervorgegangen ist.

Der Umfang der flachen, kleinen Gelenkfläche des Schulterblatts beschränkt das, mit nur einem kleinen Theil seines kugeligen Gelenkkopfes an ihr liegende Oberarmbein so wenig, daß der Arm nach allen Gegenden hin, aufwärts, niederwärts, vorwärts und rückwärts, frei bewegt und gedreht werden kann, wie es die mannigfaltigen Thätigkeiten des Menschen erfordern. Ungeachtet dieser Einrichtung des Schultergelenks würde der Oberarm nicht so frei bewegt werden können, wenn die Natur hier einschränkende Bänder oder auch nur eine enge Gelenkkapsel angelegt hätte. Allein jene sind nicht vorhanden und die Kapsel des Gelenks ist so weit, daß sie die genannten Bewegungen, ohne gezerrt zu werden, gestattet. Auf der andern Seite aber ist diese weite Kapsel, obwohl sie stellenweise durch darüber gelagerte sehnige Massen und Flechsen verstärkt wird, zu schwach, das Oberarmbein an das Schulterblatt hinlänglich zu befestigen und dasselbe in seiner freien Bewegung zu sichern. Es sind zu diesem Zweck vielmehr rund um das Gelenk starke Muskelpartien gelagert (von hinten der Obergräten-, der Untergräten und der kleine runde Arm-Muskel, von oben, außen, vorn und hinten der Delta-Muskel, von vorn der Unterschulterblatt-, der Rabenarm-Muskel und der kurze Kopf des zweiköpfigen Arm-Muskels, und von unten der lange Kopf des dreiköpfigen Arm-Muskels), welche das Gelenk schützen und den Kopf des Oberarmbeins bei allen seinen Bewegungen gegen den Kopf des Schulterblatts andrücken. Die Kraft und Bedeutung dieses Muskeldrucks äußert sich daher nicht bloß beim einfachen Stützhang (wobei an sich eine Verrenkung unmöglich ist), sondern mehr noch bei den daraus abgeleiteten Bewegungen, dem Stützeln, Wippen und Schwingen, weil die Muskeln während dieser Uebungen zu einer größeren Spannung angeregt werden. Daß aber die Gelenkkapsel hierbei durch den Kopf des Oberarmbeins unverhältnißmäßig gedrückt und gezerrt werde, ist eben der ihr zu diesem Behuf verliehenen Nachgiebigkeit wegen undenkbar. Wie wenig überhaupt die Gelenkkapsel geeignet ist, eine Verrenkung zu verhüten, wie vielmehr die Muskeln allein diese Bestimmung haben, geht schon aus dem Experiment hervor, daß durch bloße Durchschneidung des Delta-Muskels, oder im Krankheitsfalle durch Lähmung desselben der Oberarm vermöge seiner eigenen Schwere aus der Gelenkpfanne herabsinkt und in Folge dessen eine luxatio spontanea entstehen kann. Aus dem Bau des Schultergelenks geht ferner hervor, daß die Verrenkung des Oberarmkopfs — bei unverletztem Zustande des nach oben schützenden Akromions — nur erfolgen kann, wenn derselbe über den untern Rand der Gelenkfläche des Schulterblatts hinabgleitet, während der Arm gleichzeitig in starke Abduktion gesetzt worden ist. In diese

Stellung aber kann derselbe weder beim Handgang, noch beim Knickstütz, Wippen oder Schwingen gelangen, weil er bei diesen Uebungen stets kräftig gegen die Gelenkhöhle gedrückt und niemals über den Abstand der Barrenholme, d. i. über die Schulterbreite hinaus abducirt wird. Demgemäß ist es unrichtig, daß durch die genannten Uebungen vorzugsweise die Gelegenheit zur Verrenkung des Schultergelenks gegeben oder auch nur eine Disposition dazu bedingt wird.

Richtig aber ist es, daß anhaltendes und übermäßiges Exerciren dieser Uebungen schließlich eine Hypertrophie der in stets wiederholte Spannung versetzten Schulter- und Armmuskeln zur Folge haben wird, — ein Uebelstand, der in gleicher Weise auch vielen Uebungen am Reck, z. B. den sogenannten „Wellen" zur Last zu legen ist. Dies wird dann der Grund, daß Turner, welche ihren Ruhm darin suchen, die schwereren Reck- und Barren-Uebungen zu forciren, mit der Zeit eine auffallend gedrungene und gebückte Haltung mit vierschrötiger Entwickelung der Schultern, bei unverhältnißmäßig zurückbleibender Formation der Beine, davontragen. Wenn wir denselben indessen als Gegenbild die meist dickbeinigen und schmalschultrigen Tänzer und Tänzerinnen von Profession zur Seite stellen, so haben wir aus beiden Erscheinungen für unsern Zweck zu schließen, daß ausschließlich einseitige Uebungen einzelner Muskelgruppen auch in der Gymnastik nicht ohne Abwechselung exercirt werden dürfen. Unmöglich aber können wir wegen möglicher Folgen einer unzweckmäßigen und übertriebenen Ausführung gewisser Uebungen, diese Uebungen selbst für verwerflich erklären.

Schlimmer stände es freilich um die aus dem Stützhang abgeleiteten Barrenübungen, wenn die Insulte und Gefahren, mit welchen dieselben die Brustorgane bedrohen sollen, in der That nachweisbar oder auch nur als Sekundärwirkungen anzunehmen wären. Wir haben oben erörtert, daß dem Stützhang an und für sich ein vortheilhafter Einfluß auf Erweiterung der Brust, Erhöhung der Capacität der Lungen und Beförderung des Blutumlaufs zuzuschreiben ist. Eine Beeinträchtigung dieser günstigen Verhältnisse durch komplicirtere Uebungen, die etwa mit zum Theil ruckweisen Fortbewegungen verbunden sind, könnte nur dann befürchtet werden, wenn diese Uebungen eine Feststellung des Brustkorbes mit gleichzeitigem Anhalten des Athems nothwendig bedingen sollten. Dies ist jedoch notorisch nicht der Fall. Wo es sich darum handelt, den Rumpf von den Armen aus mit Zuhülfenahme aller zu diesem Zweck dienstbaren Muskeln in Bewegung zu setzen, kann von einer Fixation des Brustkastens füglich nicht die Rede sein. Bei dieser Gelegenheit aber den Athem anzuhalten, ist nicht allein nicht erforderlich, sondern vielmehr ein großer Fehler, der, wo er vorkäme, sich einerseits

durch Mißlingen der Uebung bemerklich machen würde, andererseits eine Rüge des Lehrers nach sich ziehen müßte. Es ist hier gerade die richtige Oekonomie des Athmens die, wie sie von der methodischen Gesanglehre unzertrennlich ist, auch für diese Uebungen wesentlich in Betracht kommt und dieselben zu heilsamen Erkräftigungsmitteln für die Lungen und Cirkulationsorgane verwerthen läßt. Der Turner, welcher in der vorgeschriebenen Lehrfolge zu den obengenannten schwereren Uebungen am Barren vorgeschritten ist, muß sich übrigens schon in den früheren Stadien der Gymnastik an eine geregelte Funktionirung seines Respirationssystems gewöhnt haben, weil er ohne dieselbe sich selbst bei vielen Freiübungen, dem Laufen, Hüpfen, Springen u. s. w. Schaden thun kann. Auf den höheren Stufen aber angelangt, wird er bald inne werden, daß er die ihn dort treffenden Uebungen nur unter vollem, kräftigem Aus- und Einathmen zu vollbringen im Stande ist. Es wird mithin der gesunden Lunge hierdurch der sicherste Schutz gegen innere Schädigung gewährt, während schwächere Respirationswerkzeuge in Folge richtiger Leitung der erwähnten Uebungen zu kräftiger Thätigkeit belebt werden können.

Die von einigen Seiten hervorgehobenen Vorkommnisse von Blutstauung, Lungenblutung u. s. w. mit später nachfolgendem chronischen Brustleiden können dagegen sich nur da ereignen, wo krankhafte Anlage vorhanden war, oder wo erhebliche Fehler bei der Vornahme der Uebungen begangen worden sind. Was aber die in einer der Streitschriften gemachte Schilderung von dem Zustandekommen „des Zerreißens der Herzklappen“ bei Barren-Uebungen anbetrifft, so liegt dieselbe in der Art außerhalb der Sphäre einer wissenschaftlich begründeten Aitiologie, daß sie vielmehr nur dem Schreckbild einer aufgeregten Phantasie ähnlich sieht, — zumal der Autor selbst gesteht, daß ihm Beobachtungen über einen derartigen schauerlichen Unglücksfall nicht zu Gebote stehen. Da wir uns in gleicher Lage befinden, andererseits aber in der von uns ermittelten Mechanik der Barrenübungen die Bedingungen zur Herzklappenzerreißung eben so wenig, als zur Erzeugung der oben erwähnten Lungenaffektionen entdecken können, so vermögen wir uns auch den in dieser Beziehung erhobenen Bedenken nicht anzuschließen.

Hiernach resumiren wir das Resultat unserer Ausführung in nachstehenden Thesen:

1. Die in der vorgeschriebenen Lehrfolge der Gymnastik an einem seinem Zweck und der Individualität des Uebenden entsprechend konstruirten Barren regelrecht vorgenommenen Uebungen bedingen ihrem Wesen nach keine Gefahren für die Gesundheit der Uebenden;

2. Dieselben sind als Vorübungen für einige in verschiedenen außergewöhnlichen Lagen des Lebens zu verwerthende Fertigkeiten und Leistungen des Körpers von großer praktischer Wichtigkeit und hierin durch Uebungen an andern Geräthen nicht wohl zu ersetzen;
3. Dieselben sind aber auch an und für sich geeignet, einen günstigen Einfluß auf die Gesundheit der Uebenden durch Erkräftigung des Muskel- und Nervensystems, durch Erweiterung der Brust und durch Belebung der Respiration und des Blutkreislaufs zu erwirken,

und geben unser Gutachten mit Bezug auf die uns gestellte Frage schließlich dahin ab,

daß die Uebungen am Barren vom medizinischen Standpunkt aus zu rechtfertigen, — nicht aber zu verwerfen sind.

1863.

No. XXII. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 2. Januar 1863. — Betr. die Anstellung der Direktoren, Rektoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Staats-Ministeriums in Bezug auf die Ausführung der Verordnung vom 9. Dezember 1842*), die Anstellung der Direktoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, durch Allerhöchste Ordre vom 10. November v. J. mich zu ermächtigen geruht, die Modifikation des bisherigen Verfahrens eintreten zu lassen, daß die den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. den Königlichen Regierungen, obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentlicher Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen meine Genehmigung einzuholen, bis auf Weiteres dahin beschränkt werde, daß diese Genehmigung von den Provinzial-Schul-Collegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rektoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen zweiter Ordnung und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rektoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreffenden Provinzialbehörden überlassen werde.

---

*) Abgedruckt unter a.

In Bezug auf die Direktorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Direktor- und Lehrerstellen an den Schullehrer-Seminarien, soll es bei der Verordnung vom 9. Dezember 1842 verbleiben.

Die Allerhöchste Ordre hat den Zweck, den die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten betreffenden Geschäftsgang zu vereinfachen und zu diesem Ende die Befugnisse der Provinzialbehörden angemessen zu erweitern. Indem ich von der mir darin ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung Gebrauch mache und dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium die Anstellung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, vorbehaltlich der im Folgenden näher bezeichneten Ausnahmen, zur selbstständigen Ausübung hierdurch übertrage, darf ich erwarten, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hierin eben so sehr einen Ausdruck des Ihm gewidmeten Vertrauens erkennen, als sich der auf dasselbe übergehenden gesteigerten Verantwortlichkeit in vollem Maaße bewußt sein werde.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat bei den nunmehr Seiner selbstständigen Entschließung überlassenen Anstellungen und Bestätigungen von Lehrern jedesmal das gesammte bisherige amtliche und außeramtliche Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben nicht allein die zu dem Amte erforderliche wissenschaftliche oder technische Qualifikation besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und daß an ihrem Privat- und öffentlichen Leben kein Vorwurf haftet. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sind von der Anstellung als Lehrer an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen fern zu halten.

In welcher Weise das Königliche Provinzial-Schul-Collegium sich hierüber die nöthige zuverlässige Kenntniß zu verschaffen hat, bleibt dem gewissenhaften Ermessen Desselben überlassen. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, daß die Anzustellenden nicht nur ihre Prüfungszeugnisse vorlegen, sondern auch über ihr Probejahr und event. über die der neuen Anstellung vorhergehende praktische Thätigkeit sich vollständig ausweisen. Die den Kandidaten und Lehrern selbst eingehändigten Zeugnisse der Direktoren ꝛc. können in dieser Beziehung als ausreichend nicht angesehen werden. Erforderlichen Falls ist die frühere Dienstbehörde des Lehrers um nähere Auskunft über ihn zu ersuchen. Auch bleibt es dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium unbenommen, wie überhaupt, so auch in besonderen

Fällen, bei entstehenden Bedenken, und wenn bei der Central-Behörde eine nähere Kenntniß der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt werden kann, eine Anfrage hierher zu richten.

Eine regelmäßige Berichterstattung an mich findet in Zukunft nur noch in folgenden Fällen statt:

1. Ueber die Besetzung der Direktor-, Rektor- und etatsmäßigen Oberlehrerstellen an Gymnasien, Progymnasien und Realschulen erster Ordnung. Die Vokationen sind nur für die an städtische Gymnasien oder Realschulen berufenen Direktoren zur Bestätigung einzusenden.

Die Zahl der etatsmäßigen Oberlehrerstellen ist bei den einzelnen Gymnasien in Folge der Cirkularverfügung vom 27. März 1845 festgestellt worden. Insofern es jetzt einer Abänderung des seitdem bestehenden Zahlenverhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Stellen, oder in derselben Beziehung bei einzelnen Gymnasien und Realschulen, sowie bei den Progymnasien, überhaupt noch einer Festsetzung bedarf, erwarte ich darüber den gutachtlichen Bericht des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Von der Erledigung einer Direktor- oder einer Oberlehrerstelle ist sofort hierher Anzeige zu machen.

Für vakante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualifikation erworben haben, in einem Hauptfach, resp. in den Fächern, in welchen ihnen in den obersten Klassen Unterricht übertragen werden soll, bis incl. Prima zu unterrichten. Die nach ihrer allgemeinen geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Klassen geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weit gehende formelle Qualifikation noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, daß sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen.

2. Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal zu berichten.

3. Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen den Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgleichen wenn bei Königlichen Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschuß aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; eben so wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält. Die kommissarische Verwaltung einer etatsmäßigen Lehrerstelle ist nicht über zwei Jahre hinaus zu gestatten.

Ueber Zulagen, die den Lehrern, auch dem Direktor und den Oberlehrern, einer städtischen, aus Staatsmitteln nicht subventio-

nirten Anstalt vom Patronat gewährt werden, bedarf es keines Berichts.

4. In Betreff der Beschäftigung oder Anstellung ausländischer Kandidaten und Lehrer verbleibt es bei den darüber erlassenen Bestimmungen.

5. Elementarlehrer sind bei Gymnasien als ordentliche Lehrer mit dem Recht der Ascension nicht anzustellen. Sofern das Königliche Provinzial-Schul-Collegium es in einzelnen Fällen gleichwohl im Interesse eines Gymnasiums hält, daß die Anstellung eines Elementarlehrers für andere als die technischen Fächer ausnahmsweise erfolge, ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

6. Ungeprüfte Kandidaten dürfen nur mit meiner Genehmigung als Lehrer an höheren Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens zwei Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facultate docendi im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Kandidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

Wie lange den Schulamts-Kandidaten, die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung Behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualifikation zu geben ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überlassen.

Es bleibt vorbehalten, die dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium durch gegenwärtige Verfügung ertheilten Befugnisse je nach den sich ergebenden Bedürfnissen und Erfahrungen zu erweitern oder zu beschränken. Daß in allen den Fällen, wo aus besonderen Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers meinerseits eine Anweisung ergeht, diese zu befolgen ist, entspricht der Verordnung vom 9. Dezember 1842. Es behält dabei sein Bewenden, ohne daß jedoch von Erledigung der Stellen, deren Besetzung nunmehr dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zusteht, jedesmal Anzeige zu machen ist.

Die Eingangs mitgetheilte Allerhöchste Ordre vom 10. November v. J. schließt die Bestimmung in sich, daß zum Ressort einer Königlichen Regierung gehörige Progymnasien, wenn sie bis zur Sekunda entwickelt und in Folge dessen mit besonderen Berechtigungen versehen sind, in das Ressort des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz übergehen.

Die nach der bisherigen Ordnung über das von den einzelnen Schulamts-Kandidaten abgeleistete Probejahr hierher zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Ich behalte mir vor, wegen eines jährlichen Kollectivberichts über die betreffenden Kandidaten, so wie über

die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium verfügten, resp. bestätigten, Anstellungen, demnächst Anordnung zu treffen.

Wegen Veröffentlichung solcher Anstellungen hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium Seinerseits das Nöthige zu veranlassen.

Vorstehende Ausführungsverordnung zu der Allerhöchsten Ordre vom 10. November v. J. tritt mit dem Empfangstage in Kraft. Die danach nunmehr unnöthigen, dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium aber durch frühere Verfügungen aufgegebenen und noch unerledigten Berichterstattungen sind als erledigt anzusehen.

Bei Mittheilung einer Abschrift der in Betreff der Anstellung der Direktoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten unter heutigem Datum an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Verfügung übertrage ich den Königlichen Regierungen in Bezug auf die Anstellung, Beförderung und Bestätigung der Lehrer an den zu Ihrem Ressort gehörigen Real- und höheren Bürgerschulen dieselben Befugnisse, welche nunmehr den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien hinsichtlich der Gymnasien, Progymnasien und Realschulen erster Ordnung zustehen. Die in der Verfügung enthaltenen allgemeinen Anordnungen und speziellen Bestimmungen sind von den Königlichen Regierungen in entsprechender Weise zu beachten.

a.

Verordnung, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien rc.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Consistorien vom 23. Oktober 1817 §§. 6 und 7, der Regierungs-Instruktion vom nämlichen Tage §. 18. lit. a. und der Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. Nr. 8 wegen Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlassungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, unter Aufhebung der bisher bestandenen theilweisen Suspension dieser Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt.

§. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schul-Collegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blos einen Hülfs-

lehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instruktion vom 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schul-Collegiums tritt.

§. 3. Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1 und 2 erwähnten Unterrichts-Anstalten, imgleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Corporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1—3 nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

No. XXIII. Cirk.-Verf. des Prov.-Schul-Collegiums zu Stettin v. 12. Januar 1863. — Betr. die Bestimmungen über die Bestreitung der Unterhaltungskosten der Dienstwohnungen.

Wir finden uns veranlaßt, die über die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten geltenden Vorschriften, soweit sie die uns untergeordneten Beamten betreffen, hiermit in Erinnerung zu bringen. Es folgen die hierher gehörigen Bestimmungen des von dem Königlichen Staats-Ministerium am 18. Oktober 1822 erlassenen Regulativs, zu welchen wir die durch spätere Verordnungen gemachten Zusätze und Modifikationen in Klammern hinzufügen:

§. 1. Der abziehende Beamte muß die innegehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden

den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a. Die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,

[Ein Ministerial-Erlaß vom 29. Oktober 1851 bestimmt, daß die Anschaffung der Stuben- und Kochöfen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten überall auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung derselben aber den Wohnungsinhabern zur Last zu legen ist.

Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1852. Das nach längerem Gebrauch von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Backapparaten erforderliche Umsetzen muß, insofern es nicht durch Vernachlässigung der sub §. 2ᵃ vorgeschriebenen Unterhaltungs-Arbeiten oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, nach §. 3 auf Kosten des Staats bewirkt werden.

Ministerial-Erlaß vom 24. November 1861: Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, daß in folgerichtiger Auslegung des Regulativs vom 18. Oktober 1822

1) das Verkitten der Fenster, weil dasselbe nicht zur Unterhaltung der Fensterscheiben gehört, sondern wesentlich zur Erhaltung des Holzwerks der Fenster dient, nach §. 3 in den Dienstwohnungen stets auf Kosten der Staatskasse zu bewirken ist, und

2) bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Wasserkesseln oder Waschkesseln für Rechnung des Baufonds nicht als ausgeschlossen durch die Vorschriften unter lit. a und g des §. 2 zu betrachten, es vielmehr als Sache pflichtmäßigen Ermessens der Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufall anzusehen ist, ob durch das Dienstverhältniß des Wohnungsinhabers, durch den örtlichen Gebrauch oder durch sonstige, auf die bessere Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind.]

b. die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben,

[Laut Ministerial-Erlasses vom 15. November 1853

dahin modificirt, daß der Anstrich der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einflusse der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster sowohl auf der äußeren als auf der inneren Seite auf Kosten des Staats unterhalten werden soll.]

c. das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen oder Tapezieren der Stuben, Kammern ꝛc.,

d. das Fegen der Schornsteine,

e. die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden,

[Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1852: Reparaturen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Baubeamten durch Bewegungen in den Konstruktionen des Gebäudes, durch das Ausdehnen, Schwinden oder Werfen des Holzwerkes, durch das Zusammentrocknen des Mörtels oder durch ähnliche Veranlassungen herbeigeführt worden, hat der Staat zu übernehmen.]

f. die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienst-Lokale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staats-Kasse übernommen werden muß.

g. Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungskosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4. Der Inhaber darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Es wird von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannte Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienst-Kategorien der Beamten zu bestimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder
ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder
ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Kategorie werden zu rechnen sein alle Wohnungen für niedere Offizianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als: der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden, und überhaupt alle solcher Offizianten, die nur gering besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Thlrn. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

In allen Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Beamten, werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 11. Wird einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Naturalbenutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungs-Falle gänzlich weg.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

No. XXIV. Verf. des U.-M. v. 20. Januar 1863. — Betr. die Prüfung der Realschullehrer.

Das Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts vom 20. April 1831 hat auf die Realschulen noch nicht diejenige Rücksicht nehmen können, welche die seitdem erfolgte Entwickelung des Realschulwesens jetzt erfordert. Die vorbereitete Revision des erwähnten Reglements wird Gelegenheit geben, die in dieser Beziehung nöthigen neuen Bestimmungen zu treffen. Einstweilen muß es den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen überlassen bleiben, unter Festhaltung der allgemeinen Prinzipien des Reglements bei der Prüfung von Realschullehrern in jedem besondern Fall die zulässig erscheinenden Modifikationen der bestehenden Vorschriften nach eigenem Ermessen in Anwendung zu bringen. Auf solche Weise ist es faktisch außer Gebrauch gekommen, einen Theil des Colloquiums pro rectoratu einer Realschule in lateinischer Sprache zu führen.

Was die von dem Königlichen Provinzial=Schul=Collegium in dem Bericht vom 24. November v. J. zur Sprache gebrachte philologische Prüfung der Realschullehrer betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß an Schulamtskandidaten, die ausschließlich an Realschulen zu unterrichten beabsichtigen, im Griechischen nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie im Lateinischen. Der Zusammenhang beider klassischen Sprachen läßt indeß eine völlige Ausschließung der Prüfung im Griechischen nicht zu: worauf sie sich, um die wissenschaftliche Kenntniß der lateinischen Sprache bei den Examinanden zu erforschen, im Einzelnen zu erstrecken hat, muß der Beurtheilung des betreffenden Examinators überlassen bleiben; sie wird sich aber zu diesem Behuf in der Regel unmittelbar mit der Prüfung im Lateinischen verbinden lassen.

No. XXV. Cirk.=Verf. des Prov.=Schul=Collegiums zu Königsberg v. 20. Januar 1863. — Betr. die Versetzung der auf ein anderes Gymnasium übergehenden Schüler.

Durch den Ministerial=Erlaß vom 9. Mai 1826 ist im Allgemeinen angeordnet worden, daß den von einem andern Gymnasium kommenden Schülern eine höhere Klasse als die, in welcher sie bis dahin gewesen oder in welche sie nach dem von ihnen vorzulegenden Abgangszeugnisse versetzt worden sind, um so weniger angewiesen werden dürfe, als im Wesentlichen alle inländischen Gymnasien in Bezug auf Lehrplan, Lehrverfassung, Klassen=Eintheilung und Schulzucht nach demselben wissenschaftlichen Maaßstabe und nach gleichen disciplinarischen Grundsätzen eingerichtet seien.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Direktoren der zu unserem Ressort gehörigen Gymnasien auf diese ministerielle Bestimmung wieder aufmerksam zu machen, und fügen hinzu, daß die Versetzung solcher Schüler in eine höhere Klasse auch nicht durch eine sogenannte Nachprüfung, welche mit ihnen einige Wochen oder Monate nach deren Aufnahme veranstaltet wird, bewirkt werden darf. Vielmehr ordnen wir hiermit an, daß Schüler, welche zu einem andern Gymnasium kommen, jedenfalls erst nach Ablauf eines vollen Semesters in eine höhere Klasse versetzt werden dürfen, als diejenige ist, für welche sie durch das Abgangszeugniß des früher von ihnen besuchten Gymnasiums als qualificirt bezeichnet sind. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen Schüler, welche eine Anstalt aus irgend einem Grunde verlassen, dann eine kurze Zeit Privat=Unterricht nehmen und sich nun Behufs Aufnahme in eine höhere Klasse wieder bei einem Gymnasium anmelden. In dem sogenannten einstweiligen Privatisiren liegt nicht selten der bloße Versuch, dem gerechtfertigten Urtheile früherer Lehrer zu entgehen und sich den Zu=

tritt zu höheren Klassen auf eine leichtere und schnellere Weise zu erschließen, als es ihnen bei ruhiger Fortsetzung ihrer Gymnasialstudien möglich gewesen wäre. Schüler, welche unter diese Kategorie fallen, werden bei der Aufnahme einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sein.

No. XXVI. Cirk.-Verf. des Prov.-Schul-Collegiums zu Stettin v. 21. Januar 1863. — Betr. die Versetzung der Schüler an Gymnasien und Realschulen.

Unter den der ersten Versammlung der Direktoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen mitgetheilten Vorschlägen zu Berathungsgegenständen künftiger Direktoren-Conferenzen hat folgendes Thema die meisten Stimmen der Versammelten erhalten:

Ueber die an den Gymnasien und Realschulen bei den Versetzungen der Schüler in eine höhere Klasse zu beobachtenden Grundsätze.

Mit Rücksicht hierauf bestimmen wir dies zu einem Gegenstande der Berathung für die auf die Pfingstwoche des Jahres 1864 anberaumte zweite Versammlung der pommerschen Gymnasial- und Realschul-Direktoren.

Wir veranlassen hierdurch die Herren Direktoren, diesen Gegenstand zunächst mit den unter Ihrer Leitung stehenden Lehrer-Collegien zu berathen. Dabei werden vornehmlich folgende Fragen zu erwägen sein:

1) Welche Einrichtung ist die zweckmäßigste: Halbjährige Kurse mit halbjährlichen Versetzungen, oder jährige Kurse mit nur jährlichen Versetzungen, oder jährige Kurse mit halbjährlichen Versetzungen? (Zu vergleichen ist das Ministerial-Rescript vom 24. Oktober 1837.)

2) Wie hat sich bei getheilten Klassen die Einrichtung der sogenannten Wechselcöten bewährt?

3) Wie wird der Kenntnißstand der zu versetzenden Schüler am zweckmäßigsten ermittelt? Durch schriftliche und mündliche Versetzungsprüfungen? Und wie werden solche am besten abgehalten? (Zu vergleichen die Instruktion für die Direktoren der Gymnasien in Pommern §. 28.)

4) Welche Anforderungen sind an die Ausbildung der Gymnasialschüler bei der Versetzung aus Tertia nach Sekunda, welche bei der aus Sekunda nach Prima zu machen? (Vergl. von Rönne „das Unterrichts-Wesen des Preuß. Staates" Bd. II. Seite 196 ff.)

5) Wie hat sich die durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 A. I. §. 6. für die Realschulen in Betreff der Versetzung nach Prima und Vereinfachung der Abiturienten-

prüfung getroffene Anordnung bewährt? Welche ähnliche Einrichtung möchte für die Gymnasien zu wünschen sein?

6) In welchem Verhältnisse zu einander sind die verschiedenen Unterrichtszweige bei der Versetzung zu berücksichtigen? In welchem Maaße etwa auch das Lebens- und Klassenalter, der bewiesene Fleiß, die sittliche Führung und die geistigen Anlagen der Schüler?

7) Welcher Antheil steht dem Direktor und den einzelnen Lehrern an der Berathung und Beschlußfassung über die Versetzung zu?

8) Sind Nachversetzungen und Zurückversetzungen zulässig? —

Die Ergebnisse der Berathungen über vorstehende Fragen sind bis zum 30. April d. J. hierher zu berichten. Dabei wird die Einreichung ausführlicherer Behandlungen des ganzen Gegenstandes oder einzelner Fragen, zu welchen sich manche der Herren Direktoren oder Lehrer bewogen finden möchten, sehr willkommen sein.

No. XXVII. Cirk.-Verf. des Prov.-Schul-Collegiums zu Koblenz v. 22. Januar 1863. — Betr. den Ausschluß unfähiger Schüler von der Ertheilung von Stipendien.

In der Cirkular-Verfügung vom 16. April 1840 hatten wir darüber Bestimmung getroffen, in welcher Weise gegen unfleißige und unwürdige Stipendiaten wegen Entziehung der ihnen verliehenen Studien-Stipendien, Beneficien und Freistellen zu verfahren sei.

Diese Verfügung ist unpraktisch geworden, seit durch Verfügung vom 29. April 1854 für die Censuren der Schüler ein anderes Schema vorgeschrieben und bezüglich der Würdigkeit der Schüler, zum Genusse von Beneficien zugelassen resp. in demselben belassen zu werden, den Lehrer-Collegien aufgegeben worden ist, in der Rubrik IV der Censuren unter „Besondere Bemerkungen" sich darüber auszusprechen, ob nach der Führung des einzelnen Schülers derselbe ein Beneficium weiter beziehen darf oder nicht.

Obschon hierdurch hinsichtlich derjenigen Stipendien und Beneficien, deren Verleihung und Entziehung den Verwaltungs-Räthen und Curatorien zusteht, der Entscheidung derselben nicht hat vorgegriffen werden sollen, so werden sich die Verwaltungs-Räthe und Curatorien doch in der Lage sehen, in den meisten Fällen, in denen ihnen ein derartiges, die Unwürdigkeit eines Stipendiaten konstatirendes Zeugniß vorgelegt wird, demselben ohne Weiteres den ferneren Genuß des Stipendiums zu entziehen. In zweifelhaften Fällen werden sich dieselben mit den Herren Direktoren der betreffenden Anstalten in näheres Vernehmen zu setzen, und falls hierdurch die vorhandene Meinungsverschiedenheit nicht beseitigt werden sollte,

unsere Entscheidung über den Fortgenuß des Stipendiums einzuholen haben.

Ueberall da, wo in den Stiftungen ein besonderes Verfahren wegen Entziehung der Beneficien vorgeschrieben worden ist, behält es selbstverständlich bei demselben sein Bewenden.

Ferner ist in einem — inzwischen auch auf die Realschulen ausgedehnten Ministerial-Rescripte vom 24. December 1825 den Lehrerkollegien die Befugniß ertheilt worden, solche Schüler der mittleren und unteren Klassen, welche sich nach dem einstimmigen Urtheil ihrer Lehrer zu Studien nicht eignen, insbesondere solche Schüler, welche wegen Mangel an Fleiß und Fähigkeiten, nachdem sie zwei Jahre hindurch in ein und derselben Klasse gesessen haben, noch nicht zur Versetzung in eine höhere Klasse für reif erklärt werden können, von der Anstalt zu entfernen. Wir haben die Herren Direktoren der Anstalten angewiesen, auch in diesen Fällen, und wo über die Unfähigkeit eines Schülers, die begonnenen Studien mit Erfolg fortzusetzen, kein Zweifel besteht, in die Rubrik IV der Censuren resp. in die Abgangszeugnisse jedesmal einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen, wodurch gleichzeitig den Verwaltungsräthen und Curatorien die Möglichkeit gegeben wird, derartigen unfähigen Schülern, deren Belassung in dem Genusse des Stipendiums den Intentionen des Stifters nicht minder widersprechen würde, dasselbe sofort zu entziehen.

Wir halten uns davon überzeugt, daß die Verwaltungsräthe und Curatorien auch nach dieser Seite hin mit Strenge und Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

Abschrift erhält die Direktion zur Kenntnißnahme und Beachtung und mit der Anweisung, auch in allen denjenigen Fällen, in welchen über die Unfähigkeit eines Schülers, seine begonnenen Studien mit Erfolg fortzusetzen, kein Zweifel besteht, einen entsprechenden Vermerk in die Rubrik IV der Censuren jedesmal aufzunehmen.

No. XXVIII. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 26. Januar 1863. — Betr. die Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung.

Da sich in den letzten Jahren die Gesuche von Aspirantinnen des Elementar-Schulamts um Zulassung zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor vollendetem achtzehnten Lebensjahr gehäuft haben, so bestimme ich hierdurch, daß alle derartige Gesuche, falls zwei Monate und mehr an dem bezeichneten Lebensalter fehlen, ohne Weiteres zurückzuweisen sind und nur in dem Fall meine Genehmigung zur Ertheilung einer Dispensation bei fehlenden zwei Monaten und weniger nachzusuchen ist, wenn ganz besondere, Berücksichtigung verdienende Verhältnisse vorliegen.

No. XXIX. Bekanntmachung der Herzogl. Sächsischen Staats-Regierung zu Coburg-Gotha vom 14. Febr. 1863. — Betr. die Uebereinkunft der höheren Lehranstalten im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sächsischen Staats-Regierung zu Coburg-Gotha ist im Anschluß an die zwischen beiden Staaten bereits vereinbarte Militair-Convention folgende gegenseitige Uebereinkunft in Betreff der höheren Lehr-Anstalten der Herzoglichen Lande geschlossen worden.

Die Prüfungs- und Abgangszeugnisse der Gymnasien zu Gotha und zu Coburg, der Realschule erster Ordnung zu Gotha und der Realschule zweiter Ordnung zu Coburg haben bis auf Weiteres für den Militairdienst, für den Eintritt in höhere Bildungsinstitute, sowie in allen öffentlichen Verhältnissen des Preußischen Staats dieselbe Wirkung, welche den Zeugnissen der entsprechenden Kategorien von Schulen in Preußen beigelegt ist.

Gleicherweise werden vorkommenden Falls die auf Preußischen Gymnasien und Realschulen erworbenen Maturitäts- und Abgangs-Zeugnisse innerhalb des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha als den von den entsprechenden Herzoglichen Lehr-Anstalten ausgestellten Zeugnissen gleichstehend angesehen.

Der Königlichen Preußischen Regierung steht das Recht zu, so oft sie es für erforderlich erachtet, eine Revision der betreffenden Herzoglich Sächsischen Schulen anzuordnen; sie erklärt sich bereit, dies auch dann zu thun, wenn es von der Herzoglich Sächsischen Regierung gewünscht wird.

Die Herzogliche Regierung macht sich verbindlich, in Zukunft an den betreffenden Schulen für den höheren Unterricht nur solche Lehrer anzustellen, die ihre Qualifikation entweder vor einer Königlichen Preußischen oder vor einer Herzoglich Sächsischen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission dargethan haben. Die Königlich Preußischen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen werden wegen Zulassung der Coburg-Gothaischen Schulamts-Kandidaten mit Anweisung versehen.

Um bei den beiderseitigen höheren Schulen eine Uebereinstimmung im Wesentlichen zu ermöglichen, macht das Königlich Preußische Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten der Herzoglich Sächsischen Regierung von allen generellen Anordnungen, welche dasselbe im Gebiet des höheren Schulwesens zu treffen sich veranlaßt findet, Mittheilung.

Diejenigen disziplinarischen Anordnungen, welche hinsichtlich der Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von dem Königlich Preußischen Ministerium erlassen worden sind, verpflichtet sich die

Herzogliche Regierung bei der Aufnahme von Preußischen Schülern zur Anwendung zu bringen.

Beiden Theilen steht frei, von dieser Vereinbarung, nachdem 6 Monate vorher gekündigt worden, zurückzutreten.

Die entsprechende Preußische Ministerial-Erklärung ist der Herzoglichen Staats-Regierung unterm 5. März 1863 übersandt worden.

Verfahren bei Gleichstellung der Maturitätszeugnisse Preußischer und außerpreußischer höherer Unterrichts-Anstalten.

Im Anschluß an die vorstehend abgedruckte Uebereinkunft geben wir folgende Mittheilungen.

Von Seiten des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird seit einer langen Reihe von Jahren die Praxis befolgt, daß Gymnasial-Abiturientenzeugnisse aus denjenigen Staaten, deren Gymnasien nach ihrem Lehrplan und ihrer Cursusdauer im Wesentlichen mit den Preußischen übereinstimmen, auf spezielles Gesuch der Interessenten als den von Preußischen Gymnasien ausgestellten Zeugnissen der Reife gleichgeltend anerkannt werden, wenn sie nach ihrem Inhalt den Anforderungen des Preußischen Prüfungs-Reglements entsprechen und wenn diesseits kein Zweifel darüber obwaltet, daß bei den betreffenden Anstalten eine den beabsichtigten Erfolg des Unterrichts sichernde Zusammensetzung des Lehrerkollegiums und alles sonst zur Erreichung des Gymnasialziels Erforderliche vorhanden ist.

Eine allgemeine Anerkennung der Abiturienten-Zeugnisse ohne vorgängige Prüfung derselben findet nur denjenigen Staaten gegenüber statt, bei denen auf Grund einer anderweitigen engeren Verbindung, wie sie mit dem Herzogthum Coburg-Gotha durch die Militair-Convention hergestellt ist, der diesseitigen Regierung jederzeit eine unmittelbare Kennntnißnahme von den Errichtungen und Leistungen der jenseitigen Gymnasien zusteht.

No. XXX. Bekanntmachung d. U.-M. vom 18. Februar 1863. — Betr. die höheren Unterrichts-Anstalten als Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Die mit dem Gymnasien zu Insterburg verbundene bisherige Realschule zweiter Ordnung und die bisherige zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule zu Ruhrort sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Lehr-Anstalt zu Creuzburg im Regierungsbezirk Oppeln ist als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 anerkannt worden.

No. XXXI. Verf. d. U.-M. v. 2. März 1863. — Betr. die Zulassung zur Prüfung pro schola.

Zur Prüfung pro schola, welche durch das Reskript vom 29. März 1827 angeordnet ist, können nicht nur Kandidaten, welche bereits zu einem bestimmten Amte designirt oder in Aussicht genommen sind, sondern auch solche Kandidaten zugelassen werden, welche ohne bereits stattgefundene Berufung Behufs ihrer Bewerbung um ein Amt ihre Befähigung zu derselben nachweisen wollen. In dieser Beziehung ist auch zwischen Litteraten und Illitteraten kein Unterschied zu machen, nur bleibt hinsichtlich der letzteren die Bestimmung des Reskripts vom 18. September 1842 bestehen, nach welcher für ihre Zulassung die Zustimmung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums erforderlich ist.

No. XXXII. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 19. März 1863. — Betr. die Vorbildung der Kandidaten der Theologie für die Stellung als Schulaufseher.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat von sämmtlichen Königlichen Consistorien Bericht über die Erfolge erfordert, welche der durch die Verfügung vom 30. Januar 1842 angeordnete mehrwöchentliche Besuch eines Schullehrer-Seminars seitens der evangelischen Kandidaten des Predigtamts für die pädagogische und didaktische Ausbildung der Geistlichen bis jetzt gehabt hat. In diesen mir mitgetheilten Berichten wird mit wenigen Ausnahmen, welche in persönlichen und lokalen Verhältnissen ihre Erklärung finden, anerkannt und ausgeführt, daß die in Rede stehende Einrichtung sich als erfolgreich und heilsam erwiesen hat und geeignet ist, einen guten Grund für die Ausbildung der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Schulaufseher zu legen. Auf der andern Seite ist indessen auch nicht zu verkennen, daß die Einrichtung der Kurse an einzelnen Seminarien noch in mancher Beziehung der Verbesserung und einer erhöhten Wirksamkeit bedürftig und fähig ist. Es kann sich nicht empfehlen, in dieser Beziehung bindende Detail-Vorschriften zu geben; nur das Eine ist festzuhalten, resp. neu zu bestimmen, daß der Eintritt in die Kurse nicht jederzeit den Kandidaten nach ihrem Belieben freisteht, sondern daß an jedem Seminar hierfür bestimmte Termine festgesetzt werden. Der Erfolg im Ganzen wird, abgesehen von der zweckmäßigen Organisation der betreffenden Seminarien und ihres Unterrichts, wesentlich von dem Eifer und dem Geschick der Seminar-Direktoren abhängen. Ich veranlasse aber das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, indem ich demselben einzelne Bestimmungen nach Maaßgabe der seither gemachten Erfahrungen anheimstelle, sämmtliche Direktoren der evangelischen Schullehrer-Seminarien auf die Bedeutung und die Wichtigkeit dieses Theiles ihrer amtlichen Wirksamkeit erneuert aufmerksam zu machen.

No. XXXIII. Verf. d. U.-M. v. 19. März 1863. — Betr. die Qualifikation der Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht.

Die Bestimmung im §. 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrerprüfung abhängig gemacht wird, ist nur auf solche Religionslehrer anzuwenden, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogengemeinden eingerichteten Religionsschulen den Unterricht ertheilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung gestattet werden; nur ist in jedem einzelnen Fall darauf zu halten, daß diese Personen die Grenzen der ihnen ertheilten Erlaubniß nicht überschreiten, und daß die betreffenden Kinder den anderweitigen Unterricht in einer ordentlichen Elementarschule empfangen.

No. XXXIV. Erlaß des Staats-Ministeriums vom 30. März 1863. — Betr. die Unterhaltung der Dienstwohnungen für Staatsbeamte.

Das Staats-Ministerium erklärt sich nach dem Antrage des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. März 1863 damit einverstanden, daß in folgerichtiger Auslegung der §§. 2 und 3 des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 (Annal. 1823, S. 3)

das nach längerem Gebrauche von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten, welche Inventarien der Dienstwohnungen sind, erforderliche Umsetzen, imgleichen das Erneuern einzelner Theile von solchen Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten, namentlich der Rauch-Abzugsröhren, Ofenthüren, Aschkasten u. s. w., sofern es nicht durch Vernachlässigung der Unterhaltung oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden, auf Kosten des Staats zu bewirken ist.

No. XXXV. Verf. d. U.-M. v. 7. April 1863. — Betr. die Unzulässigkeit der Anrechnung des Nebenverdienstes für Privatunterricht auf das Lehrereinkommen.

Bei der Prüfung der Zulänglichkeit des Einkommens einer Lehrerstelle darf der dem Inhaber aus der Ertheilung von Privatunterricht erwachsende Nebenverdienst nicht berücksichtigt werden.

No. XXXVI. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 11. April 1863. — Betr. die Instruktion für das Königl. pädagogische Seminar in Breslau.

§. 1. Zweck des Seminars ist die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten.

§. 2. Die Direktion des Seminars wird, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten, von den beiden Schulräthen des Provinzial-Schul-Kollegiums geführt.

Einer von ihnen übernimmt, alle zwei Jahre mit dem andern abwechselnd, als erster Direktor die spezielle Leitung des Seminars. Jeder leitet beständig die praktischen Unterrichtsübungen der Mitglieder seiner Confession.

§. 3. Die spezielle Leitung des ersten Direktors besteht hauptsächlich in der Abhaltung der wöchentlichen Versammlungen.

Diesen beizuwohnen ist der zweite Direktor berechtigt; auch ist derselbe von den das Seminar im Allgemeinen betreffenden Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Außerdem besorgt der erste Direktor die Correspondenzen des Seminars, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das Königliche Ministerium, hat die Bibliothek zu verwalten und über die Anschaffung von Büchern dem Königlichen Ministerium jährlich Rechnung zu legen.

§. 4. Das Seminar nimmt sechs ordentliche Mitglieder auf, von denen drei evangelischer und drei katholischer Confession sind.

Ausnahmsweise können, falls geeignete einheimische Kandidaten nicht vorhanden sind, auch Ausländer aufgenommen werden.

Wenn eine Stelle für die eine Confession erledigt ist, so kann dieselbe durch ein Mitglied der andern Confession auf so lange, jedenfalls auf ein Semester besetzt werden, bis sich ein geeigneter Bewerber der betreffenden Confession meldet.

Außer diesen ordentlichen Mitgliedern sind auch außerordentliche zuzulassen, falls sie den im §. 5 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Ihre Zahl ist unbeschränkt; an dem Stipendium nehmen sie nicht Theil.

§. 5. Der als ordentliches Mitglied Aufzunehmende muß unter 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sein, die Prüfung vor einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bestanden und in derselben mindestens die Befähigung nachgewiesen haben, in den alten klassischen Sprachen und im Deutschen, oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften bis Tertia incl. unterrichten zu können. Vor bestandener Prüfung kann die Aufnahme nur in dem Fall gestattet werden, wenn der Aspirant auf einer inländischen Universität rite promovirt ist, oder in einzelnen Ausnahmefällen, wenn der Aspirant in

einem auf Antrag der Direktion von der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission angestellten Tentamen hat erkennen lassen, daß er die Prüfung pro facultate docendi zu bestehen mindestens in Jahresfrist befähigt sein wird.

Erwirbt er sich binnen Jahresfrist das Zeugniß der facultas docendi nicht, so wird ihm das Stipendium entzogen, und hat er das Ziel nach zwei Jahren nicht erreicht, so wird er aus dem Seminar entlassen.

§. 6. Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die Direktoren. Können sie sich über eine Aufnahme nicht einigen, so haben sie gemeinschaftlich die Entscheidung des Königlichen Ministeriums einzuholen.

§. 7. Von den Mitgliedern des Seminars wird erwartet, daß sie einen christlich-sittlichen Lebenswandel führen, Treue und Eifer in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise beweisen und angelegentlich an ihrer wissenschaftlichen Fortbildung arbeiten. Den Anordnungen und Anweisungen der Direktoren haben sie willig Folge zu leisten.

§. 8. Die Mitglieder werden an einem Gymnasium ihrer Confession oder an einer Realschule in Breslau praktisch beschäftigt.

An welche Anstalt ein Mitglied gewiesen werden, ob und wann es mit einer andern Anstalt wechseln soll, bleibt dem betreffenden Direktor zu bestimmen überlassen.

§. 9. Die Vorsteher der Anstalten werden es sich zur Pflicht machen, bei Ueberweisung von Lehrstunden an die Seminaristen das Prüfungs-Zeugniß derselben und die Wünsche des betreffenden Seminar-Direktors zu berücksichtigen. Sie werden die Mitglieder als Probe-Kandidaten betrachten, dieselben in den Gesammt-Organismus der Anstalt in Bezug auf Lehrverfassung, Methode und Zucht einführen, sie zu den Konferenzen einladen, ihnen insbesondere das Besuchen anderer Lehrstunden empfehlen, und ihnen für ihre praktische Ausführung in jeder Weise förderlich sein.

Dem betreffenden Direktor des Seminars ist von dem Vorsteher oder von den Lehrern der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Leistungen und das Verhalten des Kandidaten zu geben.

§. 10. Der Seminarist hat an der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, wöchentlich vier bis sechs Stunden Unterricht zu übernehmen.

Außerdem können ihm im Falle der Noth, jedoch nicht ohne Genehmigung des betreffenden Direktors des Seminars, einige Vertretungsstunden, auch gegen Remuneration, übertragen werden. Sonst ist ihm die Zeit zum eignen Studium möglichst frei zu lassen.

Die Uebernahme von Privatstunden ist von der Genehmigung des betreffenden Seminar-Direktors abhängig.

Der Seminarist ist verpflichtet, den Lehrer-Konferenzen der Anstalt, an welcher er beschäftigt wird, regelmäßig beizuwohnen.

§. 11. Da der Seminarist in den Lehrstunden den ordentlichen Lehrer vertritt, so hat er sich mit diesem in ein näheres Verhältniß zu setzen, zur bessern Erreichung des gemeinsamen Zweckes dessen Lehrstunden öfters zu besuchen und mit ihm das Pensum, den Lehrgang, die Schüleraufgaben zu besprechen.

Der betreffende Lehrer wird seinem Vertreter eine möglichst genaue Anweisung geben, dessen Lehrstunden oft besuchen, darüber wachen, daß er das Lehrziel erreiche, und ihm mit Rath und That beistehen.

§. 12. Der Seminarist hat ferner Behufs weiterer praktischer Ausbildung, der Bereicherung seiner Erfahrung, der Kenntnißnahme von verschiedenen Behandlungsweisen der Schüler und der Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen des Unterrichts und Behufs der Einsicht in den Organismus und den gesammten Lehrbetrieb nicht nur die Lehrstunden in den verschiedenen Klassen der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, sondern auch nach Anordnung und nöthigenfalls durch Vermittlung des betreffenden Direktors Lehrstunden in andern Anstalten der Stadt zu besuchen.

§. 13. In Bezug auf Schulzucht und Schulordnung hat der Seminarist sich nach den bestehenden Einrichtungen der betreffenden Anstalt zu richten und die deshalb von dem Vorsteher derselben einzuholende Instruktion und dessen besondere Anweisungen zu befolgen.

§. 14. Die Erziehung der Schüler soll dem angehenden Lehrer nicht minder als die Bildung der intellektuellen Geisteskräfte derselben am Herzen liegen. Er hat an seinem Theil durch Beispiel und Unterricht mitzuwirken, daß ein christlich-sittlicher und ein patriotischer Sinn in der Jugend lebendig werde.

Wird ihm von dem Vorsteher der Anstalt ein verwahrloster und verkommener Schüler seiner Klasse zu besonderer Aufsicht übergeben, so hat er sich desselben mit Ernst und Sorgfalt anzunehmen und keine Mühe zu scheuen, dessen Besserung zu bewirken, wobei er sich vornehmlich mit dem Klassen-Ordinarius zu berathen hat.

§. 15. Den Versammlungen des Seminars haben die ordentlichen Mitglieder desselben regelmäßig beizuwohnen. Diese werden mit Ausnahme der Ferienzeit in der Regel wöchentlich unter dem Vorsitz des jedesmaligen ersten Direktors gehalten. Vorträge der Mitglieder und Erörterungen über pädagogische und didaktische Gegenstände bilden vorzugsweise den Stoff der Unterhaltung, und die-

nen einerseits zur Besprechung der Praxis, anderseits zur Belebung des wissenschaftlichen Strebens.

§. 16. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftliche Abhandlung zu liefern.

Die Aufgaben für diese Abhandlungen sind aus dem Kreise der Schulwissenschaften und aus dem Gebiete der theoretischen und praktischen Pädagogik und Didaktik zu wählen. Der Seminarist erhält letztere Aufgaben von dem ersten Direktor, die ersteren von einem Mitgliede der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission durch den Direktor. Es steht jedoch dem Seminaristen auch frei, eine oder mehrere Aufgaben selbst vorzuschlagen und die Billigung derselben von dem betreffenden Mitgliede der Prüfungs-Kommission, bezüglich dem Direktor, einzuholen.

§. 17. Die Abhandlungen werden, wenn sie philologische und antiquarische Gegenstände betreffen, lateinisch, sonst deutsch bearbeitet. Sie werden zunächst von den Mitgliedern des Seminars, nachdem sie allen zur Kenntniß gekommen sind, schriftlich kurz beurtheilt.

Die Arbeiten aus dem Gebiet der Pädagogik und Didaktik werden mit den Bemerkungen der Mitglieder dem zweiten Direktor vorgelegt und dann in den gewöhnlichen Versammlungen des Seminars einer eingehenden Kritik unterworfen.

Die philologischen, antiquarischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten gehen mit den Bemerkungen der Seminaristen, nachdem der erste Direktor von ihnen Kenntniß genommen hat, an den zweiten Direktor und demnächst an die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, deren betreffende Mitglieder dieselben am Ende des Jahres in einer Versammlung aller Seminaristen und der beiden Direktoren mit ihren Verfassern durchgehen und dabei Winke und Andeutungen für fernere Studien geben.

§. 18. Der einjährige Aufenthalt im Seminar wird als Probejahr angerechnet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich im Seminar als besonders befähigt erwiesen haben, sollen bei Erledigung von Schulämtern vorzugsweise berücksichtigt und zu Anstellungen ausdrücklich empfohlen werden. Jedes ordentliche Mitglied erhält als Stipendium jährlich einhundert fünf und zwanzig Thaler in monatlichen Raten. Allen Mitgliedern werden auf das Zeugniß des betreffenden Direktors Bücher von allen vier öffentlichen Bibliotheken in Breslau zum häuslichen Gebrauch verabfolgt.

§. 19. Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel zwei Jahre. Ob nach Verlauf von zwei Jahren in einzelnen Fällen die

Mitgliedschaft verlängert werden kann, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

Länger als auf vier Jahre darf dieselbe indeß nicht ausgedehnt werden.

Dem Ausscheidenden wird von der Direktion auf Verlangen ein Zeugniß über den Aufenthalt im Seminar und seine darin bewiesene pädagogische und didaktische Thätigkeit ausgestellt.

§. 20. Die ordentlichen Mitglieder müssen nach ihrem Ausscheiden aus dem Seminar mindestens drei Jahre in Preußen im Schulamte bleiben, oder, wenn sie Inländer sind, die Hälfte, wenn sie Ausländer sind, das Ganze des genossenen Stipendiums zurückzahlen.

Diese Verpflichtung wird dem Seminaristen bei seiner Aufnahme zu Protokoll bekannt gemacht, ist aber durch diese Bekanntmachung nicht bedingt.

§. 21. Für die Bibliothek sind gute, in das Gebiet der Schulwissenschaften und der Pädagogik gehörende Werke anzuschaffen.

Die unmittelbare Aufsicht über dieselbe wechselt unter den Seminaristen. Wörterbücher, Landkarten und Kupferwerke dürfen in der Regel nur im Lokal der Bibliothek benutzt werden. Die übrigen Bücher werden den Seminaristen gegen einen Empfangschein auf vier Wochen, und wenn ihrer kein anderer bedarf, auch auf längere Zeit geliehen.

Die Bibliothek wird jährlich revidirt.

§. 22. Zur Unterhaltung des Seminars sind außer der Remuneration der Direktoren jährlich Achthundert Thaler (800 Thlr.) bestimmt, und auf den allgemeinen Schulfonds des Breslauer Regierungs-Departements angewiesen. Hiervon werden Siebenhundert und fünfzig Thaler (750 Thlr.) für die sechs ordentlichen Mitglieder und Fünfzig Thaler (50 Thlr.) zur Erweiterung der Bibliothek und zu außerordentlichen Ausgaben verwandt. Zur Zahlung der Stipendien an die jedesmaligen ordentlichen Mitglieder wird die betreffende Kasse auf Antrag des ersten Direktors von dem Provinzial-Schul-Kollegium angewiesen.

Ueber Ersparnisse durch erledigte Stipendien kann nur mit besonderer Genehmigung des Königlichen Ministeriums verfügt werden.

No. XXXVII. Erlaß d. Direktoriums d. Kunst-Akademie zu Düsseldorf v. 13. April 1863. — Betr. die Schul-Ordnung für die Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Zweck und Einrichtung der Akademie.

§. 1. Die Kunst-Akademie zu Düsseldorf ist eine Centralanstalt für die Kunstbildung in den westlichen Provinzen, die sowohl durch

die Künstler, welche ihre Ausbildung in ihr erlangen, und durch die Werke, welche von ihr ausgehen, und dem Publikum zur Ansicht dargeboten werden, als auch durch ihre Sammlungen und alle andern ihr zu Gebot stehenden Mittel das Interesse für die Kunst anregen und veredeln soll. Zu gleicher Zeit hat sie die Aufgabe, sowohl den Königlichen Behörden als auch Privaten, die es wünschen, in Kunstangelegenheiten mit Rath und gutachtlichen Aeußerungen zu dienen.

§. 2. Die Kunst-Akademie als Schule zerfällt in drei Klassen, deren beiden oberen vier Abtheilungen enthalten, die eben so vielen Schulen der verschiedenen Kunstfächer entsprechen.

A. Die Elementar-Klasse.

§. 3. Diese ist die allgemeine Vorschule zu allen Abtheilungen und nimmt noch keine Rücksicht auf die besonderen Kunstfächer. In ihr wird die Handhabung der gewöhnlichen Zeichen-Utensilien geübt, freies Handzeichnen nach Vorlegeblättern und einfachen Naturgegenständen und Ornamenten, Copiren von Zeichnungen der Hauptheile des menschlichen Körpers, des Kopfes, der Hände und Füße und endlich Nachbildung solcher Theile nach Gyps mittelst zweier Kreiden auf Tonpapier.

§. 4. Die Aufnahme in die Elementar-Klasse berechtigt nicht zum Aufsteigen in die höheren Klassen, d. h. in die eigentliche Kunstschule. Dieses wird nur Denjenigen gestattet, welche entschiedene Beweise ihres Berufs zu einem Zweige der bildenden Kunst abgelegt haben.

§. 5. Ueber die Fähigkeit des Aufsteigens in die Vorbereitungs-Klasse entscheidet die Lehrer-Konferenz auf Antrag des Ordinarius der Elementar-Klasse und auf Grund der von diesem vorgelegten Arbeiten des betreffenden Schülers.

§. 6. Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in der Elementar-Klasse verbleiben. Wird er nach dieser Frist nicht für reif zum Eintritt in die höhere Klasse erkannt, so hört er auf, überhaupt Schüler der Akademie zu sein.

B. Zweite oder Vorbereitungs-Klasse.

§. 7. In diese Klasse werden diejenigen Schüler als eigentliche Kunstschüler aufgenommen, welche sich der bildenden Kunst widmen wollen und bereits in der Elementar-Klasse oder in anderer Weise die erforderlichen Vorübungen gemacht haben.

Zu der Vorbereitungs-Klasse gehören die unteren Stufen des Unterrichts in den verschiedenen Kunstfächern. Die unterste und allgemeine Stufe derselben ist „der Antikensaal."

§. 8. In demselben finden die Unterweisungen und Uebungen

statt, welche — mit Ausnahme der der Baukunst Beflissenen — den Schülern jedes Zweiges der bildenden Kunst unentbehrlich sind und zur Vorbereitung für das Kunstfach dienen, dem der Schüler sich zu widmen Anlage und Neigung hat.

§. 9. Während der Studienzeit im Antikensaale hat der Schüler folgende Unterrichtsgegenstände zu erledigen:

a) Das Zeichnen nach den Runden, sowohl nach der Antike, welches von einzelnen Theilen des menschlichen Körpers bis zu ausgeführten Zeichnungen ganzer Figuren in der Größe des Vorbildes hinaufsteigt, als auch nach dem lebenden Modelle.

b) Die Grundsätze der Gewandung, Einübung derselben nach Gewändern von verschiedenen Stoffen, — Anfangs über dem Gliedermann und später nach der Drapirung des lebenden Modelles.

c) Anatomie, bei deren Vortrag das dem Künstler vorzugsweise Wichtige hervorgehoben und der Schüler veranlaßt wird, dieses durch Nachzeichnen einzuüben.

d) Die Lehre von den Proportionen des menschlichen Körpers.

e) Die Lehre von der Perspektive.

f) Architektonisches Zeichnen und die Anfangsgründe der Lehre von den Säulenordnungen.

g) Geschichte der bildenden Kunst in Verbindung mit Demonstrationen an Gypsabgüssen, Handzeichnungen, Kupferstichen und sonstigen Nachbildungen, insonderheit mit Benutzung der Ramboux'schen Sammlung von Aquarellzeichnungen nach den wichtigsten Denkmalen der christlichen Malerkunst in Italien.

1. Abtheilung. Die Malerschule.

§. 10. Dieselbe enthält zwei Sektionen,

a) die Sektion für die Figurenmalerei (Historien-, Genre- und Bildnißmalerei) und

b) die Sektion für die Landschafts-, Thier- und Architekturmalerei.

§. 11. In der Sektion a. hat die Vorbereitungs-Klasse ein von der ersten Klasse getrenntes Lokal und einen besonderen Lehrer, während in der Sektion b. die Schüler der Vorbereitungs-Klasse mit denen der ersten Klasse in gemeinschaftlichen Localien und unter Einem Lehrer vereinigt sind.

§. 12. Die Vorbereitungs-Klasse der Sektion der Figurenmalerei ist die technische Mal-Klasse.

Auf dieser Stufe beginnt der Unterricht im Malen mit Oelfarben. Der Schüler fängt mit dem Kopiren von Köpfen an und geht dann über zum Malen von Köpfen nach der Natur in Lebensgröße, von einzelnen Körpertheilen und von ganzen Figuren. Hier

kommt es namentlich darauf an, das angeborne Talent für die Farbe zu entwickeln und eine richtige Methode in der Mischung und Behandlung der Farben sich anzueignen.

§. 13. In der Vorbereitungs-Klasse der Sektion der Landschafts- u. s. w. Malerei wird ein ähnlicher Lehrgang befolgt. Auch die Schüler dieser Sektion werden, nachdem sie einige instruktive Landschaften — gezeichnete oder gemalte — kopirt haben, zum Studiren nach der Natur angeleitet.

2. Abtheilung. Die Bildhauerschule.

§. 14. In der Vorbereitungs-Klasse der Bildhauerschule findet die Unterweisung und Uebung im Modelliren in Thon, sowohl nach dem Runden im Relief, als nach dem Leben im Relief und im Runden statt. Ebenfalls gehört es zur Aufgabe dieser Klasse, dem Schüler zur zweckmäßigsten Behandlung der verschiedenen Materialien, welche der Bildhauerkunst dienen, Anleitung zu geben, namentlich im Formen und Abgießen in Gyps, Bearbeitung des Marmors und anderen Steins, sowie das Punktiren von plastischen Werken.

3. Abtheilung. Die Bauschule.

§. 15. In dieser Abtheilung werden folgende Gegenstände gelehrt:

a) Die geometrische Projektionslehre, verbunden mit Uebungen im Linearzeichnen.
b) Die perspektivische Projektionslehre mit besonderer Berücksichtigung der Maler.
c) Anfangsgründe der Baukunst, Lehre von den Säulenordnungen und Uebungen im Bauzeichnen.
d) Die Lehre von den Konstruktionen in Holz, Stein und Metall.
e) Anleitung zur architektonischen Komposition und zur Anfertigung von Kosten-Anschlägen.
f) Geschichte der Baukunst.
g) Die Lehre von den beim Bauen gebräuchlichsten Maschinen.

4. Abtheilung. Die Kupferstecherschule.

§. 16. In der Vorbereitungs-Klasse dieser Abtheilung wird die Unterweisung im Gebrauche der Instrumente und Utensilien, in Verbindung mit Uebungen im Kopiren nach Kupferstichen, gegeben und zum Stechen und Radiren nach Zeichnungen fortgeschritten.

§. 17. In der zweiten oder Vorbereitungs-Klasse (den Antikensaal eingeschlossen) ist den Schülern eine Studienzeit von 3½ Jahren, im Antikensaale allein eine solche von höchstens 1½ Jahren gestattet. Diejenigen, welche innerhalb dieser Fristen nicht die Be-

fähigung zum Aufsteigen erlangt haben, hören auf, überhaupt Schüler der Akademie zu sein.

C. Erste Klasse
(der ausübenden Eleven).

§. 18. In diese treten innerhalb jeder der vier Abtheilungen diejenigen Schüler ein, welche die für ihr Fach in der Vorbereitungs-Klasse zu gewinnenden Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auch in der Perspektive und der Anatomie des menschlichen Körpers, wirklich erlangt und Anlage zur Erfindung eigener Kompositionen und die Fähigkeit zu selbstständiger Ausübung ihres Kunstfaches bis zu einem gewissen Grade bewiesen haben.

In jeder Abtheilung dieser Klasse ist es Aufgabe des Schülers, unter gewissenhafter Beobachtung der Rathschläge des Lehrers sich seiner individuellen Anlagen und Kräfte klar bewußt zu werden und, was er unternimmt, mit Beharrlichkeit und gründlichem Studium so vollendet wie möglich durchzuführen. Er erhält Gelegenheit, nach Umständen an den Arbeiten des Lehrers Theil zu nehmen und eigene ihm zugewiesene Aufträge auszuführen, jedenfalls aber bei ernstem Streben sich so weit zu fördern, daß er beim Austritt aus dieser Klasse selbstständig zu arbeiten und seinen weiteren Weg aus eigener Einsicht sicher zu finden vermag.

Von den Schülern der ersten Klasse wird erwartet, daß sie an den in den Wintermonaten stattfindenden abendlichen Uebungen im Akt-Zeichnen resp. Modelliren, sowie an den kunstgeschichtlichen Vorträgen fleißig Theil nehmen.

1. Abtheilung. Die Malerschule.

§. 19. In dieser findet im Allgemeinen jedes besondere Fach gleiche Berücksichtigung, jedoch müssen bei Mangel an Platz Diejenigen, welche ausschließlich die Bildnißmalerei ausüben, gegen die Historien- und Genremaler zurückstehen, was sich durch die Natur der Sache selbst rechtfertigt.

§. 20. Diejenigen Zöglinge der ersten Klasse der Malerschule, welche sich vorzugsweise mit der Landschaftsmalerei oder verwandten Fächern, als: der Vieh- und Thiermalerei, der Architekturmalerei u. s. w. beschäftigen, verbleiben auch ferner in den für die Landschafter bestimmten Unterrichts-Lokalien und unter der Leitung des Lehrers dieser Abtheilnng (vergl. §. 11.).

2. Abtheilung. Die Bildhauerschule.

§. 21. Wie die Landschafter, verbleiben auch die zur ersten Klasse gehörigen Bildhauer-Eleven in den dieser Abtheilung gemeinsamen Räumen und unter der Leitung desselben Lehrers. Sie

führen eigene Arbeiten aus und sind derselben Berücksichtigung theilhaftig, welche den Eleven der obersten Klasse überhaupt widerfährt.

3. Abtheilung. Die Bauschule.

§. 22. Dasselbe gilt von den Schülern der ersten Klasse dieser Abtheilung, wie auch von denen der

4. Abtheilung. Die Kupferstecherschule.

§. 23. In der ersten Klasse ist den Schülern der Kupferstecherschule, in Betracht der schwierigen und komplicirten Technik dieser Kunst, ein Verbleiben von fünf Jahren und denen der übrigen Abtheilungen ein solches von drei Jahren vergönnt. Ist dieser Zeitraum verstrichen, so treten sie aus dem Schülerverhältniß heraus, können jedoch nach Umständen ein eigenes Atelier im Akademiegebäude — in der Meister-Klasse — gegen Zahlung eines mäßigen Miethzinses erhalten.

§. 24. Auf einen desfalsigen motivirten Antrag der Lehrerkonferenz kann einzelnen Schülern die gesetzliche Studienzeit in der ersten Klasse vom Kuratorium ausnahmsweise verlängert werden.

§. 25. Während der Wintermonate, vom Tage Aller Seelen angerechnet, finden allabendlich von 6—8 Uhr Uebungen im Zeichnen und Modelliren nach dem Akt unter der alternirenden Leitung der akademischen Lehrer statt.

Außer den Schülern der ersten Klasse, derjenigen der Vorbereitungs-Klasse, die den Antikensaal absolvirt haben, und solchen anderen, welche die resp. Klassenlehrer dazu für fähig erklären, dürfen auch Kunstbeflissene, die nicht Schüler der Akademie sind, daran Theil nehmen, soweit es der beschränkte Raum gestattet und sie durch eingesandte Arbeiten dem Direktor ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben.

Die zur Theilnahme an diesen Uebungen Berechtigten erhalten vom Sekretair der Akademie ausgefertigte Eintrittskarten.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 26. Die Aufnahme der Schüler in die Akademie und ihre Versetzung in eine höhere Klasse findet in der Regel am 1. Oktober statt. Indeß geschieht beides auch zu jeder andern Zeit, wenn es zweckmäßig erscheint.

Bei der Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:

§. 27. Von dem Schüler, der in die Elementar-Klasse aufgenommen zu werden wünscht, wird gefordert, daß er Fertigkeit im Lesen und Schreiben und in den Elementen des Rechnens besitze und ein Alter von mindestens 12 Jahren erreicht habe. Wenn er

aufgenommen worden, hat er überdies die Verpflichtung, außer der Zeit, die der Unterricht in dieser Klasse in Anspruch nimmt, an den Lektionen einer öffentlichen Schule Theil zu nehmen oder sich Privatunterricht ertheilen zu lassen und über seine Fortschritte in den Schulkenntnissen von Zeit zu Zeit sich auszuweisen.

§. 28. Zur Aufnahme in die Bauschule wird außer den allgemeinen Schulkenntnissen einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und Bekanntschaft mit der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie erfordert.

§. 29. Die Bedingungen zur Aufnahme und Versetzung in die Vorbereitungs- wie auch in die erste Klasse der Maler-, Bildhauer- und Kupferstecherschule ergeben sich aus §. 7 und 18.

§. 30. Diejenigen, welche als Schüler der Vorbereitungs- oder der ersten Klasse aufgenommen resp. versetzt zu werden wünschen, haben solche Zeichnungen, Studien oder Malereien, welche zur Bildung eines Urtheils über ihr Talent und den bereits erlangten Grad der Ausbildung desselben geeignet sind, an die Akademie einzusenden und dabei zu bemerken, welche Arbeiten Kopien nach Vorlagen, welche nach Gyps oder nach der Natur gefertigt, und welche eigene Erfindungen sind.

Diese Arbeiten müssen von einem Schreiben des Einsenders begleitet sein, in welchem außer seinem Namen, Alter und Geburtsort auch bemerkt ist, welchem Kunstfache er sich zu widmen gedenkt.

Ist der Einsender nicht bereits Schüler der Akademie, so hat er zugleich auch ein obrigkeitliches Attest über seine Führung beizufügen.

§. 31. Die Aufnahme der Schüler in die Elementar-Klasse und in die Bauschule geschieht durch die resp. Klassenlehrer, welche ein obrigkeitliches Führungs-Attest von den Aufzunehmenden zu verlangen berechtigt sind.

§. 32. Die Aufnahme und Versetzung aller übrigen Schüler erfolgen durch die Lehrerkonferenz auf Grund der vorgelegten Arbeiten in den ordentlichen Sitzungen, welche in der Regel am Abend des ersten Samstages jedes Monats — sofern dann keine Ferien sind, abgehalten werden.

§. 33. Solche Schüler, die nicht in die Elementar-Klasse oder die Bauschule treten, oder aus einer Klasse in eine andere versetzt werden, sondern von Außen in eine der beiden oberen Klassen der Akademie aufgenommen zu werden wünschen, werden vorläufig, nach Maaßgabe der von ihnen vorgelegten Arbeiten und Zeugnisse, versuchsweise in die ihrer Entwickelung angemessen scheinende Klasse gesetzt. Nach einer Probezeit von vier bis längstens acht Wochen wird über ihre definitive Aufnahme Beschluß gefaßt.

§. 34. Der aufgenommene Schüler gelobt durch einen Hand-

schlag, den Gesetzen der Akademie gehorsam zu sein, erhält eine von der Direktion ausgefertigte Matrikel und wird in das Buch der Akademie eingetragen.

§. 35. Die Schülerhonorare sind in vierteljährlichen Raten praenumerando an den Akademie-Inspektor zu entrichten.

Dieses Honorar beträgt jährlich:

a) Für die Elementar-Klasse 8 Thlr.

b) Für die Bauschule 4 Thlr.

c) Für die Vorbereitungs-Klasse aller übrigen Abtheilungen, incl. den Antikensaal, 12 Thlr.

d) Für die erste Klasse der Maler-, Bildhauer- und Kupferstecherschule 16 Thlr.

§. 36. Die Schülerhonorare sind stets für das ganze Quartal zu entrichten, in welchem der Schüler eintritt, selbst wenn dieses erst am Ende desselben geschehen sollte.

§. 37. Außer dem Schülerhonorar hat jeder Schüler bei der Aufnahme in die eigentliche Kunstschule, deren unterste Stufe der Antikensaal ist, eine Rezeptionsgebühr von 5 Thlrn. zu zahlen, mit Ausnahme der Schüler der Bauschule, für welche — sofern dieselben nicht schon in einer andern Abtheilung die Rezeptionsgebühr entrichtet haben — eine solche von 1 Thlr. festgesetzt ist.

Die Rezeptionsgebühren sind beim Empfange der Matrikel an den Akademie-Inspektor zu zahlen.

§. 38. Externe, die als Hospitanten

a) an den während des Winters stattfindenden Uebungen im Zeichnen oder Modelliren nach dem Akt Theil nehmen, haben für den ganzen Winter ein Hononar von 3 Thlrn; — wenn sie

b) dem Unterricht über die Anatomie und die Proportionen beiwohnen, vierteljährlich 1½ Thlr., und wenn sie

c) sich an den Vorträgen über die Lehre von der Perspektive betheiligen, vierteljährlich 1 Thlr. zu entrichten.

Auch diese Honorarzahlungen sind an den Inspektor praenumerando zu leisten.

Die Anmeldungen ad a. sind an die Lehrerkonferenz, die ad b. und c. an die betreffenden Lehrer zu richten.

Externe, die zum Besuch der kunstgeschichtlichen Vorträge von dem betreffenden Lehrer zugelassen werden, haben ein Honorar nicht zu zahlen.

§. 39. Sollten die fälligen Quartalsraten der Unterrichtshonorare nicht innerhalb der ersten acht Tage des betreffenden Quartals entrichtet worden sein, so erläßt der Inspektor eine schriftliche Mahnung. Wenn der Säumige dann auch bis zu dem in dieser Mahnung bezeichneten Termine die Zahlung nicht geleistet haben

sollte, so wird derselbe ohne Weiteres als auf den ferneren Besuch der Akademie verzichtend betrachtet, und sein Platz anderweit besetzt.

§. 40. Wenn es nach mehrjähriger Beobachtung sich zeigt, daß es einem Schüler an Talent mangelt, und daher zu befürchten ist, er werde in dem zu seinem Lebensberufe erwählten Fache sich kaum zur Mittelmäßigkeit emporarbeiten, so kann die Akademie ihm den Rath ertheilen, sich einem andern Fache zu widmen und, im Falle, daß er diesen Rath verschmäht, durch förmlichen und zu Protokoll zu nehmenden Spruch der Konferenz seine Entlassung verfügen.

§. 41. Unsittliches Betragen, anhaltende Trägheit und Unregelmäßigkeit im Besuche der Akademie haben ebenfalls die Entlassung zur Folge.

§. 42. Diejenigen Kunstschüler, welche die Akademie verlassen, können von derselben ein Zeugniß über ihre Anlagen, den Stand ihrer künstlerischen Ausbildung und über ihre Führung verlangen.

Auch im Laufe ihrer Studienzeit können die Schüler um ein amtliches Zeugniß bei ihrem resp. Klassenlehrer nachsuchen, welcher das Material zu demselben dem Sekretair der Akademie zugehen läßt. Alle amtlichen Zeugnisse sind mit den Unterschriften des Direktors und des Sekretairs und mit dem großen akademischen Siegel versehen.

§. 43. Wer die Akademie verläßt, ohne ein Austritts-Zeugniß zu verlangen, hat auf eine spätere nachträgliche Ertheilung eines solchen kein Recht.

Unterstützungen der Akademie.

§. 44. Die Unterstützungen, welche der Akademie ihren Zöglingen gewährt, bestehen

a) im freien Unterricht für solche Schüler, die mit vorzüglichem Talente begabt sind, sich durch Fleiß und gute Führung auszeichnen und durch genügende Zeugnisse der Unterstützung bedürftig ausweisen.

Die Bewilligung dieser Unterstützung erfolgt durch die Lehrerkonferenz auf Antrag des betreffenden Klassenlehrers, jedoch mit der Rücksicht, daß in jeder Abtheilung und Klasse die Zahl der Freischüler ein Dittel der Gesammtzahl der Schüler nicht übersteigt.

b) In Geldstipendien, welche in der Regel nur Schülern der ersten Klasse gewährt werden, die überdies wenigstens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und durch Talent, Fleiß und Betragen sich dieser Vergünstigung würdig gezeigt haben müssen und derselben bedürftig sind.

Die Bewilligung der Geldstipendien erfolgt durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten auf Grund einer motivirten Eingabe der Akademie an das Kuratorium.

§. 45. Die Geldstipendien werden von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst in vierteljährlichen Raten postnumerando gegen eine Quittung ausgezahlt, welche vom Sekretair der Akademie auf Grund eines Attestes des Klassenlehrers des Stipendiaten über Fleiß, Fortschritte und Führung des letztern beglaubigt sein muß.

§. 46. Die vorerwähnten Unterstützungen werden den Begünstigten sofort entzogen, wenn sie sich durch Mangel an Fleiß oder durch ungeordnetes Betragen derselben unwürdig zeigen. Insbesondere sind alle, eine der obigen Unterstützungen genießenden Schüler der Vorbereitungs-Klasse zur fleißigen Theilnahme an den Vorträgen über die Lehre von der Perspektive und — mit Ausnahme der Eleven der Bauschule — über die Anatomie und die Proportionen des menschlichen Körpers verpflichtet. Vernachlässigung dieser beiden Unterrichtsgegenstände zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

Die Ferien und Beurlaubungen.

§. 47. Das Studienjahr der Akademie beginnt mit dem 1. Oktober und schließt mit dem 15. August.

§. 48. Außer den die letzte Hälfte des Augusts und den ganzen September umfassenden Herbstferien wird der Unterricht in der Zeit vom 23. Dezember bis zum 7. Januar, zwischen den Sonntagen Palmarum und Quasimodo geniti sowie während der beiden Karnevalstage und dem Aschermittwoch, der drei Kirmeßtage und während der Pfingstwoche ausgesetzt.

§. 49. Alle Schüler der Akademie sind verpflichtet, ohne einen von dem Direktor bestätigten Urlaub ihres Klassenlehrers, oder bei dringender Veranlassung ohne frühzeitige genügende schriftliche Entschuldigung, welcher in Krankheitsfällen ein ärztliches Attest beigefügt sein muß, den regelmäßigen Besuch der Klassen nicht zu unterbrechen.

Wiederholte Verletzung dieser Vorschrift zieht die Anwendung des §. 41 nach sich.

§. 50. Nicht minder strenge ist der gesetzliche End-Termin der Ferien einzuhalten. Insbesondere nach dem Schlusse der Herbstferien haben die Kunstschüler spätestens am 1. Oktober sich wieder auf der Akademie einzufinden, oder im Verhinderungsfalle bis dahin eine genügende schriftliche Entschuldigung einzusenden, widrigenfalls sie als aus der Akademie ausgeschieden betrachtet werden.

Vorschriften in Betreff der gemeinschaftlichen Arbeitsräume.

§. 51. Die gemeinschaftlichen Arbeitsräume der Elementar- und der Vorbereitungs-Klasse werden Morgens um 8 Uhr geöffnet und mit Sonnenuntergang geschlossen.

§. 52. Die Elementar-Klasse und alle zur Vorbereitungs-Klasse gehörigen Lokalien werden während der in die kalte Jahreszeit fallenden Ferien, wie auch an Sonn- und Feiertagen nicht geheizt.

Ausnahmsweise jedoch dürfen auch Räume der Vorbereitungs-Klasse an solchen Sonn- und Feiertagen, die nicht in die Ferien fallen, geheizt werden, wenn die Inhaber derselben dieses auf Grund einer Erlaubniß ihres Klassenlehrers Tags vorher bei dem Kastellan bestellt und pro Tag und Ofen 2 Sgr. an denselben entrichtet haben.

§. 53. Die Räume der ersten Klasse können sowohl an jedem Ferientage als auch an den außer den Ferien liegenden Sonn- und Feiertagen geheizt werden, wenn die Inhaber derselben es Tags vorher bei dem Kastellan bestellt und pro Tag und Ofen 2 Sgr. entrichtet haben.

§. 54. An den beiden Weihnachts-, wie an den beiden Osterfesttagen wird in keiner Klasse und unter keiner Bedingung geheizt.

§. 55. In der Elementar-Klasse und in sämmtlichen Lokalien der Vorbereitungs-Klasse ist das Rauchen sowie das Mitführen von Hunden unbedingt verboten.

§. 56. Niemand, der nicht durch sein Schülerverhältniß dazu berechtigt ist, darf ohne Erlaubniß des resp. Klassenlehrers die Elementar-Klasse oder irgend einen Raum der Vorbereitungs-Klasse betreten.

§. 57. Jedem Schüler der Akademie wird ein anständiges und gesittetes Betragen sowohl innerhalb als außerhalb der Anstalt, namentlich auch die Reinhaltung der Arbeitsräume, die Schonung der in denselben befindlichen Kunstwerke, Mobilien und Utensilien sowie die Befolgung der von den Klassenlehrern ihnen sonst gegebenen Weisungen zur Pflicht gemacht.

§. 58. Die Schüler des Antikensaales haben insbesondere mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die in dessen Räumen befindlichen Gypsabgüsse nicht durch Muthwillen oder Unvorsichtigkeit zu Schaden kommen.

Sollten demungeachtet solche Kunstwerke oder sonstige Gegenstände eine Beschädigung erleiden, so ist dieses von den Schülern sofort dem Akademie-Inspektor mit Bezeichnung des Urhebers jener Beschädigung anzuzeigen. Letzterer hat die Wiederherstellungskosten sowie auch einen angemessenen Schadenersatz, wie solcher von einer

aus dem Schooße des Lehrerkollegiums ernannten Kommission abgeschätzt wird, zu erlegen.

§. 59. Sollte der Urheber der Beschädigung nicht zu ermitteln sein, so haften sämmtliche Schüler der betreffenden Abtheilung und Klasse, welche zu dem beschädigten Gegenstande Zutritt hatten, für den angerichteten Schaden und dürfen nicht eher wieder an dem Unterrichte Theil nehmen, als bis sie die auf sie fallende Quote der Herstellungs- und Entschädigungs-Summe an den Kastellan der Akademie gezahlt haben.

§. 60. Niemand, der nicht ausdrücklich dazu autorisirt ist, darf einen Gegenstand — welcher es auch sei — aus einem Arbeitslokale, geschweige aus den Räumen der Kunstsammlung entnehmen. Sollte dieses demungeachtet geschehen, so ist davon sofort dem Inspektor Anzeige zu machen.

Die Sammlungen der Akademie.

§. 61. Die akademischen Sammlungen sollen zwar zunächst nur den Schülern der Akademie zum Studium dienen, indeß sind dieselben auch dem weitern Publikum zugänglich.

§. 62. Die Gemäldegallerie und die Ramboux'sche Gallerie von Nachbildungen der wichtigsten Denkmale der christlichen Malerei in Italien sind jeden Sonntag von 11 bis 1 Uhr, das Handzeichnungen- und Kupferstich-Kabinet ist jeden Montag, Donnerstag und Samstag von 12 bis 1 Uhr für Jedermann unentgeltlich geöffnet.

§. 63. Fremde wie Einheimische, welche diese Sammlungen oder andere Lokalien der Anstalten zu besichtigen wünschen, können auch zu jeder andern Zeit durch den Kastellan mittelst Eintrittskarten Zutritt dazu erhalten. Diese Eintrittskarten sind bei den Kastellan zu entnehmen. Der Preis einer solchen für eine einzelne Person ist auf 5 Sgr. und einer solchen für 2 bis 4 zusammen gehörige Personen, welche sich gleichzeitig zu der Besichtigung der Akademie melden, auf 10 Sgr. festgesetzt.

§. 64. Mittelst dieser Eintrittskarten ist auch die Sammlung der Gyps-Abgüsse für das Publikum zugänglich, jedoch mit der Beschränkung, daß die in den betreffenden Sälen arbeitenden Kunstschüler nicht gestört werden dürfen, und daher der Eintritt in den Ferien täglich und an Sonn- und Feiertagen zu jeder Stunde, an den übrigen Tagen aber nur Mittags zwischen 12 und 2 Uhr gestattet ist.

§. 65. Die Schüler der ersten Klasse können gegen einen Erlaubnißschein des Direktors bei dem Kastellan den Schlüssel zu jedem Sammlungs-Lokale erhalten und dieses ohne Begleitung besuchen.

§. 66. Die Gemäldegallerie ist während der Dauer öffentlicher Kunstausstellungen im Akademiegebäude, und die Ramboux'sche Gallerie während der Versammlung des rheinischen Provinzial-Landtages für Jedermann geschlossen.

§. 67. Eine gewisse Anzahl von Gemälden, welche zum Studium besonders geeignet sind, können gegen einen Erlaubnißschein des Direktors oder der betreffenden Klassenlehrer an Schüler der ersten und der Mal-Sektionen der Vorbereitungs-Klasse — jedoch zur ausschließlichen Benutzung im Akademiegebäude — vom Konservator verabfolgt werden.

Es wird den Entnehmern solcher Gemälde zur strengsten Pflicht gemacht, dieselben auf das sorgfältigste zu schonen und namentlich nicht mit Farben, Oel oder dergl. zu bestreichen.

§. 68. In dem Handzeichnungen- und Kupferstich-Kabinet wird der Konservator der akademischen Kunstsammlungen während der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr am Montage, Donnerstage und Samstage, wo es dem Publikum geöffnet ist, anwesend sein, und die ihm bezeichneten Gegenstände zur Ansicht auf den Tisch zu legen.

§. 69. Das Durchzeichnen mittelst transparenten Papiers kann der Konservater bei Kupferstichen und dergl. Werken ausnahmsweise, in keinem Falle aber bei Handzeichnungen gestatten.

§. 70. Die Eleven der ersten Klasse sowie der Kupferstecher-Schule können gegen einen von dem resp. Klassenlehrer mitunterzeichneten Schein Blätter aus der Kupferstichsammlung auf eine beschränkte Zeit — jedoch ausschließlich zum Studium innerhalb des Akademiegebäudes — dargeliehen erhalten.

Die entliehenen Blätter dürfen jedoch nicht aus der Einrahmung, in welcher sie sich befinden, herausgenommen und müssen vor Ablauf der auf dem Scheine vermerkten Darlehnsfrist pünktlich zurückgegeben werden.

§. 71. Zeichnungen und sehr seltene Kupferstiche werden unter keiner Bedingung verliehen.

§. 72. Auch aus der Sammlung der Gypsabgüsse können die kleineren leicht beweglichen Gegenstände an Künstler, deren Ateliers sich im Akademiegebäude befinden, wie auch an Schüler der ersten Klasse zur Benutzung ausgeliehen werden.

§. 73. Die Verabfolgung dieser Gegenstände trägt der Lehrer des Antikensaales, so weit er sie für seine Schüler entbehrlich erachtet, dem Kastellan auf, nachdem ihm der betreffende von dem Anleiher unterzeichnete — und ist dieser ein Schüler der ersten Klasse, von dessen Klassenlehrer mitunterzeichnete — Schein eingehändigt worden ist.

§. 74. Die entliehenen Gypsabgüsse müssen vor Ablauf der auf dem Scheine bestimmten Darlehnsfrist wieder zurückgegeben werden.

§. 75. Die Bibliothek der Akademie ist im Anschluß an die Königliche Landes-Bibliothek nach der für diese bestehenden Eintheilung in wissenschaftliche Fächer aufgestellt und wird von dem Bibliothekar der letztern mit verwaltet.

§. 76. Die Benutzung derselben ist im Allgemeinen dem für die Landes-Bibliothek geltenden, im Bibliotheks-Lokale angehefteten Statute unterworfen. Hiernach können nur

a) drei Bände zu gleicher Zeit;
b) auf die Dauer von drei Wochen, und
c) gegen einen schriftlichen Empfangschein, wozu die Formulare in der Bibliothek vorliegen, geliehen werden.

Die Empfangscheine der Akademie-Schüler müssen

d) mit der Unterschrift eines Lehrers der Anstalt versehen sein, welche als Bürgschaft gilt.

§. 77. Nur solchen Schülern dürfen diese Unterschriften gegeben werden, deren sittliche Eigenschaften außer Zweifel stehen.

§. 78. Werke mit Holzschnitten, Kupfer- und Steindrücken werden an Schüler nicht ausgeliehen.

§. 79. Wollen die Lehrer die Benutzung eines ihnen geliehenen Werkes dieser Gattung einem Schüler gestatten, so darf es nur unter ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung geschehen.

§. 80. Dieses Letztere gilt um so mehr von denjenigen Werken welche ein vorzugsweise künstlerisches Interesse haben und deshalb dem Kupferstich-Kabinet einverleibt sind.

§. 81. Die Gliedermänner, Studiengewänder, Waffenstücke und andere derartige Gegenstände, welche die Akademie unterhält, befinden sich im Verwahrsam des Inspektors. Bei diesem können sie von Schülern der beiden oberen Klassen gegen einen mit ihrer Unterschrift versehenen Schein, jedoch zur ausschließlichen Benutzung innerhalb des Akademiegebäudes, entliehen werden. Die von Schülern der Vorbereitungsklasse ausgestellten Leihscheine müssen mit der Unterschrift des betreffenden Klassenlehrers versehen sein.

§. 82. Gliedermänner, Gewänder und dergl. können höchstens nur auf 8 auf einander folgende Tage entliehen werden. Indeß ist bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß der Inspektor befugt, die ursprünglich bedungene Leihfrist um einige Tage zu verlängern.

§. 83. Sollte irgend ein aus den gedachten Sammlungen entliehener Gegenstand nicht rechtzeitig wieder zurückgegeben worden sein, so hat der Kastellan denselben von dem Säumigen abzuholen und von diesem für jedes Stück 2½ Sgr. für seine Mühe zu erheben.

§. 84. Schüler, die den obigen Bedingungen zuwider handeln, werden erforderlichen Falles von der Benutzung der akademischen Sammlungen theilweise oder ganz ausgeschlossen. Etwaige Entschädigungs-Ansprüche wegen abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände werden in geeigneter Weise geltend gemacht werden.

Atelier-Ordnung.

§. 85. Mit dem Oeffnen und Schließen der Lehrsäle zu den festgesetzten Zeiten ist der Kastellan der Akademie beauftragt. Derselbe ist auch verpflichtet, die Unordnungen, welche in Abwesenheit der Lehrer ihm bemerklich werden sollten, dem Inspektor oder dem nächstbetheiligten Lehrer zu berichten.

§. 86. In ein akademisches Atelier, sei es das eines Lehrers oder eines anderen Künstlers, darf der Kastellan während der Anwesenheit des Inhabers in demselben nur solche Personen ohne seine Begleitung eintreten lassen, von welchen er weiß, daß sie von dem Letztern dazu ermächtigt sind. Personen, von denen er dieses nicht weiß, darf er nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des betreffenden Künstlers hineinführen.

§. 87. In Ateliers, in welchen die Künstler nicht anwesend sind, dürfen durch den Kastellan nur dann Besucher geführt werden, wenn der Inhaber es ausdrücklich erlaubt hat. Der Schlüssel zu einem solchen Atelier darf nur denjenigen Personen verabfolgt werden, welche vom Inhaber zum Eintritt in dasselbe ohne Begleitung des Kastellans autorisirt sind.

§. 88. Jeder Schüler der beiden oberen Klassen erhält ein Exemplar dieser Schüler-Ordnung.

No. XXXVIII. Verf. d. Staats-Ministeriums v. 11. Mai 1863. — Betr. die Vergütigung für Schreibmaterialien an Beamte.

Um für die Gewährung der Schreibmaterialien-Vergütigung, welche nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 und des Staats-Ministerialbeschlusses vom 17. Juni 1851 gewissen Kategorieen von Beamten gezahlt wird, so wie für die an Stelle und neben dieser Vergütigung stattfindende Verabreichung von Schreibmaterialien in natura in allen Ressorts ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, beschließt das Königliche Staats-Ministerium Folgendes:

I. Die Schreibmaterialien-Vergütigung beträgt fortan jährlich:
   1) für die höheren Beamten acht Thaler,
   2) für die Subalternbeamten, mit Ausnahme der unter 3. aufgeführten, vier Thaler,
   3) für die Kanzleibeamten und alle sonstigen Beamten, welche

ausschließlich oder vorzugsweise mit der Fertigung von Reinschriften beschäftigt sind, sechs Thaler. Kopialienschreiber erhalten diese Vergütung nicht.

II. Der Bedarf an Papier wird den unter 2. und 3. genannten Beamten (auch den Kopialienschreibern) in natura verabfolgt. Eben so wird für alle Dienstlokale der Bedarf an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial, so wie für die Sessions- und Terminszimmer das gesammte Schreibmaterial in natura geliefert. Außerdem findet eine Verabreichung von Schreibmaterialien und ähnlichen Büreaubedürfnissen (Messern, Scheeren, Linealen und dergleichen) neben der Geldvergütigung nicht statt.

III. Beamte, welche eine nicht voll besoldete Stelle bekleiden, erhalten in derselben an Schreibmaterialien-Vergütigung nur eine von dem Departements-Chef nach dem Umfange der Dienstgeschäfte festzusetzende, höchstens zwei Drittel betragende Quote der unter I. bestimmten Sätze. Dieselbe darf sich nur bis auf die Hälfte dieser Sätze belaufen, wenn der Beamte außerdem in einem anderen Amte die volle unter I. festgesetzte Vergütigung aus der Staatskasse erhält.

IV. Die Geldvergütigung für Schreibmaterialien wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Ist ein Beamter ein ganzes Kalenderquartal hindurch außer Dienstthätigkeit, so wird für dieses Quartal die Vergütigung nicht gewährt. Außerdem tritt wegen zeitweiliger Unterbrechung der amtlichen Thätigkeit eine Kürzung der Geldvergütigung nicht ein.

V. Wo bisher nach den bestehenden Einrichtungen eine Geldvergütigung nicht gewährt, vielmehr der ganze Schreibmaterialienbedarf in natura geliefert worden ist, kann es dabei auch für die Folge verbleiben. An Unterbeamte ist das, was sie zur Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte etwa an Schreibmaterialien gebrauchen, unter Ausschluß jeder Geldvergütigung stets in natura zu verabfolgen.

VI. In den Sätzen der den technischen Baubeamten zu gewährenden Geldvergütigung für Schreib- und Zeichenmaterialien wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

VII. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

No. XXXIX. **Bekanntmachung d. U.-M. v. 12. Mai 1863. — Betr. die Ausbildung von Elementarlehrern für die Ertheilung des Taubstummen-Unterrichts.**

Das Rescript vom 14. Mai 1828 hatte den Zweck, die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst bald all-

gemein zu verbreiten und den Taubstummen in größerer Anzahl, wo möglich auch auf einfachere Weise, als bis dahin thunlich war, zu helfen. Zur Lösung dieser Aufgabe wurde es für besonders wünschenswerth erachtet, daß möglichst bald in jedem Schul-Inspektions-Kreise ein Lehrer vorhanden sei, welcher die Taubstummen seines Wohnortes und der nächsten Umgebung zu unterrichten im Stande wäre. Diesen Zweck glaubte man am sichersten zu erreichen, wenn an jedem Schullehrer-Seminar ein Lehrer angestellt würde, der die Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem Taubstummen-Institut gründlich erlernt habe, eine Anzahl Taubstummer in der mit dem Seminar verbundenen Uebungsschule fortdauernd unterrichte und dabei zugleich die Seminaristen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts theoretisch und praktisch bekannt mache. Auf diese Weise hoffte man in einem Jahrzehend in allen Provinzen der Monarchie für die Bildung der Taubstummen in der Nähe oder an ihrem Wohnort selbst sorgen und den zur damaligen Zeit meist nicht zu befriedigenden Andrang zu den Taubstummen-Instituten beseitigen zu können.

Die Stände der einzelnen Provinzen haben diese Bestrebungen bereitwillig unterstützt.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Verbindung von Taubstummen-Schulen mit Seminarien zwar die Gelegenheit darbietet, den Seminaristen eine Anschauung von der Eigenthümlichkeit des Taubstummen-Unterrichts zu verschaffen, daß jedoch taubstumme Kinder keineswegs in der Uebungsschule des Seminars mit vollsinnigen Kindern gemeinschaftlich weiter unterrichtet und fortgebildet werden können, nachdem sie durch besonderen Unterricht nur erst Lautiren und Sylben und Wörter auszusprechen gelernt haben; daß ferner ein solcher gemeinschaftlicher Unterricht von Seiten der taubstummen Schüler außer einem sehr geübten Auge und einem großen Wörterschatz eine große Sicherheit in der Kenntniß der Satz-Konstruktion erfordert, um das Gesprochene von dem Munde des Lehrers abzusehen, daß aber diese Requisite dem taubstummen Kinde nur durch einen besonderen Unterricht in der Sprache verschafft werden können, und daß endlich, wenn der Taubstumme eine solche Sprachfertigkeit erlangt hat, ein fernerer gemeinschaftlicher Unterricht mit vollsinnigen Kindern in den meisten Fällen sehr schwer, jedenfalls aber überflüssig geworden ist.

Die Taubstummen-Schulen an den Seminarien haben sich daher auch überall als selbständige Schulen entwickelt. Von den zahlreichen, mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt gewordenen Seminaristen ist aber kaum der zehnte Theil in die Lage gekommen, in seinem Wohnort unterrichtsbedürftige Taubstumme zu

finden, und dieser geringe Theil ist nur in sehr seltenen Fällen dazu geschritten, taubstumme Kinder für Taubstummen-Anstalten vorzubereiten. Nur wenn von Seiten der Behörden, der Stände oder Privatpersonen noch besondere Veranlassung dazu gegeben, für solchen Vorbereitungs-Unterricht besonders bezahlt wurde, haben Schullehrer sich auf einen solchen Unterricht eingelassen. Die bloßen Beschäftigungen taubstummer Kinder in der Volksschule mit mechanischem Schreiben, Zeichnen und etwas Rechnen können nicht für Taubstummen-Unterricht gelten und sind auch von Schullehrern, die nie eine Taubstummen-Schule besucht haben, mit Erfolg in Ausführung gebracht worden.

Die Stände der Provinz Schlesien, Neu-Vorpommerns und der Provinz Brandenburg sind auf eine Verbindung der Taubstummen-Bildung mit den Schullehrer-Seminarien überhaupt nicht eingegangen. Die Kommunal-Stände der Kurmark, Neumark und Niederlausitz haben es vorgezogen, nur solchen Schullehrern Gelegenheit zur Erlernung des Taubstummen-Unterrichts zu geben, die in ihren Wohnorten dergleichen Kinder auszubilden hatten. Dieses Verfahren hat sich seit 1836 nachhaltig wirksam erwiesen, indem die Stände die Einschulung der betreffenden taubstummen Kinder veranlaßten und die Mühwaltung der Lehrer besonders remunerirten, die Behörden aber die Bestrebungen und Leistungen der Lehrer durch Sachverständige kontroliren ließen.

In der Provinz Posen ist dies Verfahren mit gutem Erfolg nachgeahmt worden. Die Ständischen Kommissionen der Provinz Preußen, in welcher ebenfalls viele Schullehrer, jedoch noch ohne ausreichende Kontrole durch Sachverständige, taubstumme Kinder unterrichten, versichern, daß diese Lehrer im Allgemeinen nicht sehr bedeutende Erfolge erzielen und meistentheils nur einzelne Kinder so weit vorbereiten, daß sie bei ihrem Eintritt in die Taubstummen-Anstalten im Stande sind, rascher fortzuschreiten, als diejenigen Kinder, welche noch gar keinen Unterricht genossen haben, daß aber erfahrungsmäßig ein nachhaltiger Unterricht im Allgemeinen nur in den Taubstummen-Anstalten selbst ertheilt werden kann.

Aus diesen Gründen haben die gedachten Stände die Provinzial-Taubstummen-Anstalten allmählig vergrößert und schließlich deren Trennung von den Seminarien beantragt, zu welcher Maaßnahme demnächst der Herr Ober-Präsident ermächtigt worden ist.

No. XXXX. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 12. Mai 1863. — Betr. die außerordentlichen Unterstützungen für kranke Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche von Lehrern an Gymnasien und Realschulen um

Reise-Unterstützungen Behufs einer Bade- oder Brunnen-Kur haben sich in neuerer Zeit in auffallender Weise vermehrt.

Im Interesse des öffentlichen Dienstes veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, Gesuche der Art jedesmal genau zu prüfen, ob in den betreffenden Fällen auf Grund ärztlicher Zeugnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit der Reise anzuerkennen ist, und ob eventuell die erforderliche Beihülfe aus den eigenen Mitteln der Anstalt entnommen werden kann.

Gehen die Gesuche von Lehrern städtischer Anstalten aus, so ist, wie bei allen Unterstützungs-Gesuchen der Lehrer solcher Schulen, jedesmal darauf zu achten, ob die betreffenden Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronats-Behörde zu wenden, und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäßigen, resp. ihren Kräften angemessenen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen. Nur wenn dies nachgewiesen ist, kann in dringenden Fällen, so weit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium wird hiernach ermessen, welche Unterstützungsgesuche zurückzuweisen und welche geeignet sind, von einem befürwortenden Gutachten des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums begleitet, mir vorgelegt zu werden.

No. XXXXI. Verf. d. U.-M. v. 13. Mai 1863. — Betr. die Zahl der Unterrichtsstunden für die Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten, Remuneration für Mehrstunden.

Die Verpflichtung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf für den Rektor oder Direktor von 14 bis 16, für die Oberlehrer von 20 bis 22, und für die ordentlichen Lehrer von 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentliche Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 resp. 24 kann nur so lange als zuläſſig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Korrekturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen.

Dem Magistrat muß in Betreff der Remuneration für die von den Lehrern übernommenen Mehrstunden empfohlen werden, sich mit den Lehrern sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft zu einigen, da ohne eine solche Einigung eine Remuneration von 15 Sgr. für jede Stunde als nicht zu hoch bemessen, verlangt werden kann. Für die Zukunft wird es jedoch im Interesse der Schule räthlich sein, die Lehrkräfte der Anstalt soweit zu vermehren, daß die Uebernahme von Mehrstunden Seitens der Lehrer nicht weiter erforderlich ist.

No. XXXXII. Cirk.-Verf. d. U.-M. u. d. Minist. d. Innern v. 20. Mai 1863. — Betr. die Kompetenz-Verhältnisse bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung und Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen.

Nachdem die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen, Ertheilung von Privatunterricht und Annahme von Hauslehrerstellen durch den Cirkular-Erlaß vom 17. Juli 1862 auf die Königlichen Regierungen übertragen worden ist, bestimmen wir hiermit unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 6. November 1835, daß demgemäß auch in Betreff derjenigen Ausländer zu verfahren ist, welche zur Prüfung, resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen.

No. XXXXIII. Bekanntm. d. U.-M. v. 28. Mai 1863. — Betr. die Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien 2c.

Das bisherige Progymnasium zu Inowraclaw ist als Gymnasium; die höhere Lehranstalt zu Freienwalde a. d. O. als Progymnasium; die höhere Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und die Rektoratsschule zu Crefeld als zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen anerkannt worden.

No. XXXXIV. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 13. Juni 1863. — Betr. die Prüfung der Lehrer für den Unterricht in den neueren Sprachen an höheren Unterrichts-Anstalten.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Ergänzung des Lehrerprüfungsreglements durch die Cirkular-Verfügung vom 11. August 1854, erwidere ich, daß die Auffassung von §. 4 dieser Verfügung die richtige ist, nach welcher die Zulassung solcher Kandidaten, die sich nur für den Unterricht im Französischen und Englischen melden, auch soweit als Ausnahmefall anzusehen ist, daß ihnen keine allgemeine facultas docendi zugestanden, sondern nur ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Unterricht in diesen Sprachen ausgestellt wird. In solchen Fällen ist aber der Anspruch zu machen, daß die betreffenden Kandidaten die Befähigung nachweisen, in allen Klassen eines Gymnasiums, resp. einer Realschule, in den neueren Sprachen zu unterrichten.

Der in demselben Paragraph geforderte Nachweis angemessener Kenntnisse im Lateinischen, in der Geschichte, Geographie 2c. geht nicht auf eine facultas docendi in den namhaft gemachten Disziplinen, sondern nur auf die für einen Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten unentbehrlichen Elemente allgemeiner wissenschaftlicher Bil-

dung. Wie weit solche bei den betreffenden Kandidaten vorhanden, ist in den Prüfungszeugnissen jedesmal auszusprechen.

No. XXXXV. Allerhöchste Ordre v. 15. Juni 1863. — Betr. den Gehalts-Abzug bei Beurlaubungen von Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. v. M. will Ich hiermit genehmigen, daß die in der Verfügung des früheren Kriegs-Ministers von Bonin vom 11. September 1853 enthaltenen Bestimmungen wegen Gleichstellung aller etatsmäßig Servis beziehenden Militairbeamten mit den Offizieren in Urlaubsfällen auch fernerhin zur Anwendung gebracht, und daß bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militairbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten 1½ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 4½ Monate tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.
2) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

No. XXXXVI. Verf. d. U.-M. v. 25. Juni 1863. — Betr. die Ueberweisung der Progymnasien in das Ressort der Provinzial-Schul-Kollegien.

Des Königs Majestät haben die in die Cirkular-Verfügung vom 2. Januar d. J. wörtlich aufgenommene Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 10. November v. J., wonach

> die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rektoren und der Oberlehrer an den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Provinzial-Schul-Kollegien einzuholen ist,

durch den in beglaubigter Abschrift anliegenden Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai d. J. ausdrücklich dahin zu deklariren geruht, daß

> die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht schon bisher in das Ressort der Provinzial-Schul-Kollegien übergegangen waren, in Gemäßheit obiger Bestimmung zugleich dem Ressort dieser Provinzalbehörden haben überwiesen werden sollen.

In Meiner, die Anstellung oder Bestätigung der Direktoren und Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten betreffenden Ordre vom 10. November v. J. ist bestimmt worden, daß die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rektoren und Oberlehrer an den

mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Provinzial-Schul-Kollegien eingeholt werden soll. Es ist Meine Absicht gewesen, die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht bisher schon in das Ressort der Provinzial-Schul-Kollegien übergegangen waren, in Gemäßheit jener Bestimmung dem Ressort dieser Provinzial-Behörden zuzuweisen, wie Ich zur Beseitigung etwaiger Zweifel auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. d. M. hierdurch ausdrücklich bestimme.

Berlin, den 11. Mai 1863.

Wilhelm.

gez. von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

No. XXXXVII. Cirk.-Verf. d. Finanz-Minist., d. U.-M. u. des Kriegs-Minist. v. 23. Juli 1863. — Betr. die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee.

Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bezeichnet im §. 16 ausdrücklich die Gemeinde, nicht den Einzelnen, als zur Hergabe des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde während des mobilen Zustandes der Armee verpflichtet und erklärt damit die Einquartierungslast bei eingetretener Mobilmachung der Armee für eine Gemeindelast, d. h. für eine von den Gemeinden als solchen zu erfüllende Obliegenheit. Die Bestimmung des §. 17. a. a. O.,

> daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, insoweit dies zur Erfüllung der im §. 16 bezeichneten Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen,

läßt hierüber keinen Zweifel und namentlich nicht die in den gefälligen Berichten vom 16. Juli 1860 und 26. November 1861 dargelegte Auffassung zu, daß die Gemeinden dem Staate nur für die Gesammtleistung ihres Bezirks, d. h. für die vollständige und rechtzeitige Gewährung des Natural-Quartiers Seitens der Inhaber von Wohnungs- und Stallräumen als der eigentlich Verpflichteten, verantwortlich sein sollten.

Aus der durch das Gesetz getroffenen Bestimmung der Einquartierungslast als Gemeindelast folgt aber von selbst, daß die eventuelle Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde in den Fällen einer Mobilmachung der Armee, da das Gesetz darüber keine abweichenden Bestimmungen enthält, nach den für die Aufbringung

der Gemeindelasten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu bewirken ist, und müssen wir es daher bei den in diesem Sinne unterm 13. Oktober und 14. Dezember 1860 ergangenen Entscheidungen der damaligen Minister der Finanzen, des Krieges, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern bewenden lassen.

Inwieweit hiernach von den Geistlichen und Schullehrern eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt, wie dies auch in der Verfügung vom 13. Oktober 1860 ausdrücklich hervorgehoben ist, hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartiergewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer, insoweit denselben die im §. 775 Tit. 11 Theil II. A. L. R. und in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Einquartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke, steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Kasernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Kommunalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können event. auch Geistliche und Schullehrer zu kontribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat.

No. XXXXVIII. Verf. d. Konsistoriums zu Breslau v. 30. Juli 1863. — Die Instruktion für die evangel. Kandidaten der Theologie, die zweckmäßige Benutzung des sechswöchentlichen Seminar-Kursus betreffend.

Nachdem durch die Verfügung vom 30. Januar 1842 den evangelischen Kandidaten der Theologie der mehrwöchentliche Besuch eines Königlichen Schullehrer-Seminars Behufs ihrer pädagogischen und didaktischen Ausbildung zur Pflicht gemacht und als die geeignete Zeit für diesen Besuch die Periode zwischen Ablegung des ersten und der Meldung zur zweiten theologischen Prüfung bestimmt wor-

den ist, ertheilen wir den betreffenden Kandidaten hierdurch unter Bezugnahme auf das Ministerial-Reskript vom 19. März 1863 eine kurze Anleitung, wie sie den Seminar-Kursus für sich nutzbar und erfolgreich machen können.

§. 1. Die Kandidaten haben die freie Wahl desjenigen Schullehrer-Seminars, in welchem sie den Seminar-Kursus absolviren wollen; sie haben jedoch die Termine inne zu halten, welche durch die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums vom 25. August 1861 für die Seminare zu Bunzlau, Steinau, Münsterberg und Creuzburg O.-Schl. festgestellt worden sind; der Termin für das neu errichtete Seminar zu Reichenbach O.-L. bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Termine sind folgende:

I. Für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau:

1) vom 4. Januar bis 15. Februar,
2) vom 1. August bis 15. September.

II. Für das Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.:

1) vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten,
2) vom 10. November bis 20. Dezember.

III. Für das Schullehrer-Seminar zu Münsterberg:

1) vom Anfange Januar bis Mitte Februar,
2) vom Trinitatisfeste bis zum 6. Sonntage nach Trinitatis,
3) vom 1. September bis 12. Oktober,
4) vom 1. November bis 12. Dezember.

IV. Für das Schullehrer-Seminar zu Creuzburg O.-Schl.:

1) vom 8. Januar bis 19. Februar,
2) vom 18. Juni bis 29. Juli,
3) vom 10. November bis 20. Dezember.

Von dem Seminar-Kursus sind nach der Verordnung vom 30. Januar 1862 nur solche Kandidaten dispensirt, welche entweder:

1) die Prüfung pro schola bestanden und außerdem ein Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen mindestens ein Jahr lang verwaltet, oder
2) das Examen pro facultate docendi bestanden und außerdem das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichts-Anstalt abgehalten haben, oder
3) bereits als wirklich angestellte Lehrer fungiren, oder
4) den Kursus auf dem Prediger-Seminar zu Wittenberg durchgemacht haben und gute Zeugnisse darüber besitzen.
5) Endlich ist einigen Konsistorien verstattet worden, anstatt des Besuchs eines Schullehrer-Seminars ausnahmsweise die Anleitung der Kandidaten durch einen besonders qualificirten Superintendenten oder Pfarrer als Ersatz anzunehmen.

§. 2. Die Kandidaten haben sich 3 bis 4 Wochen vor dem anberaumten Termin bei dem Direktor des von ihnen gewählten Seminars schriftlich zu melden und demselben das Zeugniß über die bestandene erste theologische Prüfung vorzulegen.

§. 3. Mindestens einen Tag vor dem Beginn des Kursus haben sich die Kandidaten am Seminarorte einzufinden, sich dem Seminardirektor und den Seminarlehrern persönlich vorzustellen und die Anweisungen und Rathschläge des Direktors entgegen zu nehmen.

§. 4. Es wird erwartet, daß die Kandidaten ihre ganze Zeit dem Zwecke, welchem ihr Aufenthalt am Seminarorte gilt, widmen. Die Frist von 6 Wochen ist so kurz, daß es der ungetheilten und sorgfältigen Benutzung der dargebotenen Gelegenheit, sich mit dem Stande und der Einrichtung des Volksschulwesens und der Lehrerbildung bekannt zu machen, dringend bedarf, um einen tieferen Einblick in den Seminarorganismus zu thun. Es werden daher die Kandidaten nicht blos durchschnittlich 3—4 Stunden an den Schultagen nach einem bestimmten Plane im Seminare zu hospitiren, sondern auch in den freien Stunden solche Schriften aus der Seminar-Bibliothek, welche geeignet sind, ein weiteres Verständniß des Unterrichts zu vermitteln, zu studiren haben. Den Anweisungen des Direktors in Betreff des Besuchs der Unterrichtsstunden im Seminar und in der Seminar-Uebungsschule haben die Kandidaten unbedingt Folge zu leisten.

§. 5. Zunächst haben sich die Kandidaten mit den Regulativen vom 1., 2. und 3. Oktober 1854, sowie mit dem Lehr- und Lektionsplane des Seminars und der Seminar-Uebungsschule genau bekannt zu machen, zu deren Verständniß Bock's Wegweiser für evangelische Volksschullehrer (2. Aufl. bei F. Hirt 1862) ihnen gute Dienste leisten wird.

§. 6. In den ersten 4 Wochen wird vorwaltend im Seminar und zwar vom untersten Kursus beginnend, hospitirt werden; die letzten 2 Wochen werden vorwiegend der Seminarschule gewidmet sein. Jeder Kandidat soll in allen Gegenständen mit Ausnahme des Flügel-, Violin- und Orgelspiels wenigstens eine Stunde hospitiren, damit er das ganze Gebiet des Seminarunterrichts bemessen und darnach auch die Bildung, die ein evangelischer Lehrer im Seminar erhält, überblicken könne, was für den Revisor nothwendig ist, um in seinen Anforderungen an den Lehrer nicht zu tief, aber auch nicht zu hoch zu greifen.

Zugleich soll aber eine nähere Bekanntschaft mit der Methode vermittelt werden; hierfür sind von besonderer Bedeutung die Schulkunde, die Anweisung für den Lese-, Schreib-, Rechen-Unterricht, die Leseübungen in biblischer Geschichte und in der Religion überhaupt, in dem Sprach- und Sachunterricht, sowie der Unterricht in diesen

Gegenständen selbst. Die hierfür angesetzten Besuchstunden bedürfen daher besonderer Aufmerksamkeit.

Der Besuch der Seminarschule ist für die praktische Anwendung der bei dem Seminar-Unterricht zur Geltung gebrachten Grundsätze von hoher Wichtigkeit und ist geeignet, das Verständniß derselben in vieler Beziehung zu erschließen.

§. 7. Es wird von den Kandidaten erwartet, daß sie als Hospitanten des Seminar- und Schulunterrichtes sich würdig verhalten, an Schultagen nicht verreisen oder ohne dringende Noth den Unterricht versäumen und sich hüten werden, in die Hausorduung des Seminars störend einzugreifen.

Wünschenswerth erscheint es, daß die Kandidaten an den täglichen Hausandachten des Seminars möglichst oft Theil nehmen.

§. 8. Die den Kandidaten dargebotene Gelegenheit, mit dem Seminardirektor in pädagogischen Besprechungen weitere Aufschlüsse über einzelne, ihnen dunkel gebliebene Gegenstände zu erhalten, werden dieselben in den ihnen zu diesem Behufe angesetzten Stunden dankbar zu benutzen haben.

Zu empfehlen ist denselben, gegen den Schluß des Kursus selbst einige Lehrproben in Gegenwart des Seminardirektors abzulegen und dadurch die eigene Befähigung zur Ertheilung eines normalen Unterrichtes nachzuweisen.

§. 9. Ueber die Art und Weise, wie die Kandidaten den Seminar-Kursus benutzt haben, haben sie ein Zeugniß des Seminardirektors zu erbitten und dasselbe ihrer Meldung zur zweiten theologischen Prüfung beizufügen.

No. XXXXIX. Verf. d. U.-M. v. 20. August 1863. — Betr. den Nachweis der besonderen Stiftungen in den Etats der höheren Lehranstalten.

Nach der Instruktion vom 8. September 1819*) soll in den Etats der Gymnasien und sonstigen höheren Schulen das gesammte Vermögen derselben nachgewiesen werden, so daß daraus alle feststehenden Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten ersehen werden können.

Diese Vorschrift ist namentlich in Bezug auf die Stiftungen, welche an den einzelnen Schulen fundirt sind, von erheblicher Bedeutung, weil sie ein geeignetes Mittel darbietet, Verdunkelungen und Verlusten vorzubeugen. Vollends bei Anstalten landesherrlichen Patronats oder Kompatronats wird auf Erfüllung derselben besonders zu achten sein.

---

*) abgedruckt in von Kamptz Annalen. Bd. III. S. 733 ff.

No. L. Bekanntmachung d. U.=M. v. 19. Septbr. 1863. — Betr. die Anerkennung höherer Unterrichts=Anstalten als Realschulen ꝛc.

Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Halberstadt ist in die erste Ordnung, und die Realschule zu Wittstock, sowie die Realklassen des Gymnasiums zu Colberg in die zweite Ordnung der Realschule aufgenommen; die höhere Lehranstalt zu Andernach ist als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131 1. g der Militair=Ersatz=Instruktion vom 9. Dezember 1858, und die höhere Stadtschule zu Eupen als eine zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859 berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden.

No. LI. Bestimmung des Staats=Ministeriums v. 22. Septbr. 1863. — Betr. die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten, zum Hause der Abgeordneten gewählten Beamte.

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten, es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

No. LII. Cirk.=Verf. d. U.=M. v. 24. Septbr. 1863. — Betr. den Ausschluß der fremden Sprachen vom Lehrplan der Vorschulen an Gymnasien und Realschulen.

Es ist mir bekannt geworden, daß in den mit den Gymnasien und Realschulen verbundenen Vorschulklassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen oder auch im Französischen ertheilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Lehranstalten festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgemeinen Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschließen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial=Schul=Kollegium, darauf zu halten, daß bei den betreffenden Anstalten Seines Ressorts von dieser Ordnung nicht abgewichen wird.

No. LIII. Cirk.=Verf. d. U.=M. v. 2. Oktbr. 1863. — Betr. den Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen.

Der Unterricht im Zeichnen gehört zu den allgemeinen Bil=

dungsmitteln für die Jugend und ist ein integrirender Theil des Lehrplans aller höheren Schulen.

Sowohl nach den an der Beschaffenheit und den Erfolgen dieses Unterrichts gemachten Erfahrungen, wie in Rücksicht auf die Entwickelung des Realschulwesens und auf den gegenwärtigen Stand der Kunst und Industrie, bedurfte das unter dem 14. März 1831 für denselben erlassene Reglement einer Abänderung. Nachdem darüber die Gutachten der Königlichen Kunst-Akademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, sowie der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und mehrerer Zeichenlehrer von bewährter Erfahrung gehört worden sind, wird auf Grund derselben hierdurch Folgendes angeordnet.

§. 1. Der Unterricht im Zeichnen wird auf den Gymnasien in vier auf einander folgenden Stufen (Klassen) ertheilt. Die Realschulen fügen denselben eine fünfte Stufe hinzu.

Soweit es die Verhältnisse der einzelnen Anstalten zulassen, werden die Schüler je nach Befähigung und Fortschritten, unabhängig von der sonstigen Klasseneintheilung, in besondere Abtheilungen vereinigt.

§. 2. (Erste [unterste] Stufe.) Die Elemente der Formenlehre: Linien in verschiedenen Richtungen, Maaßen und Verbindungen. Die Schüler müssen dahin gebracht werden, sämmtliche Verbindungen gerader und krummer Linien auch ohne Vorbild darstellen zu können.

Die Forderung einer sicheren Hand ist dabei nicht so weit auszudehnen, daß Linien und Kreise von einer Vollkommenheit verlangt werden, als hätte man sich mechanischer Hülfsmittel bedient.

§. 3. (Zweite Stufe.) Die ersten Elemente des perspektivischen Zeichnens. (Bei den Uebungen kann nach dem Ermessen des Lehrers bisweilen schon hier Zirkel und Lineal benutzt werden.)

Zeichnen nach Holzkörpern. Die scheinbaren Veränderungen, welche die Körper je nach Veränderung des Standpunktes erleiden, werden erläutert; zugleich wird eine Erklärung der Wirkung des Lichts auf die Körperflächen gegeben, und die verschiedenen Körper, zunächst mit ebenen Flächen, mit Schatten gezeichnet. Die Körper sind rechts und links zu wenden und in verschiedener Entfernung vom Augenpunkt zu stellen.

Auf dieser Stufe beginnt ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern bis zu Gesichtstheilen und ganzen Köpfen zunächst und hauptsächlich im Umriß, bisweilen mit Andeutung von Schatten.

§. 4. (Dritte Stufe.) Vermehrte Uebung im Freihandzeichnen nach Körpern, insbesondere nach Gypsen: Ornamente, Blattformen, Theile des menschlichen Körpers.

Daneben fortgesetztes Zeichnen nach Vorlegeblättern, zu denen nunmehr auch landschaftliche Darstellungen gehören.

Weitere Entwickelung der Perspketive: Zeichnen nach Körpern in mannichfach wechselnder, näherer und entfernterer Stellung, Lehre vom Verschwindungspunkt.

Anleitung in der Handhabung von Lineal und Zirkel, sowie in den Elementen des architektonischen Reißens.

§. 5. (Vierte Stufe.) Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern: Arabesken, Thiere, Köpfe und ganze Figuren; mitunter auch ausgeführtere Landschaften.

Zeichnen nach Gypsen bis zu ausgeführten Köpfen.

Anwendung der Estompe und Zeichnen mit zwei verschiedenen Kreiden.

In der Perspektive ist der Unterricht fortzusetzen bis zum Zeichnen von Zimmern und verschieden zusammengesetzten Gegenständen nicht zu schwerer Konstruktion.

§. 6. Die vorbezeichneten vier Stufen des Zeichenunterrichts auf den Gymnasien sind zugleich die vier ersten Stufen desselben Unterrichts auf den Realschulen, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier neben dem Freihandzeichnen planmäßiger mit den Schülern der oberen Klassen das Zeichnen mit Lineal und Zirkel geübt wird, etwa anhebend mit der dritten Stufe. Die Lehre von den Projektionen vom Grund- und Aufriß ist hier theoretisch und praktisch zu behandeln und weiter zu führen, um so mehr, als hier für das Zeichnen in den oberen Klassen eine größere Stundenzahl bestimmt ist.

Außerdem kommt aber in den Realschulen eine über den Gymnasialkursus hinausgehende fünfte Stufe (Klasse) hinzu.

§. 7. (Fünfte Stufe.) Die Gegenstände, womit die Schüler auf dieser Stufe beschäftigt werden, sind:

1) Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen.
2) Aufgaben aus der Perspektive und Schattenkonstruktion mit wissenschaftlicher Begründung.
3) Im Linearzeichnen weitere Uebung mit Rücksicht auf den schon erwählten Beruf der einzelnen Schüler.
4) Elemente des Planzeichnens.

§. 8. Als Ziel des Zeichenunterrichts auf Realschulen kann an die Abiturienten derselben die Anforderung gestellt werden, daß sie befähigt sind:

1) Im Linearzeichnen von einfachen Gegenständen aus dem Gebiet der Architektur, der Maschinenkunde oder anderer Fächer des praktischen Lebens eine Projektion, geometrisch oder perspektivisch, einschließlich der Schattenkonstruktion, zu zeichnen. (Diese Forderung setzt selbstverständlich voraus, daß die Realschulen

in den oberen Klassen den Schüler anleiten, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen, ihn also mit der beschreibenden Geometrie, sowie mit der Lehre von der Konstruktion der Schatten und von der Perspektive vertraut machen, und ihm genügende Anleitung zum architektonischen und Maschinenzeichnen geben, ohne jedoch in das Technische dieser Fächer sich tiefer einzulassen.)

2) Im Freihandzeichnen läßt sich in Berücksichtigung der ungleichen Begabung der Schüler ein bestimmtes Lehrziel nicht ebenso wie beim Linearzeichnen feststellen. Für die befähigteren Schüler ist als Ziel anzunehmen, daß sie im Stande sind, Arabesken, Landschaften, Thiere, Köpfe, auch wohl ganze Figuren nach Vorlegeblättern und nach Gyps Gegenstände bis zu Köpfen mit Schatten und Licht mit Verständniß der Gründe des Verfahrens auszuführen.

3) Der Abiturient soll einige Uebung im Situations- oder Planzeichnen haben.

In Betreff einiger bei Ausführung des vorstehenden Lehrplans zu beachtender allgemeiner Gesichtspunkte und Bestimmungen wird auf die nachfolgenden Bemerkungen Bezug genommen.

Bemerkungen.

In den vorstehenden Bestimmungen sind die allgemeinen Grundzüge einer nothwendig zu beachtenden planmäßigen Aufeinanderfolge des Zeichenunterrichts enthalten. Es wird den Lehrern überlassen, sich innerhalb derselben mit Freiheit zu bewegen, weshalb weder die auf den einzelnen Stufen vorzunehmenden Uebungen und das auf denselben zu erreichende Ziel allseitig detaillirt angegeben, noch über die Methode des Unterrichts mehr als allgemeine Andeutungen gegeben sind. Der Lehrer darf es nicht versäumen, sich mit den Fortschritten der Methodik genau bekannt zu machen; aber da Alles darauf ankommt, daß er seine Schüler zu interessiren und zur Anstrengung ihrer Kräfte anzuspornen versteht, so muß seiner Individualität möglichst freier Raum gelassen werden. Es wird auch künftig der Fall sein, daß die Lehrer ihre Ausbildung auf sehr verschiedenen Wegen, mithin auch nach verschiedenen Methoden, erworben haben. Mancher wird mittels der Methode, nach welcher er selbst unterrichtet worden ist, als Lehrer gute Resultate erreichen, während er unter dem Zwange einer, wenn auch an sich besseren, Methode, mit der er nicht von Hause aus vertraut ist, vielleicht nur Unzulängliches leisten würde.

Bei aller Freiheit des methodischen Verfahrens bleiben jedoch folgende allgemeine Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Unterricht muß in allmählicher Folge vom Leichteren zum Schwereren, aber auch ohne pedantische, das Interesse der Schüler abstumpfende Einförmigkeit, fortschreiten. Er hat sich nicht zu lange bei den vereinzelten Theilen der Gegenstände aufzuhalten, sondern sie früh in ihrem Zusammenhange als ein Ganzes vorzuführen.

Es fehlt für die Uebungen der ersten Stufe nicht an guten Wandtafeln. Aber sehr zu empfehlen ist, daß der Lehrer selbst bisweilen die Figuren an die Tafel zeichne, damit die Schüler dieselben entstehen sehen.

Bei den Anfängen im Zeichnen ist es zweckmäßig, immer die ganze Klasse mit derselben Aufgabe zu beschäftigen, um sie in Aufmerksamkeit zu erhalten und den Wetteifer anzuregen.

2. Zu den Aufgaben des Zeichenunterrichts auf höheren Lehranstalten, insbesondere auf den Gymnasien, gehört außer der Uebung des Auges und der Hand die Ausbildung des Schönheitssinnes und des ästhetischen Urtheils. Die Schüler sollen durch planmäßig geleitete Uebungen zugleich die charakteristischen Formen der Dinge auffassen lernen, und zu einem verständigen Anschauen der Natur und der Meisterwerke der bildenden Kunst geführt werden.

3. Auf den Gymnasien ist das Freihandzeichnen die wichtigste Uebung. Soll dieselbe aber der vorerwähnten Aufgabe entsprechen, so darf sie nicht mechanisch getrieben werden, sondern ist vielmehr so viel wie möglich zu einer bewußten Selbstthätigkeit zu erheben. Schon der Anfänger darf Nichts zeichnen ohne vorhergegangene Belehrung und Erklärung. Mit der äußeren Ausbildung muß die innere gleichen Schritt halten. Die Hand kann nur darstellen, was das Auge sieht, das Auge sieht aber nur mit Hülfe des Verstandes richtig. Dien achbildende Hand arbeitet also nicht blos im Dienste des Auges, sondern auch des verständigen Urtheils.

Zu dem Ende ist es besonders wichtig, daß der Unterricht nicht, wie oft geschehen, lediglich auf das Kopiren von Vorlegeblättern beschränkt wird, wobei eine methodische Unterweisung oft ganz ausgeschlossen bleibt. Das Zeichnen blos nach Vorlegeblättern kann das Auge verwöhnen, weil das nachzubildende Objekt demselben dabei immer zu nahe gerückt ist. Es kann auf diese Weise vorkommen, daß Schüler nach jahrelangem Zeichnen nicht im Stande sind, einen Stuhl, einen Tisch, oder irgend einen körperlichen Gegenstand richtig nachzubilden.

4. Erfahrungsmäßig gehen auch auf den Gymnasien die meisten Schüler schon aus Quarta und Tertia ab, um sich irgend einem

Beruf zu widmen; deshalb ist der Lehrgang, dies berücksichtigend, so geordnet, daß auch solche Schüler bei ihrem Abgang außer der Uebung im Freihandzeichnen, schon im Linearzeichnen geübt, mit der Lehre vom Auf- und Grundriß, so wie mit den Elementen der Perspektive bekannt gemacht sein und eine solche Grundlage im Zeichnen erhalten haben können, daß sie, wenn es der künftige Beruf erheischt, sich im Zeichnen selbst weiter zu helfen im Stande sind. Denn was sie in der Schule im Zeichnen erworben haben sollen, ist nicht eine mechanische Handfertigkeit, sondern ein auf Verständniß gegründetes Können.

Die Handhabung von Lineal und Zirkel und deren Benutzung zum architektonischen Reißen wird auf Gymnasien zweckmäßig den oberen Stufen vorbehalten.

Zum Behuf der Bildung des ästhetischen Sinnes und im Zusammenhange mit den übrigen Gymnasialstudien sind die Vorbilder vorzugsweise der antiken Kunst zu entlehnen, und auf den oberen Stufen Gelegenheit zu nehmen, die Schüler nicht nur mit den antiken Säulenordnungen, sondern auch mit einigen Hauptwerken der klassischen Skulptur und Architektur bekannt zu machen.

5. Die Realschulen müssen, wie die für dieselben erlassene Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 hervorhebt, nach der diesen Anstalten eigenthümlichen Bestimmung, auch zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, dem Unterricht im Zeichnen eine vorzügliche Pflege angedeihen lassen. Er kann daselbst mehr als auf den Gymnasien auch mit den mathematischen, naturgeschichtlichen und geographischen Unterricht in eine förderliche Wechselwirkung gebracht werden.

Vorzugsweise in den Realschulen muß der Zeichenunterricht den Schülern zur Anschauung und Erkenntniß bringen, daß die in den mathematischen Körpern sich darstellenden Gesetze sich, wenn auch versteckt, in den natürlichen Organismen wiederfinden und den Charakter der äußeren Erscheinung derselben wesentlich bestimmen. Je mehr die Schüler in die Gesetzmäßigkeit der Natur eingeführt werden, desto mehr wird sich auch ihr Schönheitssinn bilden.

6. Wenn nach der Tendenz der Realschulen das Linearzeichnen als der für diese Anstalten besonders wichtige Theil des Zeichnens angesehen werden muß, so ist damit keineswegs gesagt, daß das Freihandzeichnen daselbst vernachlässigt werden dürfe; dasselbe muß vielmehr bis zu Ende des Schulkursus mit Ernst und Strenge fortgeführt und immer in Beziehung auf perspektivische Anschauung gelehrt werden. Zu empfehlen ist, daß auf der fünften, nach Befinden auch schon auf der vorhergehenden Stufe, in Beziehung zu dem natur-

geschichtlichen Unterricht u. a. auch der Knochenbau des menschlichen Körpers zum Gegenstand des Zeichnens gewählt wird.

Eine gewisse Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen muß schon erworben sein, ehe die Schüler das eigentliche Linearzeichnen beginnen können. Dieses kann auf der dritten Stufe mit der Projektionslehre beginnen, während auf der vorletzten die Perspektive als Wissenschaft gelehrt, auf der obersten fortgesetzt, und die Schattenkonstruktion hinzugenommen wird.

7. Um zu verhüten, daß die Unterweisung im Linearzeichnen zu einer Zeit eintrete, wo es den Schülern an den nöthigen mathematischen Vorkenntnissen noch fehlt, hat der Zeichenlehrer, sofern er das Erforderliche nicht selbst in seinen Unterricht aufnimmt, sich wegen der Anordnung des mathematischen Lehrplans mit dem Direktor und dem betreffenden Lehrer zu verständigen.

8. Freihandzeichnen und Linearzeichnen können entweder abwechselnd, oder neben einander in getrennten Stunden gelehrt werden. Das letztere geschieht schon in einigen Realschulen, wo zwei Lehrer, der eine für Handzeichnen, der andere für das Linearzeichnen, angestellt sind. Für solche Fälle ist Aufmerksamkeit darauf nöthig, daß die innere Einheit und die gegenseitigen Beziehungen des Freihand- und des Linearzeichnens durch den Unterricht bei zwei verschiedenen Lehrern nicht beeinträchtigt werden.

9. Die Schüler der Sexta sind bisweilen für den Unterricht im Zeichnen noch zu wenig entwickelt und haben mit dem Schreiben noch genug zu thun. Dispensationen vom Zeichnen sind daher in dieser Klasse nach dem Ermessen des Direktors zulässig. Andererseits können, wo mit dem Gymnasium oder der Realschule Elementarklassen verbunden sind, die befähigten Schüler derselben auch schon mit den Uebungen der ersten Lehrstufe des Zeichnens beschäftigt werden.

10. In den Gymnasien ist der Zeichenunterricht nach dem bestehenden Lehrplan nur bis Quarta inclus. obligatorisch. Es kann hierin bei aller Hochschätzung des Zeichnens als eines allgemeinen Bildungsmittels in Rücksicht auf die übrigen Aufgaben des Gymnasiums nichts geändert werden. Aber die Schüler der oberen Klassen, die um des gewählten Berufs willen oder aus Neigung ferner am Zeichenunterricht Theil nehmen wollen, müssen dazu Gelegenheit haben. Die Cirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1837 hat dies vorgesehen, indem sie die Zeichenstunden so zu legen vorschreibt, daß den Schülern der oberen Klassen die Theilnahme daran möglich ist.

Die Erfahrung lehrt, daß in Folge dieser Einrichtung an vielen Gymnasien eine große Zahl von Schülern, in denen sich vorher unter dem Einfluß einer anregenden Lehrmethode Neigung und Ta-

lent zu künstlerischer Beschäftigung entwickelt hat, von Tertia an freiwillig und bis in die obersten Klassen den Zeichenunterricht zu besuchen fortfährt.

Es ist in dieser Beziehung zweckmäßig, daß die Gymnasial-Direktoren den Schülern der betreffenden oberen Klassen, so oft es erforderlich scheint, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Kenntniß geben; ferner daß, wenn mehr Schüler der oberen Klassen sich zur freiwilligen Theilnahme am Zeichenunterricht melden, als das Lokal beim Unterricht der unteren Klassen aufnehmen kann, oder wenn andere Umstände eine Theilnahme der Schüler höherer Klassen an den Zeichenstunden der unteren unthunlich machen, auf Ansetzung außerordentlicher Stunden angetragen wird, in denen die Schüler höherer Klassen nach ihrer Entwickelung und ihren Zwecken angeleitet und beschäftigt werden können. Von den Direktoren solcher Anstalten ist in dem jährlichen Schulprogramm jedesmal anzugeben, wie viele Schüler der einzelnen drei oberen Klassen während des abgelaufenen Schuljahres freiwillig am Zeichenunterricht Theil genommen haben.

11. Es ist zulässig, die für das Zeichnen bestimmten zwei wöchentlichen Stunden, sofern pädagogische Gründe es nicht widerrathen, zusammenzulegen, und eben so, besonders in den Realschulen, die für die oberen Klassen als Minimum angesetzte Stundenzahl nach Bedürfniß zu vermehren.

12. Die für die Realschulen erlassene Unterrichtsordnung weist darauf hin, daß die Selbstthätigkeit der Schüler anzuregen ist, sich auch außer der Schule nach freier Wahl mit Gegenständen der Natur und Kunst zu beschäftigen, und daß das Naturzeichnen eine dazu besonders empfehlenswerthe Uebung ist. Die Lehrer können den Schülern dabei sehr nützlich sein, wenn sie dieselben von Zeit zu Zeit begleiten, sie das im Freien sich Darbietende richtig sehen lehren, und ihnen Anleitung geben, für die Aufnahme eines Gegenstandes den richtigen Standpunkt einzunehmen.

13. Der Unterricht im Zeichnen hat sich innerhalb der Grenzen des der Schule eigenen Gebiets zu halten. Sie hat nicht die Aufgabe, Künstler vorzubilden, sondern vielmehr, die Schüler in den elementaren Voraussetzungen der Kunst zu üben: im Verständniß der Formen, Sicherheit des Blicks und Augenmaaßes, Festigkeit und Leichtigkeit der Hand. Es kommt bei dem, was die Schüler zeichnen, weniger darauf an, daß es sich malerisch ausnehme, als daß es korrekt sei.

Auf das Nachbilden von landschaftlichen Vorlegeblättern wird oft ein Maaß von Zeit und Mühe verwandt, welches zu dem Nutzen dieser Uebungen nicht in richtigem Verhältniß steht. Der Lehrer

täuscht sich dabei sehr leicht über die Schüler, und diese sich über sich selbst; ihr Formensinn kann dabei völlig unentwickelt und ungeübt bleiben.

14. Wenn wie bei jedem Unterricht so auch im Zeichnen nur der Lehrer gute Fortschritte seiner Schüler erzielen kann, der es versteht, ihnen Lust zur Sache einzuflößen, so darf das darauf gerichtete Bestreben doch nicht vergessen, daß es sich um einen ernsten Lehrgegenstand handelt. Das wahrhaft bildende Element des Zeichenunterrichts wird beeinträchtigt oder unwirksam gemacht, wenn sich die Schüler gewöhnen, ihn lediglich als ein Amüsement anzusehen. Der jugendlichen Neigung zu Spielereien wird bisweilen, z. B. in Anwendung des papier pellé u. dgl. m., eben so im Koloriren, wozu die Schule wegen der Beschäftigung mit Nothwendigerem in der Regel keine Zeit hat, und das der Privatbeschäftigung überlassen werden muß, Vorschub geleistet. Auch von der schwarzen Kreide lassen manche Lehrer aus Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Schüler viel zu früh, und ehe diese in scharfer und sauberer Darstellung der Kontoure hinlänglich geübt sind, Gebrauch machen. Statt dessen ist sehr zu empfehlen, von Zeit zu Zeit auch mit der Feder (und chinesischer Tusche) zeichnen zu lassen, wenigstens die Hauptformen und Umrisse der Gegenstände.

Erst wenn die nöthige Sicherheit in den unentbehrlichen elementaren Grundlagen erreicht ist, also erst auf den oberen Stufen, kann und muß der Unterricht den individuellen Neigungen der Schüler größere Zugeständnisse machen.

15. Bei der Wahl der Vorlegeblätter darf außer der methodischen und ästhetischen auch die pädagogische Rücksicht nicht außer Acht gelassen werden. Es ist Sache der Direktoren, die Zeichenlehrer hierin mit ihrem Rath zu unterstützen.

16. Zu den Erfordernissen für den Zeichenunterricht gehört in jeder höheren Schule außer dem nothwendigen Vorrath an Vorlegeblättern und plastischen Modellen ein für die Aufgabe des Unterrichts wohlgelegenes Lehrzimmer mit hinlänglichem Licht. Es darf darin an Gegenständen bildender Anschauung nicht fehlen: Abbildungen vorzüglicher und charakteristischer Kunstwerke, Büsten, Ornamente, Architektonisches u. dgl. m. sind der geeignetste Schmuck des Lokals. Die tägliche Anschauung trägt wesentlich zur Erweckung der Fähigkeiten bei.

Ohne einen eigenen in dieser Weise ausgestatteten Zeichensaal kann eine Lehranstalt in die erste Ordnung der Realschulen nicht aufgenommen werden.

No. LIV. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 2. Oktbr 1863. — Betr. die Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen.

§. 1. Wer als Zeichenlehrer an einem Gymnasium oder einer Realschule (desgl. an einer höheren Bürgerschule) angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor persönlich einer Prüfung vor einer der Königlichen Akademien zu Berlin, Düsseldorf oder Königsberg zu unterwerfen.

§. 2. Der schriftlichen Meldung bei der betreffenden Akademie um Zulassung zur Prüfung ist beizufügen:

1) Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges.
2) Ein Zeugniß, daß der Examinand ein Gymnasium, eine Realschule erster Ordnung oder eine anerkannte höhere Bürgerschule bis zur Sekunda besucht hat, oder für diese Klasse reif befunden worden ist, oder daß er die Sekunda einer Realschule zweiter Ordnung durchgemacht, oder auch eine dem gleichstehende schulwissenschaftliche Bildung anderweitig erworben, oder daß er seine Bildung auf einem Schullehrer-Seminar erhalten hat und aus diesem mit der Qualifikation für das Lehramt entlassen ist. (Zeugnisse über den Ersatz einer regelmäßigen Schulbildung sind nur annehmbar, wenn sie von kompetenter Seite ausgestellt worden sind.)
3) Ein Zeugniß, daß er eine Kunstakademie oder das Atelier eines anerkannten Künstlers längere Zeit besucht, und daselbst in den wesentlichsten Fächern seine Studien gemacht hat.
4) Ein Zeugniß über seine sittliche Führung.
5) Eine kurzgefaßte Darstellung der Methode, welche er beim Unterricht zu befolgen gedenkt.

§. 3. Die Prüfung wird im Lokal der betreffenden Akademie abgehalten.

Der Examinand muß sich in derselben befähigt erweisen,

A. Im Freihandzeichnen:

1) Einen Kopf nach der Natur, oder einen Gypsabguß, oder irgend einen anderen körperlichen Gegenstand in den verschiedensten Stellungen mit Licht und Schatten zu zeichnen, und gleichzeitig eine verständliche, auf den Regeln der Hülfslinien beruhende Anweisung zum Zeichnen desselben in jenen verschiedenen Stellungen zu geben.
2) Eine Zeichnung nach einem plastischen Ornament mit zwei Kreiden in gutem Vortrag auszuführen.
3) Einen Baum oder eine landschaftliche Studie zu zeichnen.

B. Im Zeichnen mit Lineal und Zirkel, sowie in der Theorie, sind die Forderungen an die Lehrer für Gymnasien verschieden von denen für die Lehrer an Realschulen zu stellen, und zwar an letztere höher.

Für die Lehrer an Gymnasien ist als Minimum zu fordern:

1) Gründliche Bekanntschaft mit der Lehre von den geometrischen Projektionen einfacher geradflächiger und krummflächiger Körper nebst der Konstruktion ihrer Schatten, bis zur Zeichnung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten einfacher architektonischer Gegenstände.
2) Kenntniß der Perspektive.

Von Denjenigen, welche an Realschulen unterrichten wollen, ist außerdem zu verlangen,

1) Kenntniß der beschreibenden Geometrie.
2) So viel allgemeine Kenntniß des Technischen der Baukunst und der Maschinenkunde, daß sie die dahin gehörenden Gegenstände korrekt und sauber, geometrisch wie isometrisch zeichnen, und auch perspektivisch mit Licht und Schatten versehen anschaulich machen können.
3) Einige Fertigkeit im Planzeichnen und Kenntniß der wichtigsten Methoden desselben.

§. 4. Der Kandidat hat ferner in der mündlichen Prüfung darzuthun:

1) Eine allgemeine Kenntniß der alten, mittelalterlichen und neueren Kunstgeschichte mit Einschluß der Baukunst.
2) Eine allgemeine Kenntniß der Anatomie des menschlichen Körpers, besonders der Knochen.
3) Kenntniß der wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichts überhaupt (Peter Schmidt, Dupuis ꝛc.) und der bewährtesten Hülfsmittel für den Unterricht.

§. 5. Denen, welche bei einer Akademie den Kursus absolvirt haben und den prüfenden Lehrern vortheilhaft bekannt sind, können die Probearbeiten ganz oder zum Theil erlassen werden.

§. 6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich erst nach Verlauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung melden. Betrifft die wahrgenommene Unzulänglichkeit nur die theoretischen Fächer, so kann die Meldung schon nach einem halben Jahre wiederholt werden.

§. 7. Das dem Kandidaten auf Grund der bestandenen Prüfung auszustellende Zeugniß wird nach folgendem Schema abgefaßt:

N. N. gebürtig . . . , alt . . . . , . . . Konfession, hat nach beigebrachten Zeugnissen das Gymnasium (Realschule ꝛc.) bis zur . . . besucht (resp. seine Bildung durch Privat- oder durch Selbst-

unterricht erlangt) und seine Studien in der Zeichenkunst in der . . . Anstalt (resp. bei dem Lehrer N. N.) zu . . . gemacht.

Nach den von ihm abgelegten Proben und der an ihm wahrgenommenen allgemeinen Bildung erkennt die Akademie ihn als hinreichend befähigt (Zeugniß 3. Grades) (resp. wohlbefähigt . . . Zeugniß 2. Grades . . . , oder als vorzüglich befähigt . . . Zeugniß 1. Grades) an, um als Zeichenlehrer an einem Gymnasium (resp. an einer Realschule)*) angestellt zu werden.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Akademie und durch die Unterschriften des Direktors und des Sekretairs zu legalisiren.

§. 8. Für jedes derartige Zeugniß sind von den Kandidaten, außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel, vier Thaler Gebühren zu entrichten.

§. 9. Die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer haben an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst ein Probejahr zu bestehen, jedoch mit einer dem Gehalt der Stelle gleichkommenden Remuneration. Nach Ablauf des Probejahrs wird ihnen über ihre darin bewiesene pädagogische und didaktische Befähigung ein Zeugniß von dem Direktor der Anstalt ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen mit vorzulegen ist.

§. 10. Auch Personen, welche nicht die bestimmte Absicht haben, sich dem Unterricht an Gymnasien oder Realschulen zu widmen, die aber ein gültiges Zeugniß über ihre Geschicklichkeit zu erhalten, desgleichen Ausländer, die ein von einer preußischen Akademie ausgestelltes Qualifikationszeugniß zu erwerben wünschen, können, sofern kein Bedenken im einzelnen Fall entgegensteht, unter denselben Bedingungen zur Prüfung zugelassen werden.

No. LV. Cirk.-Verf. d. U.-M. v. 20. Oktbr. 1863. — Betr. den Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium wird veranlaßt, die Gymnasial-Direktoren auf Nr. 10 der dem Lehrplan beigegebenen Bemerkungen, die Theilnahme der Schüler der oberen Klassen am Zeichenunterricht betreffend, besonders hinzuweisen und es den Direktoren allgemein, sowie den Klassenordinarien zur Pflicht zu machen, auch dem Zeichenunterricht die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg desselben hängt nicht allein von der eigenen künstlerischen Tüchtigkeit des Lehrers, von seinem methodischen und pädagogischen Geschick, und von dem Vorhandensein der äußeren Unterrichtserfordernisse, sondern eben so von dem Interesse ab, das die

*) Die Qualifikation für den Unterricht an Realschulen schließt die für den Unterricht an Gymnasien in sich, nicht umgekehrt.

Direktion der Schule dem Gegenstande widmet, und auch ihrerseits in den Schülern rege zu erhalten weiß. Es wird auch zweckmäßig sein, auf den Censuren die Stufe zu vermerken, welche der betreffende Schüler im Zeichnen erreicht hat.

Wo an Anstalten Königlichen Patronats die Besoldung eines Zeichenlehrers nach dem Dafürhalten des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu niedrig ist und zu den Leistungen desselben nicht in richtigem Verhältniß steht, wird das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium nicht unterlassen, geeignete Anträge zu stellen und ebenso die Patronate anderer Schulen dazu anzuhalten, daß sie die unzureichenden Besoldungen der Zeichenlehrer verbessern. Namentlich sind vorkommenden Falls die Realschulpatronate darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht hoffen können, tüchtige Lehrkräfte für den Zeichenunterricht, wie er an den Realschulen ertheilt werden muß, zu gewinnen, wenn sie denselben die Lehrerstellen nicht durch Gewährung eines angemessenen Gehalts annehmbar machen.

2. Der Königlichen Akademie lasse ich hiebei — Exemplare des Abdrucks der Bestimmungen zugehen, welche ich auf Grund der eingegangenen sachverständigen Gutachten über den Unterricht im Zeichnen auf Gymnasien und Realschulen unter dem 2. d. M. erlassen habe.

Bei den Verhandlungen über den Gegenstand ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß es wesentlich zur Hebung des Unterrichts im Zeichnen auf den höheren Schulen gereichen müsse, wenn das Gehalt der Zeichenlehrer erhöht, und denselben innerhalb der Lehrer-Kollegien eine bedeutendere Stellung angewiesen werde. Ich bemerke hiezu, daß sich darüber allgemeine Vorschriften nicht geben lassen, und daß in beiden Beziehungen zur Herbeiführung befriedigender Verhältnisse das Meiste immer von den Lehrern selbst, von ihrer Persönlichkeit, Bildung und Leistungsfähigkeit abhangen wird.

Die Anordnung der Cirkular-Verfügung vom 13. August 1824, wonach die technischen Lehrer nicht definitiv angestellt werden, aufzuheben, kann ich nicht für rathsam halten. Die Genehmigung fester Anstellung, besonders an Realschulen, wird jedoch wie bisher so auch künftig nicht versagt werden, wenn sie von städtischen Patronaten beantragt wird. Die Besoldung der Zeichenlehrer steht bei nicht wenigen Anstalten schon jetzt in angemessenem Verhältniß zu dem Aufwand von Kraft und Zeit, der ihnen zugemuthet wird, und eben so zu den Besoldungen der übrigen Lehrer. Wo dies noch nicht der Fall ist, und besonders an den Realschulen, wo größere Ansprüche an die Zeichenlehrer gemacht werden müssen, wird darauf Bedacht genommen, und durch die Provinzialbehörden darauf hingewirkt

werden, daß die äußere Lage der Zeichenlehrer verbessert wird und ihre berechtigten Wünsche hierin gebührende Berücksichtigung finden.

Die Direktoren der höheren Schulen sind daran erinnert worden, daß es zu ihren Pflichten gehört, auch dem Unterricht im Zeichnen fortdauernd ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, von den Fortschritten der Schüler von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen und, sofern es Noth thut, den betreffenden Lehrern in Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin Beistand zu gewähren. Die Zeichenlehrer werden, soweit es ihnen selbst erwünscht sein kann, zu den Lehrer-Konferenzen zugezogen; die Fortschritte der Schüler werden regelmäßig auf den Censuren beurtheilt; vorzügliche Leistungen und mit Sorgfalt und Fleiß ausgeführte Arbeiten werden wie bisher durch Lob und andere Beweise der Anerkennung, z. B. durch Prämien, ausgezeichnet werden. Es fehlt nicht an Erfahrung, daß bei vorhandener Tüchtigkeit des Lehrers alles dies hinreicht, dem Unterricht den beabsichtigten Erfolg und dem Lehrer als solchem eine geachtete Stellung zu sichern.

Bei den Prüfungen der Zeichenlehrer Schuldirektoren zuzuziehen, wie vorgeschlagen worden ist, würde sich schwer durchführen lassen. Die Absicht des Vorschlags wird sich sicherer durch das angeordnete Probejahr erreichen lassen.

Wenn in §. 2 der Prüfungs-Instruktion bestimmt wird, daß über den Ersatz einer mangelnden regelmäßigen Schulbildung nur solche Zeugnisse angenommen werden dürfen, welche von kompetenter Seite ausgestellt worden sind, so hat dies den Sinn, daß die betreffenden Zeugnisse z. B. von Schuldirektoren, Geistlichen, oder anderen Personen in ähnlicher öffentlicher Amtsstellung ausgestellt sein müssen.

Daß junge Männer an den Akademien selbst genügende Gelegenheit finden, sich zu Zeichenlehrern auszubilden, ist wünschenswerth. Ob sich zu dem Ende neue Veranstaltungen treffen lassen, muß, als mit der Organisation der Akademien zusammenhangend, weiterer Erwägung vorbehalten bleiben und konnte auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements keinen Einfluß haben. Einstweilen muß es nach wie vor den betreffenden Lehramts-Aspiranten überlassen bleiben, wo und wie sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Die bei Aushändigung des Zeugnisses zu erhebenden Prüfungsgebühren (§. 8 der Instruktion) werden am Schluß jedes Jahres unter die bei den Prüfungen betheiligt gewesenen akademischen Lehrer gleichmäßig vertheilt. Es bleibt unbenommen, nach Befinden die Gebühren zu erlassen.

Schließlich bemerke ich, daß die Prüfungs-Instruktion vom 2. d. M. sich nur auf die Gymnasien und Realschulen bezieht und nicht zu-

gleich für die Prüfung der Lehrer an Kunst- und Gewerkschulen maaßgebend ist.

No LVI. Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 21. Oktbr. 1863. — Betr. den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Auf den Bericht des Staas-Ministeriums v. 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwen-Pension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.

No. LVII. Bekanntmachung d. U.-M. v. 11. Novbr. 1863. — Betr. die Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien ꝛc.

Das bisherige Progymnasium (Lyceum) zu Wernigerode ist als Gymnasium, und das Pädagogium zu Jenkau bei Danzig als höhere Bürgerschule im Sinne des Reglements vom 6. Oktober 1859 anerkannt; die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Rawicz ist in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen worden.

No. LVIII. Cirk.-Verf. d. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Koblenz v. 20. Novbr. 1863. — Betr. die Revaccination von Schülern.

Wir finden uns veranlaßt, der Direktion zu eröffnen, daß die Revaccination, welche bei 11- und 12jährigen Kindern oder auch in einem späteren Alter vielfach vorgenommen und empfohlen wird, Seitens der Schule weder direkt noch indirekt zu erzwingen ist, daß es aber unsererseits einem Bedenken nicht unterliegt, wenn die Revaccination derjenigen Schüler, deren Eltern dieselbe wünschen, im Schullokale vorgenommen und überhaupt den Impfärzten das Geschäft in geeigneter Weise erleichtert wird.

No. LIX. Erlaß d. Staats-Ministeriums v. 5. Dezbr. 1863. — Betr. die Vergütung der Wohnungsmiethe bei Versetzung von Beamten.

Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsmäßig angestellten Beamten zulässigen Vergütung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstlichen Wohnorte fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effekten desselben stattgefunden hat.

No. LX. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. v. 10. Dezbr. 1863. — Betr. die Immatrikulation der nicht mit einem Reifezeugniß versehenen Studirenden. Nachträgliche Zulassung zur Maturitätsprüfung und Wiederholung derselben.

Dem Königlichen Universitäts-Kuratorium erwidere ich auf den

Bericht vom 28. v. M., betreffend die Immatrikulation des Studirenden M., daß die von den auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 immatrikulirten Studirenden abzugebende schriftliche Erklärung, eine künftige Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht zu beabsichtigen, als ein unbedingter Verzicht auf die Erwerbung der formellen Qualifikation zu einer solchen Anstellung nicht aufgefaßt werden kann, da auch solche Studirende ausnahmsweise mit ministerieller Erlaubniß nachträglich zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden können. Ich beziehe mich dieserhalb auf die an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien unterm 5. Mai 1846 erlassene, unter demselben Datum dem Herrn Rektor und Senat der Königlichen Universität mit näherer Weisung abschriftlich mitgetheilte Verfügung (Anlage a.).

Was den rc. M. anbetrifft, so ist bei der Gestattung seiner Immatrikulation die noch immer nicht zu vermeidende Ausnahme, daß zur Erlangung der Befähigung zum Unterricht in den neueren Sprachen an den höheren Lehranstalten auch Kandidaten, welche nicht mit einem Gymnasial-Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind, ins Auge gefaßt, und demgemäß seine dereinstige Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi nicht für unbedingt ausgeschlossen erachtet worden.

a. Da ich aus mehrfachen Gesuchen wegen Wiederholung der Prüfung pro maturitate entnommen habe, daß die in §. 35, 36 und 39 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen nicht gleichmäßig aufgefaßt und angewendet werden, so sehe ich mich veranlaßt, durch nachfolgende Erläuterungen eine gleichmäßige Anwendung der bezeichneten Paragraphen herbeizuführen, durch welche einestheils eine gründliche Vorbildung für die Universitätsstudien befördert, anderntheils der Besuch der Universitäten auch denen nicht unbedingt versagt sein sollte, welche sich ein Zeugniß der Reife nicht erworben haben. Da diese Reife am sichersten auf den für den Besuch der Universitäten vorbereitenden öffentlichen Lehranstalten gewonnen werden kann, so ist

1) denjenigen Gymnasiasten der Prima einer Anstalt, welche zur Prüfung pro maturitate zugelassen worden sind, aber ein Zeugniß der Nichtreife erhalten haben, die Wiederholung der Prüfung in jedem späteren Termine zu gestatten, so lange sie Schüler des Gymnasiums bleiben, oder das Gymnasium zwar verlassen, jedoch die Universität nicht beziehen.
2) Auch diejenigen, welche sich durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien für die Prüfung vorgebildet haben, können dieselbe mehrere Male wiederholen, so lange sie

die Universität nicht beziehen, vielmehr ihre Privatstudien zu genügenderer Vorbildung fortsetzen.

3) Diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugnisse der Nichtreife bezogen haben, und nach den Bestimmungen des §. 35 bei der philosophischen Fakultät inskribirt worden sind, können nach §. 39 während ihres Besuches der Universität die Maturitäts-Prüfung nur einmal, aber nicht öfter wiederholen.

4) Alle, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne zuvor sich einer Maturitäts-Prüfung unterworfen zu haben, später aber sich ein Zeugniß der Reife erwerben wollen, können unter allen Umständen nur zweimal, aber nicht öfter zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden. Insofern dieselben nach den in §. 36 enthaltenen Bestimmungen bei der philosophischen Fakultät inskribirt sind und darüber, daß sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen, eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, können dieselben zur Prüfung pro maturitate, durch welche sie der abgegebenen Erklärung ungeachtet zur Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienste sich die Bahn eröffnen könnten, nur mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden, welche sowohl der betreffenden Prüfungs-Kommission, als auch später bei der Immatrikulation als maturi und dem damit verknüpften Beginn eines akademischen Trienniums, resp. Quadrienniums vorzulegen ist.

No. LXI. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. v. 19. Dezbr. 1863. — Betr. die Beschäftigung ungeprüfter Schulamts-Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten.

Nach dem Bericht vom 14. v. M. ist die Zahl der Schulamts-Kandidaten, welche auch im gegenwärtigen Schul-Semester, ohne eine Prüfung bestanden zu haben, an den höheren Lehranstalten der Provinz unterrichten, sehr beträchtlich. Die Zulassung ungeprüfter Kandidaten zum Unterricht wird sich unter den obwaltenden Umständen nicht ganz vermeiden lassen; es ist aber nicht zu dulden, daß, wenn sie es ungebührlich lange verschieben, sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterziehen, sie dennoch von einem Jahr zum andern in ihrer Stellung belassen werden, wie dies z. B. bei den Kandidaten N. N. der Fall ist, von denen die beiden ersten schon seit 5 Jahren als ungeprüfte Kandidaten unterrichten.

Es ist im eigenen Interesse der Kandidaten, daß sie auf jede Weise angehalten werden, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Examens nachzukommen. Nach der Cirkular-Verfügung vom 2. Januar

d. J. darf der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Kandidaten zum Lehramt auf höchstens 2 Semester gestellt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, künftig in jedem Falle, wo eine solche Zulassung nicht zu umgehen ist, dem betreffenden Kandidaten zu erklären, sie geschehe nur ausnahmsweise und unter der Bedingung, daß er spätestens in Jahresfrist das Examen pro facultate docendi absolvirt habe, und er werde unfehlbar wieder entlassen werden, wenn er diese Bedingung unerfüllt lasse.

No. LXII. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. v. 21. Dezbr. 1863. — Betr. die Schulzeugnisse für den einjährigen Militairdienst.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1861 ist angeordnet, daß bei den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahr aus Sekunda abgehenden Schüler jedesmal von der Lehrerkonferenz festgestellt werden, und daß darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat.

Wie mir bekannt geworden, sind Zweifel darüber entstanden, ob das „gut angeeignet" im Sinne des „gut" in der Skala der für die Ergebnisse der Abiturientenprüfungen festgesetzten Prädikate zu verstehen oder allgemein zu nehmen ist, und nur die Zufriedenheit der Lehrer mit dem Fleiß und den Fortschritten des Schülers ausdrücken soll.

Die Entstehung und der Zusammenhang der Verfügung ergiebt, daß letztere Auffassung die richtige ist. Es kam darauf an, der Meinung entgegenzuwirken, als genüge ein halbjähriger Aufenthalt in der Sekunda an und für sich, um ein Qualifikationszeugniß für den einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erlangen. Die Erwerbung eines solchen Attestes sollte vielmehr von dem ernsten Bemühen, allen Anforderungen der Schule auch nach der Versetzung in die Sekunda zu genügen, abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung den richtigen Maaßstab anzulegen, ist Sache des gewissenhaften und pädagogischen Urtheils der Lehrerkonferenz.

Die Bestimmung, daß derartige Zeugnisse von der Lehrerkonferenz festzustellen sind, gilt auch für die Fälle, wo die betreffenden jungen Leute nach einem längeren als halbjährigen Aufenthalt aus der Sekunda abgehen.

Hinsichtlich derjenigen, welche erst in der Sekunda Schüler einer Anstalt geworden sind, und bei denen die Vermuthung nahe liegt, daß es ihnen lediglich um das Berichtigungsattest zu thun ist, bedarf es besonderer Aufmerksamkeit darauf, ob sie beim Abgange den von Seiten der Schule zu stellenden Anforderungen wirklich genügen.

Ist dies zweifelhaft, so wird zu erwägen sein, ob nicht durch eine besondere Prüfung der Stand der Kenntnisse des Abgehenden zu ermitteln ist.

Eine vorzeitige Versetzung solcher Schüler, die aus gleicher Veranlassung erst in Tertia eingetreten sind, wird die den Direktoren wiederholt zur Pflicht gemachte Strenge der Beurtheilung bei dem Uebergange von Tertia nach Sekunda leicht verhüten können.

1864.

No. LXIII. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. v. 4. Januar 1864. — Betr. die Abhaltung des Probejahrs in Bezug auf die Konfession der Probanden und der Anstalten.

Auf den Bericht vom 3. v. M., das Probejahr der Schulamts-Kandidaten betreffend, erwidere ich, daß die Bestimmung des Cirkular-Erlasses vom 26. März 1827, wonach evangelische Kandidaten nur an einer evangelischen, katholische nur an einer katholischen Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, nach wie vor als Regel festzuhalten ist. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände wie an evangelischen, so auch an katholischen Anstalten genehmigt worden, und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Benutzung von Central-Instituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, daß katholische Schulamts-Kandidaten bei den hiesigen evangelischen Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeines ist darüber nicht festzusetzen; die Entschließung muß vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben.

No. LXIV. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. v. 13. Januar 1864. — Betr. die Anzugskosten der Elementarlehrer.

Die Beschwerde des Magistrats zu N. vom 18. November v. J. wegen der der dortigen Stadt angesonnenen Verpflichtung zur Zahlung von Anzugskosten für neu angestellte Lehrer kann gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift des §. 39 Titel 12 Theil II. Allgem. Land-Rechts, wonach die Gemeinden in der Regel verbunden sind, die neuen Schulmeister herbeizuholen, nicht für begründet erachtet werden.

Auch ist die Behauptung, daß es sich hier um eine der Stadt aufzuerlegende neue Last handele, nicht richtig, indem auch schon früher von der Stadt Anzugskosten an neue Lehrer gezahlt sind, und in den Fällen, wo dies nicht geschehen ist, besondere Umstände von der Erhebung einer Reisekosten-Entschädigung haben absehen lassen.

Endlich trifft auch die Voraussetzung des Magistrats, daß nur definitiv angestellte Lehrer die Umzugskosten zu erstatten hätten, wenn

sie vor Ablauf von 10 Jahren die Stelle wieder verlassen, nicht zu, da die Bestimmung des §. 42 Titel 12 und §. 525 Titel 11 Theil II. Allgem. Land-Rechts sowohl auf definitiv als auch auf provisorisch angestellte Lehrer Anwendung findet. Hiernach kann den Anträgen des Magistrats keine Folge gegeben werden.

No. LXV. Bekanntmachung d. U.-Minist. v. 19. Januar 1864. — Betr. die Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen 2c.

Die bisherige Realschule 2. Ordnung zu Neisse ist als Realschule 1. Ordnung, das Progymnasium zu Barmen als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131 1 g. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und die höhere Bürgerschule zu Neuwied als eine zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktbr. 1859 berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden.

No. LXVI. Cirk.-Verf. d. U.-Minist. v. 25. Januar 1864. — Betr. die Gebühren für die bei Schullehrer-Seminarien abzuhaltenden Prüfungen.

Auf die in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 24. August v. J. erstatteten Berichte bestimme ich hinsichtlich der Gebühren für die bei Schullehrer-Seminarien abzuhaltenden Prüfungen Folgendes.

Soweit diese Prüfungen den Zweck haben, die Befähigung für das Elementarschulamt festzustellen, mögen sie nun Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungen für die außerhalb eines Seminars vorgebildeten Elementarlehrer und Lehrerinnen, oder Nachprüfungen sein, gehören dieselben zu den amtlichen Obliegenheiten der betreffenden Seminarlehrer-Kollegien und sind für Abhaltung derselben Gebühren nicht zu erheben.

Anders verhält es sich mit den Prüfungen pro rectoratu und pro schola, mit den Prüfungen für Vorsteherinnen und Lehrerinnen der höherrn Töchterschulen und mit den Prüfungen in einzelnen technischen Gegenständen. Diese Prüfungen kann das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ebensowohl bei den Seminarien abhalten lassen und unter Umständen noch andere, nicht zum Seminarlehrer-Kollegium gehörige Personen dazu heranziehen, als auch außerhalb der Seminarien stehende besondere Kommissionen für dieselben einrichten. In beiden Fällen ist von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlrn. zu erheben, und hat das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium nach Maaßgabe der lokalen und persönlichen Verhältnisse zu bestimmen, wie die eingegangenen Prüfungsgebühren unter die einzelnen Examinatoren zu vertheilen sind.

Druck von J. C. Huber in Charlottenburg.

Schollhorn.